



Ausgelaugt bis Zärtlichkeit

**Fakten zur Emanzipation
von Frau und Mann**

Herausgegeben von der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen

Ausgelaugt bis Zärtlichkeit

**Fakten zur Emanzipation
von Frau und Mann**

Herausgegeben von der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen

Vorwort zur zweiten Ausgabe

Als wir vor gut zwei Jahren unsere "Fakten zur Emanzipation von Frau und Mann" veröffentlichten, verfolgten wir damit zwei Zwecke:

- Zum einen sollte die Diskussion über den Gleichberechtigungsartikel der Bundesverfassung möglichst versachlicht werden;
- zum andern konnten in Form eines Lexikons nach Stichwörtern aufgeschlüsselt gleich die gesammelten Erkenntnisse der Eidg. Kommission für Frauenfragen für den politischen Gebrauch aufbereitet und vorgelegt werden.

Dieser zweiten Ausgabe fehlt ein Anlass gleicher Aktualität und Tragweite. Seit dem 14. Juni 1981 ist die Gleichberechtigung als Menschenrecht, als Gesetzgebungsauftrag und - bezüglich Lohn - als direkt klagbarer Anspruch Teil der Bundesverfassung. Die berechtigte Freude darüber darf freilich den Blick nicht trüben. Es bleibt viel zu tun, bis der Verfassungstext, der heute erst ein Gebot ist, die Wirklichkeit so stark beeinflusst haben wird, dass er zur reinen Feststellung gerät, sich zur reinen Feststellung wandelt. Im Blickfeld der Kommission für Frauenfragen stehen dafür natürlich vor allem die Bundesbehörden, deren eine - der Nationalrat - in diesem Herbst neu bestellt wird. Im Hinblick auf die kommende vierjährige Legislaturperiode haben wir unser Lexikon überarbeitet, ergänzt, da und dort vertieft, um es als Werkzeug für den politischen Alltag zu stärken. Denn dazu soll unser Lexikon dienen: Gleichberechtigung überzeugend fordern, gestalten, leben zu können.

Im Vorwort der ersten Ausgabe schrieben wir, dass dieses Lexikon in Form einer Loseblattsammlung fortlaufend ergänzt werden soll. Es hat sich aber herausgestellt, dass der Aufwand für diese ständigen Nachlieferungen zu gross ist, als dass wir dieses Versprechen einlösen könnten. Wir haben uns deshalb entschlossen, Änderungen und Ergänzungen in Form einer Neuauflage zu publizieren. Dabei haben wir versucht, wo immer möglich, den aktuellen Stand der Diskussionen, Revisionen und Statistiken einzubeziehen, im Wissen, dass schon bei Erscheinen der Neuauflage einiges wieder überholt sein wird. So mussten z.B. häufig

immer doch die Daten der Volkszählung 1970 erhalten, da die entsprechenden Auswertungen der Volkszählung 1980 erst in nächster Zeit abgeschlossen sein werden (wo vorhanden, wurden jedoch die Zahlen von 1980 verwendet).

Wir danken allen, die uns mit Beiträgen unterstützt haben.

Bern/Zürich, im September 1983

Käthi Belser
Verena Laedrach-Feller
Lili Nabholz-Haidegger
Christoph Reichenau
Elisabeth Veya

Absentismus Immer wieder wird - gerade auch zur Rechtfertigung der ungleichen *Löhne von Frau und Mann - darauf hingewiesen, dass Frauen häufiger vom Arbeitsplatz wegblieben als Männer. Diese Aussage ist nur bedingt richtig. Die Absenzen von Frauen und Männern mit weniger interessanten *Arbeiten und Berufen sind höher als die entsprechenden Zahlen für Berufstätige beider Geschlechter in einer interessanten Tätigkeit. Da verhältnismässig viel mehr Frauen als Männer in untergeordneten und uninteressanten, wenig qualifizierten Stellungen beschäftigt sind, ist die festgestellte höhere Absenzeit nicht dem Geschlecht zuzuschreiben, sondern vor allem dem Tätigkeitsbereich.

Absentismus von Frauen ist zudem weitgehend auf familiäre Verpflichtungen zurückzuführen. So sind es hauptsächlich familiäre Ausnahmesituationen, die der berufstätigen Frau das Fernbleiben vom Arbeitsplatz als angezeigt erscheinen lassen (z.B. erkrankte *Kinder). Frauen haben gerade in untergeordneten Stellungen und sogenannten *Frauenberufen relativ tiefe Löhne, was ihnen nicht erlaubt, sich in der Erfüllung der Betreuungspflicht durch andere (bezahlte) Kräfte entlasten zu lassen.

Festzustellen ist ausserdem eine höhere *Morbidity der Frauen infolge *Doppelbelastung, was zu häufigerem krankheitsbedingtem Fehlen führt.



AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)

Die AHV behandelt erstens Männer und Frauen unterschiedlich, zweitens auch Frauen untereinander. Unterschiede sind sowohl bei der Beitragspflicht wie bei den Renten festzustellen.

1) **Beitragspflicht.** Männer sind unabhängig von ihrem Zivilstand immer beitragspflichtig, gleichviel ob erwerbstätig oder nicht. Bei Frauen variiert die Beitragspflicht, sie richtet sich nach dem Zivilstand. **Ledige und geschiedene Frauen** sind mit und ohne Erwerbstätigkeit immer beitragspflichtig. **Witwen** sind nicht beitragspflichtig; die Beitragspflicht setzt erst ein, wenn sie verdienen. **Ehefrauen** sind nicht beitragspflichtig, es sei denn, sie sind erwerbstätig.

Die Unterschiede ergeben sich durch die teils gesellschaftlich bedingte, teils gesetzlich bestimmte Stellung von Frau und Mann. Im Zentrum steht der Mann, der verdient und in der Regel *Familie hat. Verheiratet, ist ihm die Frau gleichsam zugeordnet, ledig und geschieden aber von ihm sozusagen abgekoppelt.

2) **Rente.** Männer haben immer Anspruch auf eine eigene Rente: ledig auf eine Einzelrente; verheiratet begründen sie mit ihren Beitragsleistungen gleich ein ganzes Paket von Rentenarten (Einzelrente, Zusatzrente, Ehepaarrente, Witwenrente, Waisenrente, eine Rente für die Witwe im AHV-Alter). Bei Frauen richtet sich die Rente nach dem *Zivilstand. **Ledige und geschiedene Frauen** haben Anspruch auf eine Einzelrente. Massgebend für die Rentenhöhe sind die von ihnen bezahlten Beiträge. **Witwen** vor dem AHV-Alter haben Anspruch auf eine Witwenrente, je nach Ehedauer und Alter; sie basiert auf den Beiträgen des Mannes. Witwen im AHV-Alter haben Anspruch auf eine einfache AHV-Rente. Sie basiert auf den Beiträgen des Mannes; die eigenen Beitragsleistungen bei Erwerbstätigkeit dienen zur Aufstockung bis zum Maximum. **Verheiratete Frauen** haben Anspruch auf eine eigene Rente, wenn der Mann noch nicht 65 ist. Diese basiert auf den Beitragsleistungen des Mannes. Verheiratete Frauen haben dagegen keinen Anspruch auf eine eigene Rente, wenn auch der Mann im AHV-Alter ist. Der Rentenanspruch der Frau geht in der Ehepaarrente auf, die dafür um 50% erhöht wird. Die Ehepaarrente basiert auf den Beiträgen des Mannes. Beiträge, die die Ehefrau zahlt, dienen lediglich zur Aufbesserung der Ehepaarrente bis zum Maximum, andernfalls gelten sie als Soli-

daritätsbeiträge. Das heisst, die *Erwerbstätigkeit bei verheirateten Frauen begründet keinen eigenen Rentenanspruch, nur beim Mann.

3) **Probleme.** Frauen stossen sich einerseits an der unterschiedlichen Behandlung im Vergleich mit Männern, andererseits an der unterschiedlichen Behandlung der Frauen selbst. Der neuralgische Punkt für **ledige Frauen** ist erstens die Rentenhöhe; ihre Rente basiert auf *Löhnen, die in der Regel kleiner sind als jene der Männer. Dazu kommt, dass ledige Frauen mit Betreuungspflichten oft Teilzeit arbeiten oder vorübergehend die Erwerbstätigkeit ganz aufgeben müssen. Dies drückt auf das Einkommen und damit später auch auf die Rente. Wünsche der ledigen Frauen: Gleicher Lohn – Berücksichtigung und Anrechnung der *Kinderbetreuung, z.B. in Form einer Lockerung der Beitragspflicht und der Beitragsdauer – Aufwertungsfaktoren für Renten bei niedrigen Einkommen.

Die neuralgischen Punkte für **geschiedene Frauen**: Während der Ehe keine Beitragspflicht, Altersvorsorge geht über den Mann; nach der *Scheidung wieder beitragspflichtig und Selbstvorsorge. Die während der *Ehe vom Mann einbezahlten Beiträge gehen der Frau nach der Scheidung verloren. Ihre Altersvorsorge fängt gleichsam von vorne an. Die 8. AHV-Revision brachte 1973 gewisse Verbesserungen: Neuberechnung der AHV-Rente unter Einbezug der Beiträge des geschiedenen Mannes, wenn die geschiedene Frau den Nachweis von seinem Ableben erbringt und entweder zu Alimenten oder einer Abfindung berechtigt war. Für geschiedene Frauen ist - unter freilich sehr eingeschränkten Voraussetzungen - eine Witwenrente möglich. Wünsche: Gutschreiben der AHV-Beiträge des Mannes auf ein Konto der Frau nach einem festzulegenden Schlüssel (sog. Splitting) oder von Anfang an zivilstandsunabhängige Rente für alle Frauen.

Die neuralgischen Punkte allgemein aus der Sicht der Frauenorganisationen sind, dass sich die AHV am Zivilstand und Geschlecht orientiert. Dies bedeutet:

Unterschiede unter Frauen;

Frauen mit Versorger stellen sich in der Regel besser als solche, die auf sich selbst gestellt sind;

Männereinkommen erzielen höhere Beiträge und folglich höhere Renten;

Unterschiede zwischen Frau und Mann: bei gleichen Beiträgen erzielen Männer mehr Ren-

tenleistungen als Frauen.

Um die Ungleichheiten aus der Welt zu schaffen, wird eine **zivilstandsunabhängige Rente** für Frauen und Männer gewünscht. Vorteile dieser Rente:

Bei Scheidung würde sich ein Wechsel von einem System in das andere erübrigen; Privilegien des Mannes würden dahinfallen; Gleichstellung der verheirateten Frauen mit den alleinstehenden Frauen. Für alle Frauen gleiche Ausgangslage, keine Besserstellung der einen Gruppe auf Kosten der andern; Ehefrau hätte eigene, persönliche Rente. Heute kann sie nur die hälftige Auszahlung beantragen, muss aber die Schritte dazu selber einleiten, was oft einem Misstrauensvotum gegenüber ihrem Mann gleich kommt. Diese Vorstellung liegt verschiedenen parlamentarischen Vorstössen zur AHV-Revision zugrunde.



Revisionsbestrebungen: Die Eidg. AHV-Kommission, ein aus ihrem Schosse gebildeter Sonderausschuss sowie Unterausschüsse wurden mit der Vorbereitung der 10. AHV-Revision betraut, in welcher vor allem Frauenpostulate behandelt werden sollen. Sie legte im Februar 1983 Vorschläge zuhanden des Bundesrates vor, welche jedoch in der Öffentlichkeit - insbesondere bei den Frauen - auf Widerstand stiessen, da sie die wichtigsten Frauenpostulate nicht berücksichtigten. Stattdessen sollte das Rentenalter von 62 auf 63 Jahre erhöht werden. Der Bundesrat gab daher die Vorschläge zur weiteren Bearbeitung an die Kommission zurück.

Alimente. Da erfahrungsgemäss die Alimente häufig unregelmässig, unvollständig oder gar nicht geleistet werden, wurde im neuen *Kin-

desrecht (Art. 293 Abs. 2 ZGB) die **Bevorzugung** der Kinderalimente durch die öffentliche Hand vorgesehen. Die Bevorzugung gehört damit zum öffentlichen Fürsorgerecht, wobei den Kantonen die Regelung der Anspruchsvoraussetzungen und des Umfangs der Vorschüsse freisteht.

Alimente für Kinder. Für 1276 der insgesamt 1395 unmündigen Kinder der Scheidungsjahrgänge 1975/76/77 (Amtsgericht Bern) wurden Alimente verfügt.

1158 Kinder erhalten Alimente vom Vater, und zwar durchschnittlich Fr. 377.- (Extremwerte 100.-/1250.-)

145 Kinder erhalten Alimente von der Mutter, und zwar durchschnittlich Fr. 99.- (Extremwerte 20.-/500.-)

1303 Kinder (27 Kinder erhalten Alimente von beiden Eltern)

Für das Jahr 1977 beträgt der durchschnittliche Betrag der von den Vätern zu bezahlenden Alimenten nach Kinderzahl:

Kinderzahl	Alimente pro Kind	Fallzahl (Anzahl Väter)
1	423.-	136
2	386.-	87
3	382.-	26

Alimente und Abfindungen der geschiedenen Frauen. Von den 1406 in den Jahren 1975/76/77 geschiedenen Frauen erhielten 728 Alimente zugesprochen im Betrag von durchschnittlich Fr. 505.- pro Monat (Extremwerte: 50.-/3700.-). 76 Frauen erhielten Abfindungen von durchschnittlich Fr. 50'325.- (Extremwerte: 1000.-/455'000.-). 602 Frauen verzichteten auf Alimente/Abfindungen (566 Frauen verzichteten ausdrücklich; in weiteren 46 Urteilen sind keine Alimente/Abfindungen erwähnt). Quelle: Scheidung in der Schweiz, 1980.

Alkohol Alkoholismus von Frauen nimmt zu. Nach einer repräsentativen Umfrage der Schweizerischen Fachstelle für Alkoholprobleme (SFA) in Lausanne tranken 1977 landesweit 0,7% aller Frauen täglich alkoholische Getränke, die 80 Gramm oder mehr reinen Alkohol enthalten – eine Dosis, die absolut gesundheitsschädigend ist. Die Zahl der Alkoholkranken nimmt bei den Frauen stärker zu als bei den Männern. Dies zeigt eine im Bulletin des Eidg. Gesundheitsamtes veröffentlichte Pilotstudie über die Psychiatrischen Universitätsklinik von Basel-Stadt. In der Poliklinik standen 1972 den 31,5 Prozent Frauen

68,5 Prozent Männer gegenüber. 1977 waren es bereits 35,4 Prozent Frauen gegenüber 64,6 Prozent Männern. Am meisten Alkoholkranken sind bei Männern und Frauen in der Gruppe der 31- bis 40jährigen anzutreffen (vgl. *Sucht).

Alleinstehende Frauen Definition: Alleinstehend = nicht verheiratet. Statistik: 40% der weiblichen Wohnbevölkerung über 15 Jahren ist ledig, geschieden oder verwitwet (Volkszählung 1970); ein Fünftel aller Haushalte haben einen weiblichen Vorstand. Von diesen Frauen leben 63% allein, 20% mit Kindern, 1% mit Eltern, 16% mit anderen erwachsenen Personen. 8 von 10 alleinstehenden Frauen arbeiten vollzeitlich, 2 teilzeitlich. Alleinstehende Frauen als Haushaltsvorstände erziehen knapp 70% des durchschnittlichen Einkommens aller Haushalte (BIGA-Haushaltrechnung 1977). Gegen die alleinstehende Frau bestehen grosse Vorurteile, weil sie von der sogenannten *Normalbiographie abweicht. In der *Politik werden alleinstehende Frauen oft als *quantité négligeable* behandelt. Gesetzliche Regelungen stellen zu häufig ausschliesslich auf den Normalfall der *Familie ab und werden so der speziellen Situation alleinstehender Frauen - und Männer nicht gerecht (z.B. in der *AHV). Es gibt, in einem Wort, eine *Diskriminierung nach dem *Zivilstand, so gut wie eine nach dem *Alter.

Alter Frauen werden älter als Männer. Auf 10 Frauen über 65 Jahren kommen 7 Männer. 1980 gab es gut doppelt so viele 80- und mehrjährige Frauen als Männer. Frauen sind im Alter mit sehr viel grösserer Wahrscheinlichkeit alleinstehend als Männer, einerseits eben wegen ihrer höheren *Lebenserwartung, andererseits weil die Männer bei der Heirat meist ein paar Jahre älter sind als die Frauen. 1970 lebten drei von 10 Frauen über 65 allein. Bei den Frauen ist ein starkes Absinken der Er-



A

werbsquote nach 59 Jahren festzustellen, bei den Männern ab 65. Die finanzielle Lage der älteren Frauen ist prekärer als jene der Männer. Frauen haben im Alter im allgemeinen kleinere Einkommen (Renten) und Vermögen als Männer. Frauen sind deshalb häufiger Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen und Altersbeihilfen. Besonders schlecht gestellt sind die ledigen Frauen höheren Alters (*Zivilstand). Dies steht in direktem Zusammenhang mit den niedrigeren *Löhnen der Frauen und dem System der *AHV.

Beispiele aus der AHV-Praxis

- 1 Die ledige Fabrikarbeiterin G. erhält eine Vollrente von Fr. 693.— Sie hat immer Beiträge bezahlt, doch waren diese ihrem niedrigen Lohn entsprechend zu klein, um ihr eine höhere Rente zu sichern.
- 2 Die verwitwete Schwester der Fabrikarbeiterin G. Frau H. bezieht eine Vollrente von Fr. 1'050.— Ihr Mann verrichtete die gleiche Arbeit wie seine Schwägerin G., wurde aber dafür besser entlohnt. Er wurde mit der Zeit befördert. Frau H. war nie erwerbstätig.
- 3 Die ledige Krankenschwester I. bezieht eine Vollrente von Fr. 578.— Sie hat immer Beiträge bezahlt. Hier wirken sich die besonders früher niederen Löhne vieler sozialer Institutionen aus.
- 4 Frau K. bezieht eine einfache Vollrente von Fr. 525.— Ihr Mann ist 58 Jahre alt und in guter Position tätig. Zudem ist ein grosses Vermögen vorhanden. Frau K. war nie berufstätig und blieb kinderlos. Ab 62. Altersjahr erhält sie, ohne je Beiträge bezahlt zu haben ihre Vollrente von Fr. 525.—
- 5 Die ledige Hausangestellte von Frau K. bezieht eine Teilrente von Fr. 298.— Sie hat längere Zeit den Beruf nicht ausgeübt um ihre kranken Eltern zu pflegen. Aus Unkenntnis hat sie damals keine Beiträge bezahlt, deshalb hat sie heute nur eine Teilrente. Im Gegensatz zur gut situierten Frau K. erhält die ledige Frau die ausserordentliche Vollrente von Fr. 525.— nur, wenn sie nachweist, dass sie bedürftig ist, d.h. wenn sie ihre Arbeit aufgibt und keine grösseren Ersparnisse hat.

(Quelle: Arbeitsgemeinschaft unverheirateter Frauen)

Anpassung Mädchenerziehung ist auf Anpassung und Unterordnung ausgerichtet. Un-

tersuchungen zeigen, dass mit der *Heirat und vor allem mit der *Geburt des ersten *Kindes ein Anpassungsprozess in Gang gesetzt wird und die Frauen die männliche Dominanz eher akzeptieren als vorher. Diese Anpassung erfolgt weitgehend unabhängig von der konkreten Familiensituation und scheint für alle Frauen typisch. Bildungsstand und *Erwerbstätigkeit der Frauen ändern daran praktisch nichts.

Anlehre Nach Art. 49 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vermittelt die Anlehre vornehmlich praktisch begabten Jugendlichen die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Beherrschung einfacher Fabrikations- und Arbeitsprozesse. Sie dauert mindestens ein Jahr. Während der Anlehrzeit besuchen die Lehrlinge den Unterricht an der Berufsschule. Nach Abschluss der Anlehrzeit erhalten sie einen Ausweis. Die nach diesem Gesetz vertraglich geregelten Anlehen machen jedoch nur einen geringen Teil der als Anlehen bezeichneten Berufsausbildungen aus. Die nicht amtlich anerkannten Anlehen sind von sehr unterschiedlichem Niveau und dauern wenige Wochen bis 3 Jahre. In jedem Fall entspricht die Anlehre nicht einer vollwertigen Berufsausbildung.

Die Zahl der vom BIGA erfassten Anlehrverträge hat sich in einem Jahr verdoppelt. (1980: 728, 1981: 1458). Der Frauenanteil beträgt etwa 30%. Es trifft also (zumindest für die anerkannten Anlehen) nicht zu, dass diese Minimalausbildung häufiger für Mädchen als ausreichend betrachtet wird als für Knaben. Dagegen findet sich - wie erwartet - die grösste Zahl der weiblichen Anlehrlinge in Büro und Verwaltung, Gastgewerbe, Hauswirtschaft sowie im Verkauf. Männliche Anlehrlinge werden dagegen am häufigsten in der Metall- und Maschinenbranche, in der Holzbearbeitung und im Baugewerbe ausgebildet, (vgl. auch *Ausbildung).

Arbeit Als Arbeit gilt in volkswirtschaftlichen Statistiken - aber auch im alltäglichen Sprachgebrauch - meistens nur die *Erwerbstätigkeit. Andere, gesellschaftlich ebenso wichtige Formen von Arbeit wie die Tätigkeit im *Haushalt oder die *ehrenamtliche Arbeit werden kaum systematisch erfasst und gehen z.B. nicht in die Berechnung des Bruttosozialproduktes ein. Darin wie auch in der Tatsache, dass sie im allgemeinen nicht bezahlt ist, drückt sich die Minderbewertung dieser Arbeit aus, welche übrigens grösstenteils von Frauen

geleistet wird.

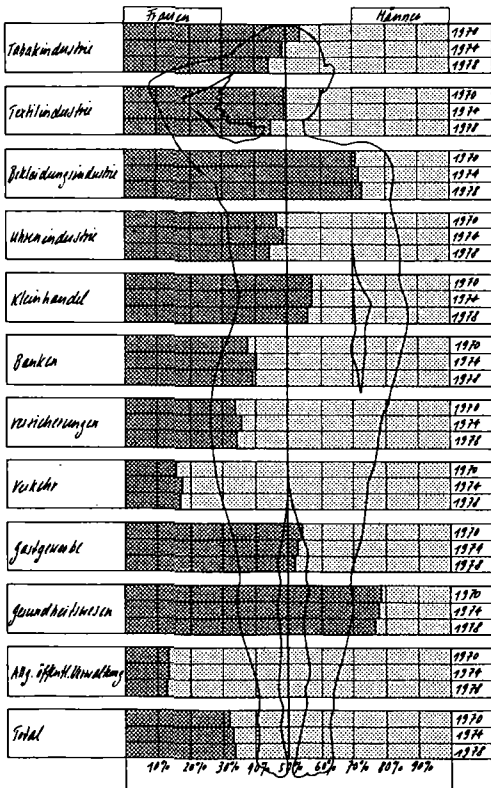
An den Beschäftigten in der Schweiz stellen die Frauen mit grosser Konstanz seit ca. 30 Jahren einen Drittel. Die Abwanderung von Frauen aus dem *Primärsektor (Landwirtschaft) wurde dabei durch eine grössere Beschäftigung vor allem im *Tertiärsektor ausgeglichen.

Nach den Angaben der letzten Volkszählung waren am 1. Dez. 1980 in der Schweiz gesamthaft (Ausländer und Einheimische) 3'098'936 Einwohner erwerbstätig. Rund ein Drittel davon waren Frauen (35,2%). Die berufstätige Bevölkerung schweizerischer Nationalität setzte sich zusammen aus 1'593'555 Männern und 934'732 Frauen. Von den männlichen Schweizern jeden Alters waren also ungefähr 62% erwerbstätig, von den Schweizerinnen dagegen 33% (gegenüber 46% der Ausländerinnen). 71% der erwerbstätigen Frauen arbeiteten im tertiären Sektor, der weibliche Anteil liegt hier bei 46,8%. In Industrie und Gewerbe stellen die Frauen

einen Anteil von 22,9%, in der Landwirtschaft von 25,8%.

Das Ausmass der Erwerbstätigkeit der Frauen hängt stark von *Zivilstand, Nationalität und *Alter ab. Es zeigt sich bei den ledigen Frauen, insbesondere bei den Schweizerinnen, zunächst ein starker Anstieg der Erwerbsquote, der darauf zurückzuführen ist, dass von den 15 - 24-jährigen Frauen noch ein erheblicher Teil in der *Ausbildung steht. Von dieser Altersgruppe an bleibt die Erwerbsquote lediger Frauen bis zum Alter von ca. 55 Jahren mit 80 - 90% relativ konstant. Ebenso konstant, aber auf etwas tieferem Niveau bewegt sich die Erwerbsquote der geschiedenen und getrennt lebenden Frauen, während die Witwen aller Altersgruppen nur zur Hälfte bis zu zwei Dritteln berufstätig sind. Auf die relativ geringe Erwerbsquote der Witwen, besonders in den unteren Altersgruppen, wo sie nicht mit Existenzsicherung durch Renten und AHV erklärt werden kann, soll hier nicht eingegangen werden, da es sich um eine zahlenmässig unbedeutende Gruppe handelt. Bei den Ausländerinnen liegen die Erwerbsquoten generell höher, die Altersverläufe für die entsprechenden Zivilstandsgruppen unterscheiden sich aber nicht von jenen der Schweizerinnen. Wichtiger sind im vorliegenden Zusammenhang die verheirateten Frauen: schon für die jüngste Altersgruppe liegt die Erwerbsquote verheirateter Schweizerinnen deutlich unter derjenigen der gleichaltrigen ledigen Frauen. Nicht das Alter, sondern der mit dem Alter eng verknüpfte Zivilstandswechsel und die Gründung einer *Familie bedingen also die Berufsaufgabe. Mit zunehmendem Alter, d.h. zunehmender familiärer Belastung, sinkt die Erwerbsquote zunächst weiter ab, um nach dem 35. Altersjahr wieder leicht anzusteigen. In der Altersgruppe von 45 - 49 Jahren erreicht der Anteil erwerbstätiger Frauen (einschliesslich Teilzeitarbeit) beinahe wieder den Wert der jüngsten Altersgruppe. Es ist also ein deutlicher Trend zur Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Berufstätigkeit in der Nachkinder-Familienphase, der "dritten Lebensphase", festzustellen. Ebenso zeichnet sich eine Zunahme der Nachfrage nach *Teilzeitarbeit ab. Aber auch wenn die Erwerbsquote verheirateter Frauen in diesem Lebensabschnitt wieder beinahe gleich gross ist wie bei den 20 - 24-Jährigen, darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass von diesem "recyclage" nur ein Teil der nicht berufstätigen verheirateten

Index der Beschäftigung (3. Quartal 1966 = 100)



A

Schweizerinnen erfasst wird. Oder umgekehrt ausgedrückt: Von 800'821 "aktiven" Schweizerinnen waren 1970 41,5% verheiratet und 58,5% alleinstehend, wovon 46,5% auf Ledige, 6,3% auf Verwitwete und 5,7% auf Geschiedene entfielen. Während von der "aktiven" männlichen Bevölkerung gut zwei Drittel verheiratet waren, waren es von der "aktiven" weiblichen Bevölkerung nur zwei Fünftel.

Arbeitslosigkeit Der Anteil der Frauen an den Ganzarbeitslosen stieg von durchschnittlich 16,3% im Jahr 1974 auf 43,4% im Jahr 1982 an, jener der Männer nahm entsprechend von 83,7% auf 56,6% ab.

Der Frauenanteil an den Ganzarbeitslosen in der Schweiz

(Angaben des BIGA)

Jahr	Männer	Frauen	Total	Frauenanteil
74	185	36	221	16.3%
75	7804	2366	10170	23.3%
76	14904	5799	20703	28.0%
77	8356	3664	12020	30.5%
78	6619	3864	10483	36.9%
79	5812	4521	10333	43.7%
80	3696	2579	6275	41.1%
81	3450	2439	5889	41.4%
82	7485	5735	13220	43.4%

Dies ist ein Indiz dafür, dass die Frauen von der Rezession stärker betroffen sind als die Männer. Dafür spricht auch die Entwicklung des Frauenanteils an den **Teilarbeitslosen**, welcher im Jahr 1977 bei durchschnittlich 26% lag und im Jahr 1981 einen Höhepunkt von 46,6% erreichte. Betroffen vom neuesten Beschäftigungsrückgang sind besonders Branchen mit hohem Frauenanteil wie Textilindustrie, Uhrenindustrie, Büro und Verkauf, Gastgewerbe, Tabakindustrie, Unterricht und Erziehung, Heilberufe. Einen Hinweis darauf, wie schwierig die Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt zur Zeit ist, gibt auch der Vergleich zwischen der Zahl der Stellensuchenden und der offenen Stellen. Während bei den Männern im Jahr 1982 auf 8843 Stellensuchende immerhin 4542 offene Stellen kamen, waren es bei den Frauen lediglich 1810 offene Stellen auf 6643 Stellensuchende.

Arbeitsplatzbewertung Instrument, um den Wert (*Leistung) bzw. die "Gleichwertigkeit" von Arbeit empirisch zu messen. Wesentlich für die Feststellung geschlechtsbedingter *Diskriminierung beim *Lohn, sofern mit möglichst objektiven, vorurteilsfreien Methoden gearbeitet wird. Die Arbeitsplatzbewertung ist

deshalb nützlich, weil sie das Argument entkräftet, Arbeits- bzw. Leistungsgleichheit lasse sich nicht messen und vergleichen.

Arbeitsrecht a) Allgemeines. - Im Arbeitsgesetz sind für weibliche Arbeitnehmer verschiedene Sonderschutzbestimmungen für schwere Arbeiten, Pausen und andere Erleichterungen enthalten. Ähnliche Normen, die zwischen Frau und Mann unterscheiden, kennt auch das Arbeitszeitgesetz.

Unterschiede bestehen ferner im Recht des Bundespersonals. Wohl sagt das Beamtengesetz ausdrücklich, wählbar als Beamter sei jeder Schweizer Bürger männlichen oder weiblichen Geschlechts, doch bestehen in der Handhabung Unterschiede. So stehen etwa bei den SBB die Berufe des Lokomotivführers und Zugführers den Frauen nicht offen, während bei den PTT-Betrieben die Telefonistin/Telegrafistin ein reiner Frauenberuf ist. Eine Beamtin oder Angestellte ist schon nach Vollendung des 60. Alters- oder des 35. Beitragsjahres pensionsberechtigt. Für Männer ist die Altersgrenze 65 Jahre; die Möglichkeit, nach bestimmter Dienstdauer zurückzutreten, haben sie nicht. Die Witwe eines Versicherten oder Rentenbezügers hat Anspruch auf eine *Witwenrente. Eine Witwerrente wird jedoch nur unter sehr einschränkenden Bedingungen gewährt.

b) Gesetzliche Bestimmungen. - Arbeitsgesetz, Art. 34: 1) Die Tagesarbeit der weiblichen Arbeitnehmer muss, mit Einschluss der Arbeitsunterbrechung, innert eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen. Die Grenzen der Tagesarbeit dürfen nur von 6 Uhr bis 5 Uhr und von 20 Uhr bis 22 Uhr verschoben werden.

2) Wird die wöchentliche Arbeitszeit im Einverständnis mit den Arbeitnehmern durchgehend oder für einzelne Wochen auf fünf Tage festgelegt, so darf die Grenze der Tagesarbeit bis 23 Uhr verschoben werden, und bei schichtähnlichem Gruppenbetrieb darf die Tagesarbeit, mit Einschluss der Arbeitsunterbrechungen, innert eines Zeitraumes von 13 Stunden liegen.

3) Nacht- oder Sonntagsarbeit von weiblichen Arbeitnehmern darf nur unter besonderen, durch Verordnung zu bestimmenden Voraussetzungen bewilligt werden.

Arbeitsgesetz, Art. 35: 1) Schwangere dürfen nur mit ihrem Einverständnis und keinesfalls über die ordentliche Dauer der täglichen Arbeit hinaus beschäftigt werden. Sie dürfen auf blosser Anzeige hin von der Arbeit wegbleiben

oder diese verlassen.

2) Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden; doch darf der Arbeitgeber auf ihr Verlangen diesen Zeitraum bis auf sechs Wochen verkürzen, sofern der Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit durch ärztliches Zeugnis ausgewiesen ist.

3) Stillende Mütter dürfen auch nach Ablauf von acht Wochen seit ihrer Niederkunft nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Zum Stillen ist ihnen die erforderliche Zeit freizugeben.

Arbeitsgesetz, Art. 36: 1) Bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeit ist auf weibliche Arbeitnehmer, die einen Haushalt mit Familienangehörigen besorgen, Rücksicht zu nehmen. Auf ihr Verlangen ist ihnen eine Mittagspause von wenigstens anderthalb Stunden zu gewähren.

2) Weibliche Arbeitnehmer, die einen Haushalt mit Familienangehörigen besorgen, dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu Überzeitarbeit und in industriellen Betrieben nicht zu Hilfsarbeit herangezogen werden.

Arbeitszeitgesetz: Ähnlich differenzierende Bestimmungen enthalten das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz) in Art. 17 sowie die zugehörige Verordnung in Art. 26.

Bezüglich der Verbindlichkeit des Lohngleichheitsprinzips gilt heute allgemein Art. 4 Abs. 2 BV, wonach ein klagbarer Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit besteht (vgl. auch *Heimarbeit).

Arbeitsschutzbestimmungen vgl. *Arbeitsrecht. **Armee** vgl. Gesamtverteidigung.

Aufgabenteilung "Haushalten ist Frauensache", "Geldverdienen ist Männersache" - diese gesellschaftlich und gesetzlich vorgegebenen Normen der Aufgabenteilung zwischen (verheirateten) Frauen und Männern sind noch immer weit verbreitet, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass bei beiden Geschlechtern, in verschiedenen geographisch-wirtschaftlichen Gebieten und in verschiedenen Schichten. Die Norm "Geldverdienen ist Männersache" scheint etwas stärker von Männern als von Frauen akzeptiert zu sein, und zwar von Männern aller Schichten.

Bezüglich der Aufweichung der traditionellen Aufgabenteilung ergab eine von der WELT-WOCHE in Auftrag gegebene repräsentative

Meinungsumfrage Anfang Februar 1982 das folgende Ergebnis: 53% lehnen es ab, dass der Ehemann und die Ehefrau je halbezeitig berufstätig sind und den Haushalt führen. 40% würden diese neue Rollenverteilung begrüßen. 7% sind unschlüssig. Die Antworten divergieren sehr stark je nach Alter, Ausbildung und Wohnregion. Vgl. *Erwerbstätigkeit Die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern, wonach der Mann für die "Aussenwelt" (*Wirtschaft, *Politik, *öffentliches Leben allgemein), die Frau für die "Innenwelt" (*Haushalt, Familie) verantwortlich ist, missachtet



die Tatsache, dass unterschiedliche Fähigkeiten und Neigungen unter den Geschlechtern genauso verteilt sind wie innerhalb eines Geschlechts. Die Arbeitsteilung hat Auswirkungen auf die Machtverteilung in der *Familie (wer zahlt befiehlt!), die *Ausbildung der Mädchen und Frauen, den *Lohn, die berufliche Stellung, die Sicherheit des Arbeitsplatzes, die *Aufstiegschancen, die *Partizipation in Politik und sonstiger Öffentlichkeit. Andererseits werden Männer von der Partizipation in der Familie deswegen praktisch ausgeschlossen.

Die Familieneinheit ist kleiner geworden. Durch die Möglichkeit der *Geburtenkontrolle kann der Einzelne selbst bestimmen, ob, wann und wieviele Kinder er haben will. Dank der Tendenzen früherer *Heirat, des Geburtenrückganges, der längeren Lebenserwartung, der arbeitserleichternden Technik im Haushalt, resultiert eine grössere Unabhängigkeit und Freiheit der Frau, die "kinderfreie" Phase der Frau nimmt einen immer länger werdenden Teil ihres Lebens ein. Trotzdem werden der Frau als primäre Aufgaben die Führung des Haushalts und die *Kinderbetreuung zugeschrieben. Nur der Abbau starrer Rollennormen kann die Freiheit von Angehörigen beider Geschlechter vergrössern. In der heute

A

geltenden Aufgabenteilung zwischen den Geschlechtern ist die Freiheit, eine andere Rollenverteilung oder eine Rollendurchmischung zu wählen, praktisch nur in Ausnahmefällen gegeben. Barrieren bilden der Ausbildungsstand, die Normen der Arbeitswelt, das Lohngefälle zuungunsten der Frau, die Wohnformen (Distanz zwischen Wohnwelt und Arbeitswelt). Diese Bedingungen können nicht von den einzelnen Menschen, sondern nur durch soziale und politische Anstrengungen geändert werden.

Voraussetzung von Flexibilität im Rollenverhalten ist das Modell einer annähernd "symmetrischen Familie", d.h. ähnliche Stellung von Frau und Mann bezüglich ihrer Verantwortung in Familie und Beruf. Nicht nur von der Frau wird ein Aktivwerden verlangt, indem sie in die Männerwelt vordringt, sondern auch vom Mann, indem er in die Familienwelt zurückkehrt.

Aufstiegschancen Feststellung: Je höher die Funktion, umso grösser Einfluss und *Macht. Der Zugang zu den eigentlichen Machtpositionen ist den Frauen fast völlig verschlossen. Die Integration der Frau im ausserhäuslichen Leben ist bisher vor allem an der Basis (horizontal) und nicht hierarchisch (vertikal) erfolgt. Je höher die Stellung, das Gremium, umso weniger Frauen sind anzutreffen. Dies ist überall, in der *Wirtschaft, in der *Politik sowie im gesamten übrigen *öffentlichen Leben (Kultur, *Interessenverbänden usw.) zu beobachten. Wenn Frauen höheren Ortes vorhanden sind, dienen sie oft als Alibi. Solange die Frauen in diesen Positionen in der absoluten Minderheit sind, wirken sie kaum normverändernd, da sie sich dann an die männliche Wertwelt anzupassen haben.

Gründe für die geringeren Aufstiegschancen der Frauen:

durchschnittlich schlechtere *Ausbildung;
die Jahre, in denen die Männer unbelastet durch innerfamiliäre Aufgaben ihre *Karriere planen und machen können, sind die "Familienjahre" der Frau. Diese "Hypothek" belastet grundsätzlich alle Frauen, unabhängig von *Zivilstand und von der Existenz von *Kindern;

*Vorurteile gegenüber Frauen, bzw. der Frauen gegenüber sich selbst. Frauen werden nicht auf eine Karriere hin sozialisiert.

Männer und Frauen haben, als Bevölkerungsgruppen betrachtet, eine unterschiedliche psychische und soziale Entwicklung. In der



Zeit, da die jungen Männer die ersten Stufen einer beruflichen Karriere erklimmen, ist der Lebensplan der jungen Frauen noch stark auf Ehe und Familie ausgerichtet. Solange dieser Plan noch nicht realisiert oder aufgegeben ist, beweisen sie selten eine ausschliessliche Ausrichtung auf die berufliche Tätigkeit, wie dies bei den Männern häufig ist. Die ehrenwerteste Karriere der Frau ist noch immer die Ehe, worin ihr - Alternative zu eigenem Aufstieg - ein Anteil am vom Mann erworbenen Status zufällt. Im allgemeinen beginnen sich die Frauen erst dann um die Welt ausserhalb der Familie zu interessieren, wenn das "Rennen gelaufen ist", die Männer im Beruf ihre Positionen bezogen haben.

Ausbildung Im Laufe der 1970er Jahre wurde zweifellos das Bildungsangebot für Mädchen wesentlich verbessert. Es gibt mehr Schulen und Ausbildungsplätze, es wurden neue Bildungsgänge geschaffen, die *Lehrpläne für Knaben und Mädchen wurden angeglichen. In der gleichen Periode hat die Nutzung der Bildungseinrichtungen durch Mädchen und Frauen zugenommen, die Zahl der Frauen in Maturitätsschulen, Berufslehren, *Hochschulen sowie als Ratsuchende der Berufs- und anderen Beratungsstellen ist absolut und relativ gewachsen. Diese erfreuliche Entwicklung darf jedoch nicht übersehen lassen, dass die Zunahme des Frauenanteils an den über die obligatorische Schulzeit hinausführenden Ausbildungsgängen in sehr kleinen Schritten erfolgt, also ein äusserst langsamer Prozess ist; von einer angemessenen Vertretung der Frauen in den weiterführenden Ausbildungen noch immer nicht geredet werden darf;

je nach Ausbildungsstufe und -zweig grosse Unterschiede im Frauenanteil bestehen; auch von Kanton zu Kanton bedeutende Unterschiede im Ausbildungsangebot und seiner Benutzung durch Frauen festzustellen sind.

Wenn auch von einer Ungleichbehandlung der Frau in rechtlicher Hinsicht kaum mehr die Rede sein kann (noch immer sind zwar nach einer neuen Untersuchung des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen die Lehrpläne der Knaben und Mädchen nicht gleich und haben Mädchen mehr Schulstunden als Knaben), ist doch im Faktischen die Bildungsdiskrimination in recht hohem Mass erhalten geblieben. Die Elimination der offenen, im Recht fassbaren Diskrimination hat nicht die Aufhebung der versteckten, unterschweligen, durch Geschlechtsrollenvorstellungen bedingten *Diskriminierung bewirkt.

Bereits auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I ist im Bildungswesen eine Geschlechtsspezifisierung vorhanden (z.B. Handarbeitsunterricht, Haushaltsunterricht). Die Geschlechtsunterschiede machen sich aber auch auf subtile Weise bemerkbar, wie etwa in Lesebuchbeschreibungen "männlicher" und "weiblicher" Aktivitäten oder in den Vorstellungen der Lehrer über das richtige Verhalten der Schüler. Sie finden ihren Niederschlag in der unbewusst - unterschiedlichen Beurteilung und Benotung von Knaben und Mädchen. Nach der obligatorischen Schulzeit, deren Ende für etwa zwei Fünftel der Frauen das Ende des institutionalisierten Lernens bedeutet (vom Hauswirtschaftsobligatorium abgesehen), gehen die jungen Frauen und Männer deutlich verschiedene Wege. Für viele Mädchen beginnt die Zeitspanne, die bis zum Eintritt in eine Berufslehre, für einige bis zur Heirat überbrückt werden muss. Auf der individuellen Ebene wird nach der "Zwischenlösung" gesucht, auf der organisatorisch-strukturellen Ebene wird das Bildungsangebot geschlechtsspezifisch aufgefächert und unterschiedlich bewertet. Knaben nehmen eher als Mädchen berufsbezogene Ausbildungsgänge auf, deren Abschluss gesellschaftliche Anerkennung hat. Mädchen, soweit sie weiterhin zur Schule gehen, sind in kürzeren, weniger berufsbezogenen, eher allgemeinbildenden Ausbildungsgängen zu finden, ohne gesellschaftliche Anerkennung, d.h. solchen, die sie auf ihre universelle Aufgabe als nicht-berufstätige Hausfrau und *Mutter vorbereitet. Mit 18 Jahren beträgt der Mädchenan-

teil an der Schülerschaft aller Stufen noch 41.4%, die Mädchen sind also klar untervertreten. Der grösste Teil der Burschen (80%) ist in einer Berufslehre. Von den Mädchen absolvieren nur 69.5% eine Lehre. Laut BIGA Statistik haben 1982 insgesamt 35'385 Lehrlinge und 22'643 Lehtöchter an den Lehrabschlussprüfungen teilgenommen. Während bei den Mädchen die Zunahme gegenüber dem Vorjahr 4,1% betrug, erhöhte sich der Anteil der Knaben nur um 2,6%. Innerhalb von 10 Jahren ist der Anteil der Lehtöchter unter den Prüfungsteilnehmern von 30,6% auf 39,0% gestiegen. Auch nach gewählten Berufszweigen unterscheiden sich Mädchen und Burschen: Handels- und Verwaltungberufe werden vorwiegend, Berufe der Heilbehandlung, Hygiene und Körperpflege sowie der Seel- und Fürsorge fast ausschliesslich von Mädchen erlernt. Demgegenüber sind die Ausbildungen in Industrie und Handwerk, in Recht/Sicherheits- und Ordnungspflege sowie in Pflanzenanbau und Tierwirtschaft ausgesprochene Männerdomänen.



A

Immer noch gilt: je höher und aussichtsreicher eine Ausbildungsstufe und je länger die Ausbildung, desto schlechter die Frauenvertretung darin. Ihr Anteil in Berufen mit einer Ausbildungsdauer von zwei (oder weniger) Jahren beträgt 72%. In den Berufen mit drei Jahren ist das Verhältnis zwischen den Geschlechtern ausgeglichen (50%). Dagegen sind die Frauen in der vierjährigen Berufsausbildung nur noch mit knapp 7% vertreten. Eine weitere tatsächliche Ungleichheit im Bildungswesen, welche einen prägenden Einfluss auf das Rollenverständnis der heranwachsenden Jugend hat, liegt in der Tatsache, dass der Unterricht auf den untersten Stufen (Kindergarten, untere Klassen der Primarschulen) vorwiegend oder ausschliesslich von Frauen erteilt wird, während in den höheren Klassen die männlichen Lehrer weit überwiegen. Im Lehrkörper der Hochschulen sind kaum Frauen zu finden. Da der Vater sich infolge seiner beruflichen Beanspruchung und anderweitiger Interessen in der Regel kaum an der Erziehung und Betreuung der kleinen Kinder beteiligt, kann man feststellen, dass die Mehrzahl der Kinder bis zum Alter von ca. 10 Jahren in einer weiblich dominierten Umwelt aufwachsen, während später die männliche Autorität mehr und mehr überwiegt. Das erschwert eine harmonische Entwicklung aller vorgegebenen Fähigkeiten und Neigungen beider Geschlechter.

Ausländerinnen Wenn wir an Ausländerinnen oder Immigrantinnen in der Schweiz denken, meinen wir in der Regel jene grosse Mehrheit der Ausländerinnen (ca. 80%), die aus südlichen Ländern wie Italien, Spanien, Türkei und Griechenland zu uns in die Schweiz reisen. Hauptgrund des Herkommens ist die Arbeitslosigkeit in der Heimat. Die Frauen kommen entweder mit ihrer Herkunftsfamilie oder ihrem Mann und allenfalls eigenen Kindern. Die sogenannte erste Generation umfasst jene Ausländerinnen, die erst im Erwachsenenalter in die Schweiz gekommen sind. Die sogenannte zweite Generation sind Ausländer, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind und aus diesem Grund auch Mundart sprechen und sich oft als Schweizer fühlen. Zurzeit wächst bereits eine dritte Generation heran, die wieder neue Probleme haben wird, die noch nicht bekannt sind.

Die Ausländerinnen der ersten Generation sind nicht immer freiwillig in die Schweiz immigriert. Ihr Arbeitsaufenthalt war auch als provisorische Bleibe geplant. Nämlich nur, bis ge-

nügend Geld verdient sein sollte, um in der Heimat eine neue Existenz (meist als Selbständige) aufzubauen. Das hat sich aber für die meisten als Illusion erwiesen. Die Wirtschaftslage hat sich auch in den Heimatländern verschlechtert, und viele Rückwanderer mussten wiederum auswandern und kamen zurück in die Schweiz. Die sogenannte zweite Genera-



tion macht bereits einen Drittel aller Ausländer und Ausländerinnen (total 909'906 im Dez. 1982, davon rund die Hälfte Frauen) aus. Die Ausländerinnen aus dem Süden sind auch als *Mütter in der Regel berufstätig, und zwar vorwiegend in der Industrie (Fabrikarbeit) und in bestimmten Dienstleistungsbetrieben wie Restaurants, Hotels und Spitälern. Mehrheitlich haben die Frauen der ersten Generation keine

Ausbildung und arbeiten in angelernten, schlecht bezahlten und zuweilen die Gesundheit schädigenden Arbeitsstellen. Für die zweite Generation, die in der Schweiz aufgewachsen ist, werden grosse Bemühungen unternommen, ihnen eine gute schulische und sprachliche *Ausbildung zu ermöglichen. Dabei sind intensive Kontakte und Gespräche mit den Eltern, die in einer ganz andern Welt aufgewachsen sind, unumgänglich. Vor allem wird vielfach von den Eltern nicht eingesehen, weshalb die Mädchen eine gute Ausbildung haben sollten... sie heiraten ja doch. Die Mütter sind diesbezüglich aufgeschlossener als die Väter. Sie haben durch die Emigration schmerzlich erfahren, was es heisst, ohne Ausbildung berufstätig zu werden.

Ausländerinnen aller Generationen leben zwischen zwei Welten, der heimatlichen und der hiesigen. Die traditionalistische und patriarchale Kultur ihrer Heimat steht der liberalen, freizügigeren hier gegenüber. Hier haben Frauen mehr Möglichkeiten, ausser Haus zu gehen, Kontakte zu knüpfen und ihr Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Dafür entfällt die Geborgenheit im familiären und verwandtschaftlichen dörflichen Rahmen.

Ausländerinnen müssen sich als Frauen, die in ihrer südlichen Heimat ausserhalb des Hauses wenig zu suchen haben, in einer fremden und oft kalten Welt zurechtfinden. Die Tendenz zur Fremdenfeindlichkeit bringt zusätzliche Probleme. In den meisten Städten stellen heute Kontaktstellen und Ähnliches den Ausländerinnen Beratung und Information, Sprachkurse und Begegnungsmöglichkeiten zur Verfügung. Wegen ihrer starken *Belastung durch Beruf und *Familie und infolge der Haltung der Männer ist es für Ausländerinnen sehr oft schwierig, solche Angebote benützen zu können.

Aussereheliche Geburten Im Vergleich zu den meisten europäischen Ländern ist in der Schweiz die Zunahme ausserehelicher *Geburten bei einem Anteil von 5% in den Jahren 1980/81 (gegenüber 3,8% in den Jahren 1969-72) relativ gering. Bei einem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 5% hat der Kanton Uri mit 3,1% den geringsten Anteil an ausserehelichen Geburten und der Kanton Basel mit 11% den höchsten. Im Vergleich dazu verzeichnen Frankreich und Grossbritannien über 10% und Schweden gar über 37% aussereheliche Geburten.

Autofahren Frauliches Autofahren scheint das geeignete Rezept zum Benzinsparen zu sein. Die Informations- und Dokumentationsstelle der Schweizer Automobilwirtschaft, "Auto vernünftig", ermittelte, dass Frauen bei bewusst sparsamer Fahrweise fast 20 Prozent Treibstoff mehr einsparen als Männer. Die Frauen neigen generell zu geringeren Wagnissen als die "Herren der Schöpfung" - dafür machen sie aber auch nicht so viele gefährliche Fahrfehler. Während die Männer nach einer gewissen Zeit am Steuer immer nachlässiger werden, steigert sich bei den Frauen, mit der Dauer der Beanspruchung, die Konzentration auf das Beschleunigen, die Schaltvorgänge und Bremsmanöver.

B

Bäuerin In der Schweiz gibt es ca. 60'000 Bäuerinnen, d.h. Ehefrauen von hauptberuflichen Bauern oder selbständige Bäuerinnen. Die Zahl ist, wie die der Bauernbetriebe überhaupt, stark rückläufig. Nur ca. 900 Frauen führen selbständig (ohne Ehemann) einen Bauernbetrieb. Ob eine Frau den Beruf der Bäuerin ausübt, hängt meist davon ab, ob sie einen Bauer heiratet oder nicht.

Der Beruf der Bäuerin umfasst die Führung des bäuerlichen *Haushaltes und die verantwortliche Mitarbeit im Betrieb. Die Bäuerin wird dadurch zur mitentscheidenden Partnerin des Landwirts. Zum Haushalt können neben Familienangehörigen auch alleinstehende Angestellte des landwirtschaftlichen Betriebes gehören. In den meisten Fällen übernimmt die Bäuerin die Produktion und Verwertung eines Teiles der Nahrungsmittel durch das Besorgen eines Gemüse- und Beerengartens, sowie durch das Halten von Kleintieren. Der vielfältige Aufgabenbereich der Bäuerin erfordert eine gründliche Fachausbildung. Der Bäuerin obliegen folgende Tätigkeiten: Führen des bäuerlichen Haushaltes; Anleiten von Mitarbeiterinnen (z.B. Lehrtochter); Besorgen des Bauerngartens; Verwerten und Konservieren selbstproduzierter Nahrungsmittel; Mitarbeit im Landwirtschaftsbetrieb, ev. selbständiges Betreiben einzelner Betriebszweige, z.B. Hühner-, Schweinehaltung, Beeren-, Gemüsebau; Mitarbeit oder selbständiges Erledigen der Buchhaltung und anderer administrativer Arbeiten.

Der direkte Ausbildungsweg führt über die bäuerliche Haushaltlehre, Praxis, Bäuerinnenschule, Praxis, zur eidgenössischen Berufsprüfung für Bäuerinnen. Frauen, welche vorerst einen andern Beruf erlernten und durch Heirat Bäuerin werden, bieten sich verschiedene Möglichkeiten zur Vorbereitung auf den neuen Beruf. Für die spätere Zulassung zur Bäuerinnenprüfung empfiehlt es sich, vor der Heirat ein Praktikum in einem Bauernhaushalt sowie den Fachkurs an einer Bäuerinnenschule zu absolvieren. Die Untersuchung der Forschungsanstalt Tänikon über die Arbeitsbeanspruchung der Bäuerin ergab, dass im Bauernbetrieb Frau und Mann pro Woche durchschnittlich 79 Std. arbeiten, pro Tag also zwischen 11 und 12 Std., wobei kein Zusammenhang Arbeitszeit-Betriebsgrösse festgestellt wurde. Durchschnittlich entfallen von den wöchentlich geleisteten 21 Arbeitsstunden im Betrieb deren 12 auf die Nutztierhaltung.

Zwei Drittel der Arbeitszeit erbringt die Bäuerin für die Hauswirtschaft (inkl. Garten) und knapp 1/3 für den Betrieb, was 16% des betrieblichen Gesamtarbeitsaufwandes ausmacht, d.h. gleichviel wie mitarbeitende Söhne und Grossväter oder etwas mehr als männliche Angestellte.



Dazu kommen bei einem Grossteil der Bäuerinnen bezahlte oder *ehrenamtliche (ausserbetriebliche) Tätigkeiten. Durchschnittlich 3 Std. pro Woche wenden die befragten Bäuerinnen ausserdem für die *Weiterbildung auf. Bei den Hausarbeiten nehmen die Verpflegung (Selbstversorgung) der Haushaltmitglieder, die Wohnungspflege und die Wäsche den wichtigsten Stellenwert ein. In knapp der Hälfte der Bauernhaushalte beteiligt sich auch der Mann an der Hausarbeit. Wichtige Entscheide werden bei mehr als 50% der Ehepaare von beiden Partnern gemeinsam getroffen. Neben der überdurchschnittlichen täglichen und wöchentlichen Arbeitsbelastung haben Bauer und Bäuerin viel weniger Ferien als andere Berufstätige. Die wenigsten können regelmässig und länger als eine Woche ausspannen. Dies vor allem deshalb, weil es praktisch unmöglich ist, Stellvertreterinnen für Ferienabwesenheit zu finden. Nicht einmal bei krankheits- oder unfallbedingtem Ausfall der Bäuerin kann in jedem Fall ein angemessener Ersatz gefunden werden. Die meisten kantonalen Landfrauenverbände haben eine Organisation für bäuerliche Familienhelferinnen, welche in erster Linie in Notfällen aushelfen.

Der Schweiz. Landfrauenverband (Berufsorganisation der Bäuerinnen mit 60'000 Mitgliedern) forderte 1974 mit einer Eingabe und nach deren Ablehnung erneut im Jahre 1980 eine bessere Bewertung der Betriebsarbeit der Frauen in der *Paritätslohnberechnung. Seit 1982 wird die Betriebsarbeit der Frauen mit 85% des Verdienstes von Männern bewertet. **Belastung** Das Gefühl der Belastung entsteht meist in Situationen, über die das Individuum keine Kontrolle hat; seine Erwartungen werden nicht erfüllt, es ist den Ereignissen gegenüber machtlos. Von dieser Machtlosigkeit sind Frauen in unserer Gesellschaft besonders betroffen: Sie sind abhängiger, über sie wird häufiger bestimmt, sie sind seltener als Männer in der Lage, ihr Schicksal selbst in die Hände zu nehmen.

Besonderen Belastungen sind Frauen auch in bezug auf die Arbeitszeit ausgesetzt. Zwar arbeitet eine berufstätige verheiratete Frau mit durchschnittlich 37 Wochenstunden weniger lang im Beruf als ein Mann, doch kommen dazu noch mindestens 20 Std. Hausarbeit, während sich der Durchschnittsmann nach wie vor wenig am *Haushalt beteiligt (4¹/₂ Std. pro Woche). Doppelt belastete Frauen verfügen daher kaum über *Freizeit, weil in der berufsarbeitsfreien Zeit zuerst die Familienarbeit verrichtet werden muss. Diese zeitliche *Doppelbelastung ist jedoch nur ein Aspekt der speziellen Arbeitsbelastung der Frauen. Sowohl die Hausarbeit als auch die Berufsarbeit der Frauen enthalten in sich typische Belastungsmomente. Die Arbeitsbedingungen in den sogenannten *Frauenberufen sind oft charakterisiert durch Verantwortung und Fürsorge für andere, Teilnahme an ihrem Schicksal einerseits, und durch Zeitdruck, Monotonie und Unterforderung andererseits. Bei der Hausarbeit fallen v.a. ihre zeitliche Unbegrenztheit, die soziale *Isolation und fehlende Anerkennung sowie die geistige Unterforderung ins Gewicht. Als weiterer Belastungsfaktor kommt dazu, dass sich die Frau - entsprechend dem *Rollenbild der Gesellschaft - für die eheliche und familiäre Harmonie besonders verantwortlich fühlt.

Wichtigste Ursache für die spezifische Belastung der Frauen ist nach Meinung verschiedener Wissenschaftler/-innen die Widersprüchlichkeit der Rollenerwartungen an die Frau in allen Lebensbereichen. So muss eine Frau im Berufsleben z.B. mehr leisten, wenn sie gleich

weit kommen will wie ein Mann. Andererseits soll sie sich nicht anmerken lassen, dass sie kompetenter ist als ihr Kollege, da ihr sonst unweigerlich männliches Konkurrenzverhalten vorgeworfen wird. Solchen im Prinzip unlösbaren Konflikten sind Frauen dauernd ausgesetzt, was zu einer erhöhten Anfälligkeit für psychische und psychosomatische *Krankheiten führen kann. Tatsächlich ist ja auch der psychosoziale *Gesundheitszustand der Frauen im Durchschnitt schlechter als jener der Männer.

Berufswahl Zurzeit sind 270 Berufe vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) reglementiert. Ein grosser Teil dieser Berufe sind aus herkömmlicher Sicht ausgesprochene Männerberufe. Über vier Fünftel der Mädchen, die eine BIGA-Lehre absolvieren, bereiten sich auf eine Tätigkeit im *Tertiärsektor vor, während von den Männern drei Viertel einen Beruf im *Sekundärsektor erlernen. 54% der Mädchen absolvieren eine Lehre in Handel und Verwaltung. An zweiter Stelle stehen Berufe der Heilbehandlung (ca. 15,5%). Bei den Knaben hingegen wählen drei Fünftel Berufe in Industrie und Handwerk, nur 16% wählen Handel und Verwaltung. Mädchen ziehen wesentlich häufiger als Burschen Berufe mit kürzerer Ausbildungszeit vor. Sie wählen in grosser Zahl Berufe mit niedrigem Prestige, dienenden Funktionen oder Tätigkeiten, die nicht weit vom gängigen *Rollenbild entfernt sind. Ins Gewicht fallen bei Mädchen Berufe, in denen gutes Aussehen, Jugend, gefälliges Verhalten eine Rolle spielen. Die Zahl der Frauen, die einen typischen Männerberuf ergreifen, ist noch immer verschwindend klein. Im Bereich der Metall- und Maschinenindustrie wurden 1981 12'464 Lehren von Männern und 21 Lehren von Frauen abgeschlossen. Im Baugewerbe standen sich 1'704 Lehrabschlüsse von Männern und 4 von Frauen gegenüber. Bei der Körperpflege dagegen waren unter den abschliessenden Lehrlingen 2'060 Frauen und 126 Männer (davon 1 Kosmetiker und 125 Coiffeure).

An der *Hochschule tendieren Frauen eher auf Ausbildungsgänge mit allgemeinbildendem Inhalt. Sie wählen weniger technische Fächer mit Aussicht auf Beruf und *Karriere. Im allgemeinen sind die Ausbildungs- und Berufsziele der Studentinnen weniger hoch gesteckt als jene ihrer männlichen Kommilitonen. Rechtlich stehen den Frauen heute sozusagen

B

alle Berufe offen. Faktisch hingegen sind die Frauen traditionell weit überwiegend auf *Frauenberufe orientiert und wegen ihrer häufig mangelhaften *Ausbildung auf wenig qualifizierte Arbeiten angewiesen. Unterschiede bestehen rechtlich insoweit, als im *Arbeitsrecht verschiedene sogenannte Schutzbestimmungen zugunsten der Frauen bestehen. Soweit diese Schutzbestimmungen über die Zeit der Schwangerschaft und die ersten Monate nach der Geburt hinausgehen, müssen sie heute in Frage gestellt werden, denn sie bilden gleichzeitig eine Einschränkung in der freien Berufswahl der Frau und ein Erschwernis ihrer Stellung auf dem Arbeitsmarkt.

Bevölkerungsentwicklung Die Wohnbevölkerung der Schweiz hat sich in den letzten 100 Jahren mehr als verdoppelt. Sie ist von 2,8 Mio im Jahr 1880 auf 6,36 Mio im Jahr 1980 angewachsen. Die Zuwachsrate war in den Jahrzehnten zwischen 1950 und 1970 mit 7-800'000 Einwohnern pro Jahrzehnt am höchsten. Im letzten Jahrzehnt hat die Wohnbevölkerung jedoch nur noch um knapp 100'000 Personen zugenommen. Diese Schwankungen sind z.T. bedingt durch Zuzug und Wegzug ausländischer Arbeitskräfte, zum Teil durch Veränderungen der Geburtenrate und der Sterberate.

Die Zahl der *Heiraten erreichte in den 40-er

Für Mädchen, die nicht stillsitzen können, gibt es einen fröhlichen Beruf: Frl. Stationsvorstand bei der Privatbahn



Supperlehre

jetzt Schnupperlehre

Jahren mit 8,7 Heiraten auf 1000 Einwohner pro Jahr einen Höhepunkt und sank dann ziemlich kontinuierlich ab auf 5,1 Heiraten pro 1000 Einwohner im Jahr 1976 bzw. 1978. Seither ist ein leichter Anstieg festzustellen. Das Absinken der Heiratsziffer und die starke Zunahme der *Scheidungen seit den 60-er Jahren bewirkten, dass seit 1976 mehr *Ehen durch Tod oder Scheidung aufgelöst werden als neu geschlossen werden.

Die Anzahl Lebendgeborener auf 1000 Einwohner war ebenfalls in den 40-er Jahren mit 20 am höchsten und sank ab Mitte der 60-er Jahre stark ab. Ihren Tiefpunkt erreichte sie 1978/79 mit 11,3. Dieses Absinken der Geburtenrate bewirkte zusammen mit der gesteigerten *Lebenserwartung eine starke Verringerung des Geburtenüberschusses. Zur Zeit beträgt er noch 2,3 pro 1000 Einwohner.

Damit verbunden ist natürlich eine Verschiebung in der Altersstruktur der Bevölkerung: Während im Jahr 1900 die unter 20-jährigen noch 41% und die über 65-jährigen knapp 6% der Bevölkerung stellten, machen die Minderjährigen heute noch 28%, die Rentner hingegen 14% der Bevölkerung aus. Man spricht daher von Überalterung. In den jüngeren Altersgruppen besteht ein leichter Männerüberschuss, bei den älteren Einwohnern sind die Frauen jedoch in der Überzahl. In der Gruppe der 80 und mehr-jährigen kommen auf 1'000 Männer sogar 1'828 Frauen, d.h. der Frauenanteil beträgt 65%.

Entwicklung der schweizerischen

Wohnbevölkerung	1900	1950	1970	1980	2000
Gesamtbevölkerung in Millionen	3,3	4,7	6,27	6,31	6,5
In Prozenten der Gesamtbevölkerung					
- Junge (0-19)	41	31	31	28	23
- Aktive (20-64)	53	59	58	58	60
- Betagte (65 und mehr)	6	10	11	14	17

(Quelle: Prof. Pierre Gilliland, Evolution démographique, XXe siècle)

Bezugsperson Psychologische Untersuchungen zeigen, dass ein *Kind für eine störungsfreie Entwicklung eine oder mehrere ständige Bezugspersonen braucht, zu denen eine kontinuierliche positiv-emotionale Beziehung bestehen muss. Diese Bezugspersonen können die *Mutter, der Vater oder andere Personen sein. Voraussetzung für die Qualität dieser Be-

ziehung ist keineswegs die biologische Mutter-schaft.



Die märchenerzählende Großmutter von früher ist heute oft durch Schallplatten ersetzt - oder der Fernseher übernimmt mittlerweile die Rolle des Seelenbildners

Bibel Fast unausrottbar spukt in christlichen Kreisen die Meinung, die Bibel widerspreche in ihrem Geist und in ihrem Wortlaut der Gleichberechtigung der Frau. Es ist nötig, im Geist eines echten lebendigen Verständnisses der Bibel solchen Missverständnissen entgegenzutreten. Dabei sind zwei Sachverhalte sorgfältig zu unterscheiden: der zeitgeschichtliche Hintergrund und die eigentliche Tendenz der biblischen Botschaft. Die Bibel spiegelt in ihren soziologischen, politischen, historischen und naturgeschichtlichen Angaben einen unendlich komplexen, einer vergangenen orientalischen Welt angehörenden Bereich wider, der mit ihrer eigentlichen Botschaft von der Göttlichkeit und der Menschlichkeit in Christus nichts zu tun hat. Diesen zeitgeschichtlichen Hintergrund ihrer Aussagen als für den Glauben und die ethische Haltung des Christen ebenso verbindlich zu erklären wie ihre eigentliche Erlösungsbotschaft, führt direkt in die schlimmste religiöse Verlogenheit. Das zeigt sich typisch bei einer Besinnung auf die Stellung der Frau in der Bibel.

Schon im Alten Testament ist streng zu unterscheiden zwischen dem Umstand, dass zwar hier die Frau noch ganz eingebettet erscheint in die patriarchalische Lebensordnung des Vorderen Orients im ersten Jahrtausend vor Christus, dass sie also rechtlich voll der Gewalt des Mannes untersteht, ihm als sein durch Kauf erworbener, unpersönlicher Besitz in Kindererzeugung und Arbeit zu dienen hat. Diese vergangene soziale Ordnung wird aber schon vollkommen durchbrochen und durchkreuzt von der Botschaft der Propheten, in der vernichtend kritisch diese menschliche Machtordnung verworfen und die Frau voll als Subjekt und Partner des Mannes erkannt wird. Diese prophetische Auffassung von der vollen Würde der Frau - in dieser Klarheit einzigartig für jene ferne Zeit - findet etwa ihren Niederschlag in den beiden Schöpfungsgeschichten am Anfang der Bibel (1. Mose 1 und 2), in denen die Frau mit dem Mann gleichrangig als Gottes Ebenbild anerkannt und zur verantwortlichen Herrschaft über die Erde berufen wird. Sie ist geschaffen zum freien Gegenüber und zur durchgehenden Relation mit dem Manne. Dies ist die eigentliche Botschaft des Alten Testaments über die Stellung der Frau.

Noch deutlicher tritt das im Neuen Testament, sowohl in der Haltung Jesu wie in der Botschaft der Apostel zutage. Bei Jesus kommt das in den Evangelien nicht so sehr im Sinne einer Theorie über Wesen und Stellung der Frau, als vielmehr in seiner personalen Haltung und Ehrfurcht vor der Frau zum Ausdruck. In gleicher Weise wie den Mann beruft er sie in die Nachfolge, schützt sie vor der

Willkür des Mannes und macht sie sogar zur ersten Zeugin der Auferstehung - vor dem Manne. Es ist kein Zweifel: Jesus hat die Frau aus dem Staube der Jahrhunderte aufgehoben, in dem sie entweder als Arbeitsklavin des Mannes oder als Objekt seiner Liebeslust dahinlebte: er hat sie befreit zur wahren Menschenwürde und zum vollen Persönlichkeitswert. Dies ist aus hundert Gesten und Andeutungen der Evangelien erkennbar.

Der gleiche Tatbestand aber wird ebenso deutlich bei Paulus, dem Völkerapostel. Paulus ist ein nüchterner Realist und darum weiss er um die Kraft der damals bestehenden patriarchalischen Ordnung. Er will nicht durch deren noch unzeitgemässe Durchbrechung die eigentliche Christusbotschaft in Gefahr bringen, und darum auferlegt er in den charismatischen Zeiten des Urchristentums den Frauen aus psychologischen Gründen gewisse Regeln des Takttes. Damit hat er aber diese patriarchalische Ordnung nicht etwa für gottgewollt erklärt! Er weiss genau: in der neuen Schöpfung, die mit Christus angebrochen ist und als deren Repräsentantin die Kirche auf Erden vorbildlich zu leben hat, steht die bisher verachtete Frau im gleichen Glanz der Gottebenbildlichkeit und vollen Personverantwortung da wie der Mann. Von einem Unterschied in der Stellung vor Gott ist keine Rede mehr: "Hier ist nicht Jude noch Grieche, weder Sklave noch Freier, weder Mann noch Frau, sondern alle sind eins in Christus!" (Gal. 3,28). (Vgl. *Feministische Theologie)

Bundesgericht Im Zusammenhang mit der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist das Bundesgericht schon verschiedentlich angeufen worden. Dies geschah namentlich hinsichtlich der politischen Rechte vor Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes. Am 12. Oktober 1977 hat das Bundesgericht die auf Art. 4 der *Bundesverfassung gestützte Beschwerde einer Neuenburger Lehrerin wegen Verletzung des Grundsatzes "Gleicher *Lohn für gleiche Arbeit" gutgeheissen und die Verfügung aufgehoben, wonach die Rekurrentin lohnmassig tiefer eingestuft wurde als ihre auf gleicher Stufe unterrichtenden männlichen Kollegen (BGE 103 Ia 517 ff).

Seit der Annahme des Gleichberechtigungsbots von Art. 4 Abs. 2 der Bundesverfassung in der eidgenössischen Volksabstimmung, hat das Bundesgericht verschiedene Entscheide in Sachen Gleichberechtigung gefällt. So stellte



Die Fluten und die törlchten Jungfrauen.

es fest, Mädchen und Knaben müssten beim Zulassungsexamen zur Sekundarschule gleich bewertet werden (BGE 108 Ia 22). Und es hielt fest daran, dass der den Ehegatten gewährte Steuerabzug bei *Erwerbstätigkeit der Ehefrau keine Rechtsungleichheit begründe, sondern einen Vorteil, der dem Ehemann ebenso zugute komme wie der Ehefrau (BGE 108 Ia 126). Weiter lehnte es eine staatsrechtliche Beschwerde gegen die Erhöhung der Familienzulagen (einer zivilstandsabhängiger Lohnbestandteil, der Männern ungeachtet des Vorhandenseins von Kindern ausgerichtet wird) für das Staatspersonal des Kantons Bern ab, da die Zulage nur erhöht, die Anspruchsvoraussetzungen aber nicht neu geregelt wurden, ist nicht geprüft worden, ob die Ausrichtung von Familienzulagen gegen Art. 4 Abs. 2 BV verstösst (BGE vom 24.1.1983). Auf die Beschwerde gegen ein Urteil, das Kaffeekochen durch das weibliche Personal als herkömmliche Anschauung und deshalb nicht im Widerspruch zu Art. 4 Abs. 2 BV bezeichnete, trat das Bundesgericht nicht ein. In einem anderen Fall stellte das Gericht fest, Art. 23 der Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK) entspreche Art. 4 Abs. 2 BV nicht, weil darin für Frauen und Männer unterschiedliche Pensionierungsbestimmungen gelten (Frage der Beitragsjahre); es wies aber die vom Kläger daraus abgeleiteten direkten Ansprüche an die EVK ab und überlässt es dem Gesetzgeber, die Verfassungskonformität herzustellen (BGE vom 25.3.1983).

Bundesverfassung In den letzten 10 Jahren erfuhr die Bundesverfassung zwei bedeutende Änderungen in Richtung Gleichberechtigung von Mann und Frau: am 7. Februar 1971 wurden den Schweizerinnen in Art. 74 BV ausdrücklich die gleichen politischen Rechte und Pflichten übertragen. Aus Rücksicht auf die innert gewisser Schranken verfassungsrechtlich garantierte Organisationsautonomie der Kantone (Art. 3, 5, 6 BV) wurde aber gleichzeitig in Abs. 4 dieses Artikels ein Vorbehalt des kantonalen Rechts für kantonale und kommunale Abstimmungen und Wahlen eingefügt. Mit dem Hinzufügen des ausdrücklichen Geschlechter-Gleichheitsgrundsatzes in Abs. 2 von Art. 4 BV bekundete das Schweizervolk am 14. Juni 1981 den Willen zur Gleichbehandlung von Frau und Mann. Auch zugunsten der Frauen wirkt sich in Zukunft zweifellos die am 3. Dezember 1972 vorgenommene Revision des Art. 34 quater BV aus,

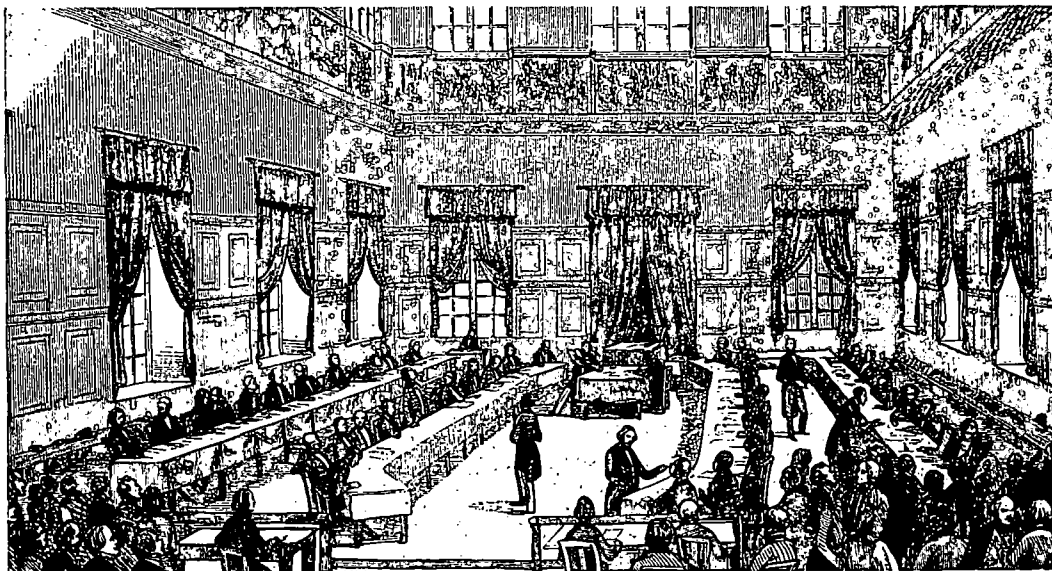
wodurch die *AHV und besonders die berufliche Vorsorge (2. Säule) präziser umrissen wurden. Gegenwärtig behandelt die Bundesverfassung Frau und Mann in 7 Bestimmungen ungleich: Art. 18 BV erklärt jeden Schweizer, aber keine Schweizerin für wehrpflichtig (*Gesamtverteidigung). - Art. 22bis BV bestimmt in Abs. 4, der Bund sei befugt, die Zivilschutzdienstpflicht für Männer durch Gesetz einzuführen: Frauen können nach Abs. 5 die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen. - Art. 41ter BV in Verbindung mit Art. 8 der Übergangsbestimmungen legt die Familienbesteuerung in der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) fest (*Steuerrecht). - Art. 44 BV behandelt Schweizer Bürgerinnen und Bürger ungleich, was die Weitergabe ihres *Bürgerrechts an die *Kinder betrifft. Art. 54 Abs. 4 BV sagt, dass die Frau durch Heirat das Bürgerrecht des Mannes erwirbt. - Art. 74 Abs. 4 BV behält das kantonale Recht vor, was die Beteiligung der Frauen an Abstimmungen und Wahlen der Kantone und Gemeinden betrifft.

Revisionsbestrebungen Der Entwurf 1977 für eine Totalrevision der Bundesverfassung sieht verschiedene für die Gleichberechtigung von Frau und Mann bedeutsame Änderungen des geltenden Rechts vor. So verlangt die als Auftrag an den Gesetzgeber konzipierte Sozialordnung Massnahmen mit den Zielen: Bildung nach Fähigkeiten und Neigungen, Vollbeschäftigung, soziale Sicherheit, Existenzminimum, Sicherung der Wohnung, Schutz der *Familie und der Mutterschaft (Art. 26 Vorentwurf = VE). Des weitern werden vorgeschlagen: Geltung des Frauenstimm- und Wahlrechts auf allen politischen Ebenen (Art. 39 Abs. 1 VE); Möglichkeit eines Miteinbezugs der Frauen in die *Gesamtverteidigung (Art. 37 Abs. 1 VE). Die Volksinitiative "Für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft" (BB1 1980 I 821) schlägt u.a. eine obligatorische Mutterschaftsversicherung vor.

Die Volksinitiative "Recht auf Leben" setzt sich u.a. für einen verstärkten Schutz des ungeborenen Lebens ein.

Die Volksinitiative "Betreffend Kündigungsschutz im Arbeitsvertragsrecht" möchte die Unzulässigkeit der Kündigung während der Schwangerschaft und 10 Wochen nach der Niederkunft in der Verfassung verankert haben.

Eine letzte Initiative "Für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung" schlägt in Aus-



Letzte Sitzung der Tagsatzung in Bern, 4. bis 22. September 1848. Traktanden: Prüfung des Abstimmungsergebnisses über die neue Bundesverfassung und deren feierliche Annahmeerklärung. (Zentralbibliothek Luzern)

führung zu einem geforderten "Recht auf vollwertige Berufsbildung" u.a. Massnahmen zugunsten der *Aus- und *Weiterbildung sowie der Umschulung von Frauen vor. Die Finanzierung der Umschulung soll dabei z.T. aus der Arbeitslosenversicherung getragen werden.

Bundesverwaltung - Dort, wo die eidgenössische *Politik angeregt, vorbereitet und dann vollzogen wird, in der Bundesverwaltung, sind die Frauen sehr bescheiden vertreten. Gemäss einer Zusammenstellung des eidgenössischen Personalamtes waren im März 1981 lediglich 83 Frauen (ETH-Angestellte und Personal der eidgenössischen Gerichte eingeschlossen) in der Besoldungsklasse 3 und höher eingereiht, was knapp 1 Prozent dieser Gruppe entspricht. Von wenigen Ausnahmen abgesehen üben auch diese Frauen eher Stabsfunktionen (Sachbearbeitung, Beratung) als Linienfunktionen (Führung) aus. Zur Verbesserung der Lage besteht seit 1980 im Personalamt eine Stabsstelle für *Frauenfragen.

Bürgerrecht Die schweizerische Bürgerrechtsgesetzgebung beruht auf der Einheit des Bürgerrechts in der *Familie, wobei als Anknüpfungspunkt auf den Ehemann und Vater abgestellt wird. Dies führt zu wesentlichen Ungleichbehandlungen zwischen Frau und Mann:

- 1) Der Schweizer, der eine *Ausländerin hei-

ratet, behält sein Bürgerrecht ohne weiteres, während die Schweizerin zu diesem Zweck eine Erklärung abgeben muss - es sei denn, sie würde sonst staatenlos.

- 2) Der Schweizer, der mit einer Ausländerin verheiratet ist, überträgt automatisch sein Bürgerrecht auf seine Frau und seine Kinder. Seit der Revision des *Kindesrechtes kann die Schweizerin, die mit einem Ausländer verheiratet ist, ihr Bürgerrecht auf ihr Kind nur unter folgenden Bedingungen übertragen: sie muss von Abstammung Schweizerin sein, und die Eltern müssen zur Zeit der *Geburt in der Schweiz Wohnsitz haben. Auch wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann sie ihr Bürgerrecht auf das Kind übertragen, sofern dieses sonst staatenlos würde; in diesem Fall verliert allerdings das Kind das Schweizer Bürgerrecht wieder, wenn es vor der Mündigkeit die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters erhält. Der Begriff "von Abstammung Schweizerin" wurde von den Behörden bis Mitte 1979 eng interpretiert. Seit einem Bundesgerichtsentscheid vom 29. Juni 1979 gelten als Schweizerinnen von Abstammung alle Frauen, die ihr Bürgerrecht durch die Geburt erlangt haben oder die durch Einbezug in die Einbürgerung ihrer Eltern bzw. durch erleichterte Einbürgerung Schweizerinnen geworden

sind, nicht aber jene Frauen, die durch Heirat oder individuelle Einbürgerung das Bürgerrecht unseres Landes erwarben.

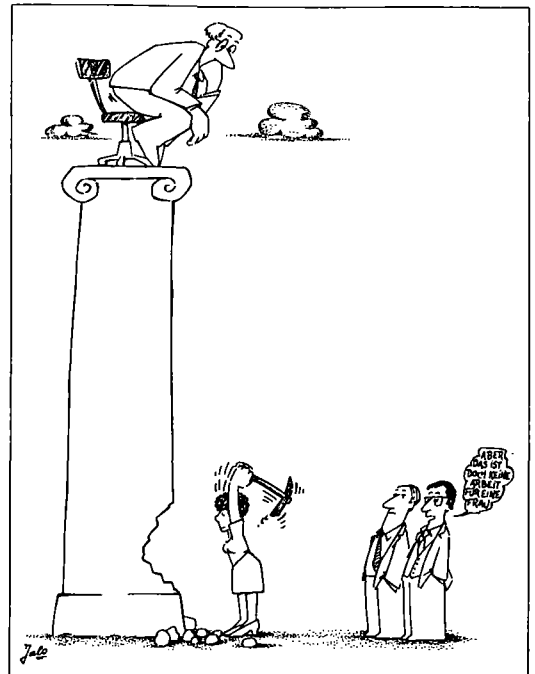
3) Bei der *Heirat mit einem Schweizer verliert die Schweizerin ihr angestammtes Gemeindebürgerrecht zugunsten desjenigen ihres Ehemannes.

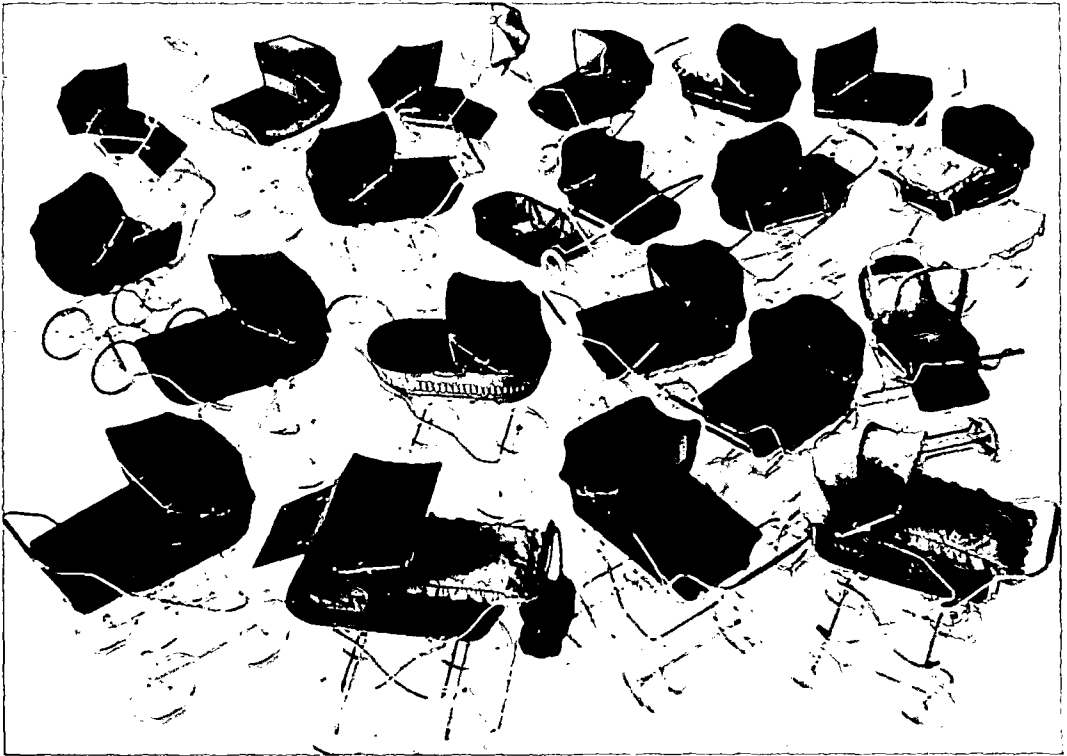
Da diese Regelungen Art. 4 Abs. 2 BV widersprechen, sieht ein im April 1982 vom Bundesrat vorgelegter und von beiden Räten in diesen Punkten unveränderter Revisionsentwurf u.a. vor, dass sowohl Art. 44 Abs. 3 BV (Bürgerrecht der Kinder einer mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin) als auch Art. 54 Abs. 4 BV (Erwerb des Heimatrechtes des Ehemannes durch die Frau bei der Heirat) aufgehoben werden. Beide sollen durch die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Bürgerrechtes bei Abstammung und bei Heirat ersetzt werden. Dies wird dem Gesetzgeber erlauben, den Erwerb des Bürgerrechts für Kinder von Schweizern und Schweizerinnen, die mit einem ausländischen Staatsangehörigen verheiratet sind, sowie den Erwerb des Bürgerrechts durch den ausländischen Ehepartner eines schweizerischen Staatsangehörigen im Sinne der Gleichberechtigung von Frau und Mann neu zu regeln.

Charme Zum weiblichen Charakteristikum gestempelte Ausstrahlung. Wie Schönheit oder Gefälligkeit - äusserliche Attraktivität allgemein - oft von Bedeutung für die Frau im Berufsleben. Häufig wird von der Frau nicht nur die nötige *Ausbildung und Fähigkeit verlangt, sondern zusätzlich Hübschsein oder eben Charme. Nimmt dieser ab, sinken die Chancen der Frau auf dem Arbeitsmarkt.



Chef Kaum eine weibliche Position. Rund 30% der ledigen Frauen geben an, dass es keine Rolle spiele, welches Geschlecht die vorgesetzte Person habe. Bei verheirateten Frauen geben 2/3 in kleinstädtischer Umgebung einem Mann als Vorgesetzten den Vorzug, in der Grossstadt findet sich eine deutliche Mehrheit zugunsten eines weiblichen Chefs. Für ca. 30% der berufstätigen Ehefrauen ist es belanglos, ob sie einen weiblichen oder männlichen Chef haben.





Demographie Ende 1980 zählte die Schweiz rund 6'366'000 Einwohner. 51% sind Frauen, 2'405'521 Frauen oder 71,5% der weiblichen Wohnbevölkerung sind 20 und mehr Jahre alt. 16,3% aller Frauen sind 65 und älter.

1980/81 waren 625'775 Mädchen und Frauen in *Ausbildung; 9,3% besuchten den Kindergarten, 35% die Primarschule, 28,6% eine der Sekundarstufe I zugeordnete und 20% eine der Sekundarstufe II zugeordnete Ausbildung, 4,1% eine Ausbildung der Tertiärstufe.

1970 waren von 2'243'511 erwachsenen Frauen 19,6% ledig, 65% verheiratet, 12,1% verwitwet und 3,3% geschieden. 96% aller weiblichen Personen (Kind, Ehefrau, Zimmermieterin usw.) wohnten in sogenannten Privathaushaltungen, 4% in Kollektivhaushaltungen, sei es als "Insassin" oder Angestellte. 435'900 oder 21,2% aller Haushaltsvorstände waren Frauen.

1970 übten 852'499 oder 38% der erwachsenen Frauen eine Berufstätigkeit aus, davon 69,6% vollzeitlich und 30,4% teilzeitlich. Von den berufstätigen Frauen waren 1970 37% ledig, 52,4% verheiratet, 4,9% verwitwet und 5,7% geschieden. Von den 446'796 ver-

heirateten berufstätigen Frauen arbeiteten 41,7% teilzeitlich. Von den 405'723 unverheirateten Frauen waren 12% nicht vollzeitlich erwerbstätig. Unter 422'651 berufstätigen Ehefrauen waren 1970 193'204 oder 45,7% Mütter mit Kindern unter 18 Jahren; 102'231 oder 24,8% der berufstätigen Ehefrauen hatten vorschulpflichtige Kinder.

Das mittlere Heiratsalter der ledigen Frauen beträgt heute 25,2 Jahre. In diesem Alter hat eine Frau statistisch noch rund 54 Lebensjahre vor sich. Die Frauen über 18 Jahren mit Kindern im betreuungsbedürftigen Alter (bis 16 Jahre) machen etwa 21% der erwachsenen weiblichen Bevölkerung aus.

Diskriminierung Soziologisch ist die Diskrimination der Frau eine der vielen Erscheinungen, die alle gemeinsam haben, dass einem zugeschrieben, von den Betroffenen - Diskriminierten wie Privilegierten - nicht oder nur schwer veränderbaren Merkmal wie Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, Alter, soziale Herkunft usw. eine soziale Bedeutung gegeben wird, die zur Rechtfertigung einer bestimmten Form von Benachteiligung dient.

Domination "Macht ist die Chance, den eigenen Willen auch gegen den Willen des anderen durchzusetzen" (Max Weber). Ob in *Familie, Beruf, *Politik oder ganz allgemein in der *Öffentlichkeit: Machtverteilung zugunsten des Mannes ist überall festzustellen. Sie führt zur männlichen Domination der Frauen. Auch wenn man sogenannte partnerschaftliche Ehen untersucht, ergeben die Entscheidungsmechanismen darin dasselbe Bild. Die Frau dominiert innerhalb der Familie in den traditionellen Bereichen. Aber auch hier: bei wesentlichen, das Leben der Familie stark beeinflussenden Entscheidungen, gibt der Mann den Ausschlag. Die dem Mann vom Gesetz zugeschriebene Rolle als *Familienhaupt schränkt die Rolle der Frau erheblich ein. Die Rolle des Mannes wird definiert, die Rolle der Frau besteht komplementär dazu. In einem Satz: eine vom *Familienrecht festgelegte starre *Aufgabenteilung von Frau und Mann bringt eine relative innerhäusliche Dominanz der Frau und eine absolute ausserhäusliche Dominanz des Mannes.



Doppelbelastung Eine Doppelrolle übt die Frau aus, die nebeneinander freiwillig oder unfreiwillig verschiedene soziale Aufgaben übernimmt. Die Auswirkungen sind schwerwiegend: Überforderung durch Beruf, *Haushalt und *Kinder, Wegfall von *Freizeit für die Erholung oder Erfüllung persönlicher Interessen. Das Fehlen des Vaters zur Entlastung sowie das Ungenügen von Institutionen für die *Kinderbetreuung bringt zusätzlich eine psychische Belastung mit Schuldgefühlen. Nur zögernd entsteht das Bewusstsein, dass die Verantwortung für die Kinder nicht allein der *Mutter aufgebürdet werden darf. Die alleinige Zuständigkeit der



Frau für die familiären Pflichten stellt ein Hindernis für ihre ausserfamiliäre Entfaltung dar. Die Anforderungen der Rolle im Haus und derjenigen ausser Hauses lassen sich nicht leicht vereinen. Konflikte treten auf. Im Grund besteht für die Frau keine echte Wahlmöglichkeit: entweder sie fügt sich in ihre traditionelle Rolle oder sie nimmt die Belastung der Doppelrolle auf sich.

Dreiphasenmodell Das weibliche Leben wird nach diesem Modell in drei Phasen eingeteilt: berufliche *Ausbildung und Einübung (1. Phase), häusliche und familiäre Verpflichtung (2. Phase), *Wiedereingliederung im Beruf ab ca. 40 Jahren (3. Phase). Dieses Modell wurde von den Soziologinnen Alva Myrdal und Viola Klein 1956 vorgeschlagen. Es hat noch nie der Realität entsprochen. Heute steht diese scheinbare "Zauberformel" mehr und mehr zur Diskussion. In Wahrheit verunmöglicht nämlich eine Unterbrechung der *Erwerbstätigkeit die berufliche *Karriere, weil das Erlernte zu rasch veraltet. Der Anschluss wird erschwert, was nur in Zeiten hoher Konjunktur keine negativen Auswirkungen hat. Es besteht die Gefahr, dass die beruflich während Jahren inaktive Frau später dort eingesetzt wird, wo wenig berufliche *Qualifikationen nötig sind, d.h. an Stellen mit niedrigem Berufsprestige, mit wenig *Aufstiegschancen und schlechtem *Lohn.

Drogen Unter den medikamentensüchtigen Personen in der Schweiz gibt es einen deutlichen Frauenüberschuss. Die Zahl der drogengefährdeten Mädchen und Frauen ist im Steigen begriffen. Es fehlen hinreichende wissenschaftliche Untersuchungen über die besondere Anfälligkeit der Frauen für Drogen und Medikamente, um klare ursächliche Zusammenhänge zu erfahren. Es scheint aber, dass

diese Anfälligkeiten nicht biologisch bedingt sind. Wahrscheinlicher sind Zusammenhänge mit den Möglichkeiten der Frauen und den Anforderungen an die Frauen in der heutigen Gesellschaft. Frauen reagieren häufig mit Flucht auf Probleme und Konflikte im Zusammenleben. Die *Doppelbelastung und die Unterforderung führen zuweilen zur Medikalisierung der Probleme. (Vgl. *Sucht, *Alkohol)





Ehe Durch die *Heirat und vor allem die häufig zeitlich kurz darauf folgende *Geburt des ersten Kindes erfolgt eine *Anpassung der Frauen an die Vorstellungen der Männer; die Frauen akzeptieren die männliche *Domination eher als vorher. Diese Anpassung erfolgt weitgehend unabhängig von der konkreten Familiensituation und scheint für alle Frauen, für die weibliche *Normalbiographie insgesamt, typisch. Im Zusammenhang mit der Frage nach den Ursachen für psychische Differenzen zwischen Mann und Frau wurde deshalb die Vermutung geäußert, dass die entscheidenden Unterschiede in Einstellungen und Verhaltensweisen nicht auf unterschiedlicher Erziehung von Knaben und Mädchen beruhe, sondern erst vis-à-vis der eigenen (antizipierten) Mutterschaft erfolge. Die Ehe

ist die einzige rechtlich sanktionierte Form des Zusammenlebens von Frau und Mann. Dadurch ist dieser *Zivilstand privilegiert. Im Ehe- und *Familienrecht wird andererseits die Abhängigkeit der Frau vom Mann verankert
Eherecht vgl. *Familienrecht

Ehrenamtliche Tätigkeiten (Benevolat) Der ehrenamtliche, gemeinnützige Einsatz wird traditionsgemäß als ideale Aufgabe für Frauen angesehen. Für viele Frauen ist eine "soziale" Tätigkeit eine persönliche Bereicherung, dank der sie dem Ghetto der Kleinfamilie und der Blockwohnung entinnen und ausserfamiliär eine Position gewinnen können, die ihr Ansehen innerhalb und ausserhalb der *Familie stärkt. Ausser der Heilsarmee sieht sich aber keine der angefragten Organisationen in der Lage, den Geldwert und die Stundenzahl der unentgeltlich geleisteten Arbeit auch nur zu schätzen. Die Heilsarmee veranschlagt - auf der Basis ihres bescheidenen Lohnansatzes - den Wert der unentgeltlichen Tätigkeit von rund 80 Offiziersgattinnen und der weiblichen Laienmitglieder auf mindestens Fr. 700'000 im Jahr. Von diesem Beispiel ausgehend, lässt sich der volkswirtschaftliche Wert des Benevolats von Frauen in Höhe von Milliardenbeträgen vermuten.

Emanzipation 1) Begriff aus dem römischen Recht mit dem Inhalt "Freilassung aus der Herrschaft des Hausvaters"; dieser Herrschaft waren Kinder, Sklaven und Frauen unterworfen. Heute meinen wir damit jede Form von Befreiung aus ungerechten Verhält-



Emanzipation der Frauen

Wir wollen nicht
so werden wie die Männer
in unserer Gesellschaft
verknüppelt wesen
unter dem Leistungsdruck
emotional verarrt
zu Bürokraten versacht
zu Spezialisten verzweckt
zum Karriere machen verdamm

Wir wollen nicht
die sexuellen rechte und
die sexuelle verblödung der Männer
geringste leistung
in quantitäten gemessen
sex als ware
verlangt gekauft
bezahlt und vorgazeigt

Wir wollen nicht
die von Männern erdachte
und beherrschte kleine familie
die nur für sich selber da ist
die Menschen entpolitisiert
Frauen infantilisiert
Jugendliche neurotiziert

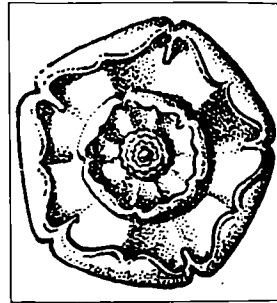
Wir wollen nicht
verrängt verschönert beschützt werden
die Kinder füttern elbischen anpassen
die Männer betümmern und regenerieren

Wir wollen nicht
lernen was die Männer können
herrschen und kommandieren
bedient werden und erben
lagen erbeuten unterwerfen

nissen, in denen Menschen, soziale Gruppen, Völker und Rassen unterdrückt werden. Frauen stehen noch immer unter der Geschlechtsherrschaft des Mannes. Aus dieser Geschlechtsherrschaft versuchen sie sich seit Jahrhunderten zu befreien, und zwar in Bezug auf das Recht wie in Bezug auf die tatsächlichen Verhältnisse. Die Befreiung aus Rollenzwängen ist aber nicht allein Frauensache, sie geht auch die Männer an. Auch der Mann ist Opfer der starren gesellschaftlichen *Aufgabenteilung, die ihn zum Ernährer seiner Familie macht und unter Leistungsdruck stellt. Aber es ist vor allem wichtig zu sehen, dass seine Rolle im Vergleich zu jener der Frau doch die eines Bevorzugten ist. Deshalb hat die Emanzipation der Frauen einen anderen Stellenwert als die der Männer, wenn auch das eine ohne das andere nicht möglich ist.

2) Der Begriff der Emanzipation ist in seiner Verwendung sehr vieldeutig. Oft werden nur einzelne Aspekte isoliert so bezeichnet (wirtschaftliche, sexuelle, geistige Emanzipation). Teils wird ein bestehender Zustand, teils ein Ziel, teils ein Weg dazu Emanzipation genannt. Besonders irreführend in der öffentlichen Diskussion sind zwei Tendenzen. Einerseits wird der Begriff oft zur reinen Formsache ausgehöhlt, so etwa, wenn ohne Bezug auf die realen Wertvorstellungen und sozialen Situationen von Emanzipation als einem rein staatsrechtlichen Problem gesprochen wird und ein formaler Akt wie die Ge-

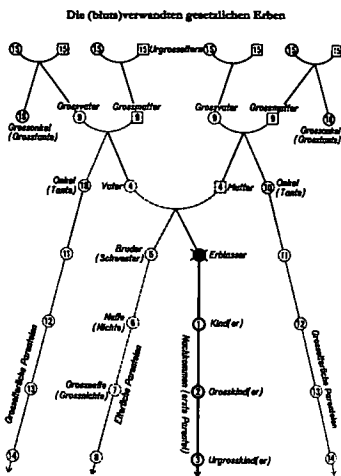
währung des Frauenstimmrechts oder die staatliche Anerkennung des Lohngleichheitsprinzips so gewertet wird, als ob damit bereits die tatsächlichen sozialen Verhältnisse verändert wären. Eine andere oft feststellbare Tendenz geht dahin, die Frauenemanzipation nur als Akt der Selbstverwirklichung darzustellen, als ob nicht mehr soziale Ungleichheiten, sondern nur noch rein individuelle, psychische Barrieren zu überwinden wären. Demgegenüber muss festgehalten werden, dass angesichts der bestehenden faktischen *Diskriminierung der Frauen durch in der Gesellschaft verankerte Vorgänge der Zuschreibung (d.h. der diskriminatorischen Interpretation angeborener, nicht individuell veränderbarer Merkmale) nur dann sinnvoll von Emanzipation oder Befreiung der Frau gesprochen werden kann, wenn damit die Aufhebung der erwähnten Zuschreibung von Rollen-, Chancen- und Einflussunterschieden an die Geschlechtszugehörigkeit gemeint ist.



Die Rose, das Symbol der sich ewig neu entfaltenden Welt.

Erbrecht Im Gegensatz zu einer häufig verbreiteten Auffassung behandelt unser Erbrecht Frauen und Männer als Erben nicht ungleich. Die Erbquoten sind für weibliche und männliche Erben dieselben. Indessen werden die Frauen im *Güterrecht unterschiedlich behandelt, indem ihnen - unter dem ordentlichen gesetzlichen Güterstand der Güterverbindung - beim Tod des Ehemannes nur ein Drittel des Vorschlags zufällt, während der Mann beim Tod seiner Gattin zwei Drittel erhält. Mit der Revision des *Eherechts soll auch das Ehegattenerbrecht geändert werden. Die Erbquoten des überlebenden Ehegatten sollen dabei angehoben werden. Da wegen ihrer höheren *Lebenserwartung die Frau häufiger ihren Ehepartner überlebt, kommt diese Revision v.a. den Frauen zugute.

Erbeil Sofern kein Ehevertrag besteht, d.h. der ordentliche gesetzliche Güterstand der Güterverbindung gilt, bildet das, was die Ehefrau während der *Ehe erbt, ihr eingebrachtes Gut. Dieses steht von Gesetzes wegen in der Nutzung und Verwaltung des Ehemannes. Die Ehefrau kann lediglich für den Zeitpunkt der Auflösung der Ehe eine sogenannte Ersatzforderung für dieses eingebrachte Gut geltend machen. Die Folge davon: die Ehefrau, die über kein eigenes Erwerbseinkommen verfügt, wird finanziell vom Ehemann völlig abhängig. (Vgl. Revision *Familienrecht)



Erwerbstätigkeit Komplementär zu der Norm der *Aufgabenteilung zwischen Frau und Mann ist die Einstellung zur Erwerbstätigkeit der Frau: Es gilt die Norm, dass die ledige Frau erwerbstätig sein soll, die verheiratete Frau ohne Kinder oder mit grossen Kindern erwerbstätig sein kann, die verheiratete Frau mit kleinen Kindern aber nicht erwerbstätig sein darf. Nach einer Meinungsumfrage der WELTWOCHEN im Frühling 82 würden etwa 40% der Schweizerbevölkerung eine hälftige Aufteilung der Berufsarbeit und der Hausarbeit auf die Ehepartner befürworten, 53% wären dagegen. (In der Welschschweiz wären 51% für und 39% gegen eine solche Arbeitsteilung.) Frauen gehörten etwas häufiger zu den Befürworter(innen) als Männer. Was Entscheide hinsichtlich der Berufsarbeit von Männern und Frauen anbetrifft, so stellen manche Studien grosse Unterschiede fest: Die grosse Mehrheit der Männer und Frauen aus jeder Schicht ist

der Meinung, dass vor allem der Mann über Belange seiner Arbeit zu bestimmen habe. Hinsichtlich der Frauenarbeit sind die Frauen der Oberschicht vor allem der Auffassung, dass sie selber darüber zu entscheiden hätten, während Männer und Frauen aus anderen Schichten dies in viel geringerem Ausmass als alleinige Sache der Frau betrachten.

Das Ausmass der Erwerbstätigkeit der Frauen hängt stark von *Zivilstand, Nationalität und *Alter ab (vgl. *Arbeit).

Erziehung Man kommt nicht als Frau zur Welt, man wird dazu gemacht. Geschlechtstypisches Verhalten ist weitgehend Ergebnis der Erziehung. Es bestehen Unterschiede in der Behandlung von Knaben und Mädchen von *Geburt an. Dies äussert sich in unterschiedlichen Spielsachen, in der Förderung des jeweils geschlechtstypischen Verhaltens, im tolerieren unterschiedlichen Verhalten entsprechend dem Geschlecht des Kindes (z.B. Ausleben der Aggressionen, der Gefühle). Für Mädchen vorherrschend ist die Erziehung zur Passivität, zur *Anpassung und Unterordnung, zum "Gefallen". Demgegenüber werden Knaben zur Durchsetzungsfähigkeit, zur "Härte", zur Unabhängigkeit und Aktivität erzogen. Einen wesentlichen Einfluss auf die Erziehung hat, unbewusst ausgeübt, das Rollen Vorbild der Eltern (vgl. *Aufgabenteilung).

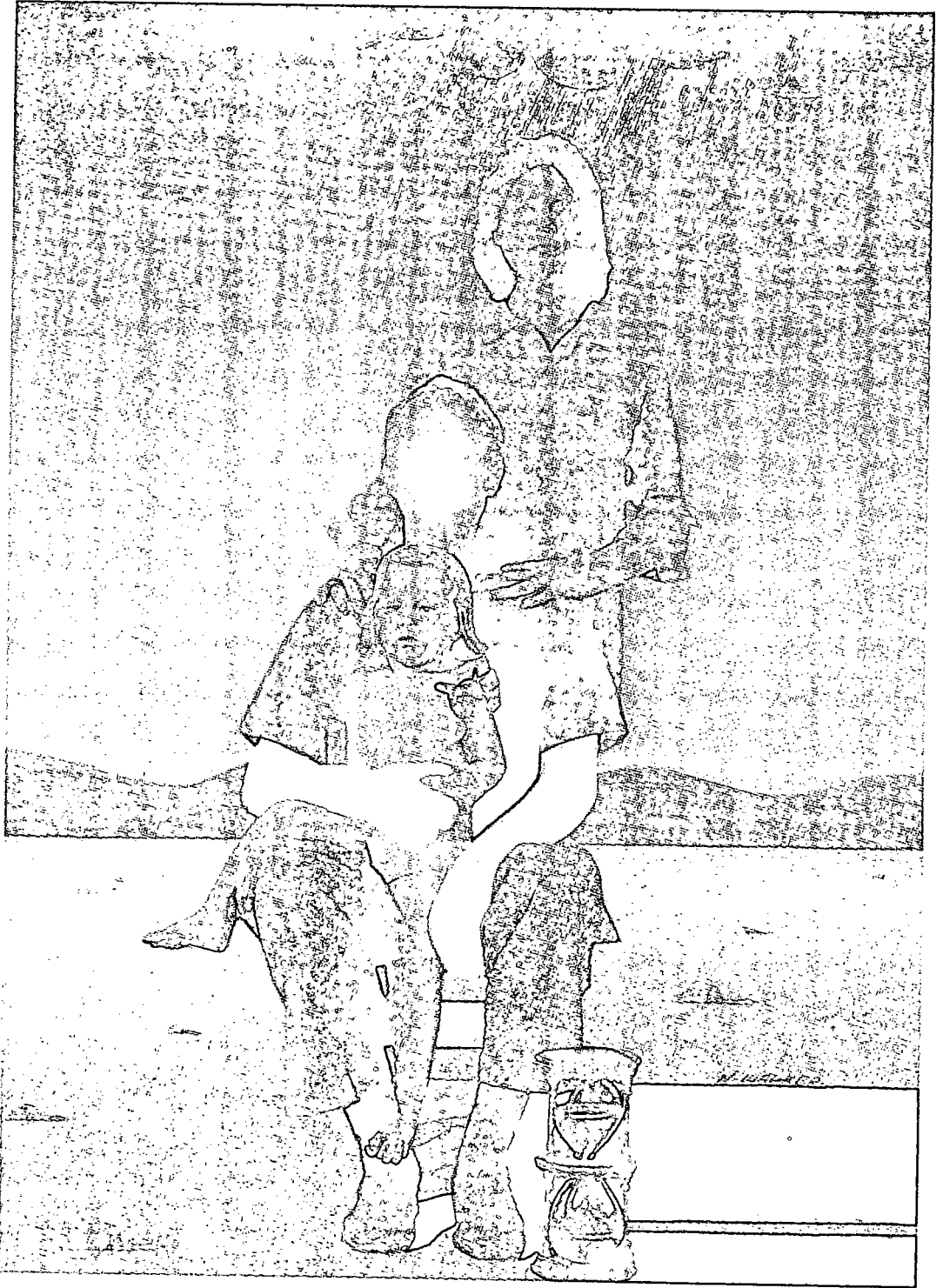
Familie Die Achse eines Schweizer Frauenlebens bildet die Familie. Selbst wenn die Frau berufstätig bleibt, stellt die Familie den Brennpunkt ihres Daseins dar, der im Gegensatz zum Mann ebenso ihre Freizeitaktivität verzehrt. Dass die Frau auch in der *Freizeit ins Haus gehört, wird allgemein als Selbstverständlichkeit betrachtet: Während jeder dritte Familienvater regelmässig - zumindest aber alle vierzehn Tage - zu seinem Stammtisch oder einer Sitzung ohne Frau ausgeht, darf kaum jede zehnte Mutter sich diesen Luxus leisten. In vielen Schweizer Ehen ist die Vorstellung, die Frau könne allein ausgehen, so ungeheuerlich, dass sie mit übereinstimmender Entschiedenheit von beiden Partnern zurückgewiesen wird. Während der Ehemann sein Kommunikationsbedürfnis auswärts stillen kann, muss die Frau oft allein vom sporadischen Familiengespräch zehren: Über ein Viertel aller Schweizer Mütter scheinen nicht einmal drei nähere Bekannte zu haben. (Das trifft vor allem auf die städtischen Agglomerationen und die Kleinstadt zu, auf dem Dorf ist der nachbarliche Kontakt unter den Frauen ausgeprägter; in ländlichen Gegenden gibt aber immer noch jede zehnte Frau an, keinen Bekanntenkreis zu besitzen). Selbst wenn die Frauen Kontakte ausserhalb der Familie pflegen, beschränken sie sich in der Hälfte aller Fälle auf das Zweierplauderstündchen, ohne einen entsprechenden Bereich der Geselligkeit auch für die Frau zu schaffen. Die Männerrunde, das Vereinsleben als Kontrapunkt zum Familientrott, bleibt zur Hauptsache den Männern vorbehalten. Die Mitgliedschaft in einer politischen Organisation scheint noch weniger in Frage zu kommen.

Familienhaupt Das geltende Eherecht bezeichnet den Mann als Haupt der Familie. Daraus ergibt sich die dominante Stellung des Ehemannes. Sie äussert sich in der finanziellen Unterhaltspflicht des Mannes (und der finanziellen Abhängigkeit der Frau), in der Bestimmung des Wohnsitzes durch den Mann, in der Verleihung des Namens und des Bürgerrechts des Mannes an die Frau, in der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft durch den Mann, im Bewilligungsrecht des Mannes für die Berufstätigkeit der Frau, in der männlichen Verwaltung des ehelichen Vermögens, in der Nutzniessung und Verwaltung des Frauengutes durch den Mann, in der ungleichen Beteiligung von Frau und Mann am Vorschlag (bei Güterverbindung). Folgerichtig setzt sich die

Vorrangstellung des Mannes auch in anderen Rechtsgebieten fort, die mit der Ehe in Zusammenhang stehen: in der *AHV, in den Pensionsregelungen, im *Steuerrecht.

Im neuen Eherecht soll die Vorrangstellung des Mannes aufgegeben werden zugunsten der *Partnerschaft.

Familienpolitik. Art. 34 quinquies der *Bundesverfassung verpflichtet den Bund zur Familienpolitik. Er lautet: "Der Bund berücksichtigt in der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse und im Rahmen der Verfassung die Bedürfnisse der Familie". Familienpolitik war bisher vor allem Familienschutzpolitik. Diese Politik ging dabei hauptsächlich von drei Voraussetzungen aus: geschlechtsspezifische Rollenteilung, Dominanz des Mannes, Kleinfamilie. Der 1982 erschienene Bericht "Familienpolitik in der Schweiz" zieht in Anlehnung an den Familienbericht des Bundesamtes für Sozialversicherung vom Jahr 1978 familienpolitische Folgerungen und macht Empfehlungen. Die wichtigsten Postulate des Berichtes lauten: Berücksichtigung familiärer Bedürfnisse bei der Gestaltung der Arbeitswelt; Familienfreundliche Wohnbaupolitik; Förderung von Beratungs- und Bildungsangeboten für Eltern; Familiengerechte Medienpolitik; Gerechtere Besteuerung von Familien mit Kindern; Neuordnung der Familienzulagen; Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung. Seit der *Industrialisierung sind die Bereiche der *Arbeit und der *Familie auseinandergerückt, was innerhalb der Familien zu bedeutenden Konflikten führt und die Frage stellen lässt, wie die individuelle Vereinbarkeit von Beruf und Familie erhöht werden kann. Um dies zu erreichen, muss man an beiden Polen ansetzen: beim Beruf und bei der Familie. Offenbar liegen die Probleme der Kleinfamilie u.a. in einer Isolation gegen aussen und im Fehlen eines gemeinsamen Alltags. Von Wohngemeinschaften über Produktionsgemeinschaften bis zur Partnerschaftsehe gibt es dafür verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten. In den neuen Mustern des Zusammenlebens liegen auch Impulse für eine Änderung der Berufsarbeit. Wenn die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frau und Mann erhöht werden soll, darf nicht einseitig nur die Familie geändert werden. Dies wäre schon deshalb sinnlos, weil ja die Berufsarbeit die Familienform in gewissem Sinne vorgibt: die Berufsarbeit, ein "voll beanspruchendes, strenges, vorgezeichnetes Lebensmuster, dessen Zielen alles andere



erbarmungslos untergeordnet wird - alles Angenehme, Menschliche, Gefühlsmäßige, Körperliche, Leichtfertige" (Slater) setzt die Familie voraus, in der die Rekreation erfolgen kann. Es ist also unumgänglich, auch das Berufssystem in Frage zu stellen. In der Stellungnahme der deutschen Bundesregierung zum Dritten Familienbericht wird ausdrücklich die Forderung nach einer familiengerechten Arbeitsorganisation erhoben: "Die gesellschaftlichen Bedingungen müssen so gestaltet werden, dass Männer ebenso wie Frauen in der Lage sind, Aufgaben der Familie wahrzunehmen (...). Das bedeutet vor allem auch eine Umgestaltung der Arbeitswelt, die in ihren Strukturen und Abläufen stärker auf familiäre Belange Rücksicht nehmen muss (...). So sollte das Postulat "Humanisierung der Arbeitswelt" auch dazu führen, dass sich nicht nur die Familie den Zwängen der Arbeitswelt anpassen muss, sondern vermehrt auch umgekehrt die Arbeitswelt familiengerechter umgestaltet wird". Dies kann so geschehen, dass einmal die Starrheit beruflicher Anforderungen gelockert wird. Störende Bedingungen dürften nicht nur vom Beruf in die Familie ausgelagert werden. Es müsste im Gegenteil möglich werden, in Krisensituationen und in Zeiten besonderer familiärer Beanspruchung das Berufssystem teilweise zu belasten. Dazu müssten die bestehenden Ansätze (Mutterschaftsurlaub, Freistellung der Eltern bei Krankheit eines Kindes, Teilzeitarbeit usw.) konsequent ausgebaut werden. Auch sollte eine Berufsarbeit entwickelt werden, die bewusst Unterbrechnung erlaubt. Es sollte also möglich werden, für eine befristete Zeit (bis zu ein paar Jahren) auszusetzen, danach aber ohne Zurückstufung zurückkehren zu können. Konsequenz wäre eine Berufslaufbahn, die nicht mehr statisch ist, sondern von vornherein und selbstverständlich auf Wechsel zwischen verschiedenen Lebensphasen angelegt; nicht mehr das "Alles-oder-Nichts-Modell-des-Berufs", sondern ein "Kontinuum zwischen Arbeit und Nicht-Arbeit" (Safilios-Rothschild). Dies erfordert einen Wertwandel, der die enge Fixierung auf Berufsarbeit aufbricht und zu einer Öffnung auf andere Lebensbereiche - in erster Linie auf die Familie - führt.

Familienrecht Die feste Zuteilung unterschiedlicher Rechte und Pflichten an Frau und Mann in *Ehe und *Familie ist der Kristallisationspunkt mannigfaltiger Benachteiligungen der

Frau. Im Zivilgesetzbuch und besonders im Familienrecht liegt der Ursprung zahlreicher dem Gleichberechtigungsgedanken zuwiderlaufender Rechtsnormen in anderen Erlassen (des *Bürger-, des Sozialversicherungs-, des *Steuer-, des *Arbeitsrechts usw.).

Männer werden mit 20, Frauen dagegen schon mit 18 Jahren heiratsfähig (Art. 96 ZGB). Nach patriarchalischem Prinzip ist der Mann das Haupt der ehelichen Gemeinschaft (Art. 160 Abs. 1). Der Mann sorgt für den Unterhalt und bestimmt die Wohnung von Frau und Kindern (Art. 160 Abs. 2). Die Frau wird zur Haushaltfführung verpflichtet (Art. 161 Abs. 3); die Art ihrer Beschäftigung ist also festgelegt, während der Mann in der Erfüllung seiner Unterhaltspflicht frei ist (Art. 160 Abs. 2). Wenn die Ehefrau ohne wirtschaftliche Not einem Beruf nachgehen will, braucht sie die Zustimmung ihres Mannes (Art. 167); wird ihr Erwerb wirtschaftlich notwendig, kann sie aus der Beistandspflicht dazu gezwungen werden. Umgekehrt wird vom Ehemann nicht erwartet, im *Haushalt mitzuhelfen und die Kinder mitzupflegen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind also inkongruent.

Der Ehemann vertritt die Gemeinschaft (Art. 162 Abs. 1), während der Ehefrau lediglich die Schlüsselgewalt zukommt (Art. 163 Abs. 1); eine weitere Vertretungsbefugnis besitzt sie nur im Einvernehmen mit ihrem Mann (Art. 166). Im ordentlichen gesetzlichen Güterstand der Güterverbindung verliert die Frau das Recht, über ihr Vermögen frei zu verfügen (Art. 163, 197 und 203) und dieses selbst zu verwalten (Art. 200); bei der Teilung des Vorschlags gehen zwei Drittel an den Mann und nur ein Drittel an die Frau (Art. 214). Umgekehrt bleibt ihr Arbeitserwerb Sondergut.

Revisionsbestrebungen. Ein Entwurf zur Revision des Ehe- und Ehegüterrechts ist dem Parlament vom Bundesrat 1979 vorgelegt worden (BB1 1979 II 1191). Das Projekt ist geprägt vom Prinzip, "Ungleichheiten zu beseitigen, soweit die Natur keine Grenzen setzt", von der Anerkennung der Persönlichkeitsrechte der Frau und der Gleichstellung von Mann und Frau in Ehe und Familie. Als neuer ordentlicher gesetzlicher Güterstand wird die Er rungenschaftsbeteiligung (d.h. jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein **Eigengut** - d.h. Gegenstände, die ihm vor der Ehe gehörten oder die ihm während der Ehe unentgeltlich zufließen; Genugtuungsansprüche und Ersatzanschaffungen für Eigengut - und seine Er-

rungenschaft - d.h. alles, was ihm während der Dauer des Güterstandes entgeltlich zukommt, insbesondere aus Arbeitserwerb; Ansprüche auf Sozialleistungen; Erträge aus Eigengut; Ersatzanschaffungen für Errungenschaft - selbst; der Vorschlag wird zwischen den Ehegatten hälftig aufgeteilt) vorgeschlagen.

Der Ständerat hat den Entwurf in der Märzsession 1981 behandelt, der Nationalrat im Juni 1983. Die Differenzbereinigung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Vorausgesetzt, dass das Referendum nicht ergriffen wird, kann das neue Ehe- und Ehegüterrecht frühestens auf Anfang 1986 in Kraft gesetzt werden.

Feminismus Feminismus ist ein schillernder Begriff. Er meint einerseits, dass Frauen ihre Interessen und Rechte entdecken, um sie in Forderungen umzusetzen, andererseits auch, dass sie dies gegen die Interessen und Rechte der Männer tun. Dieser zweite Gesichtspunkt bestimmt besonders die neue Frauenbewegung.

Feminismus wird im deutschen Sprachraum wohl am prominentesten von Alice Schwarzer umrissen. Sie sagt zu Absichten und Aufgaben der Feministinnen: "Wir, die Feministinnen, geben dem Kampf gegen die spezifische Unterdrückung aller Frauen in allen Lebensbereichen und gegen eine von männlichen Normen beherrschte Welt den Vorrang. Feminismus ist keine Partei und keine Organisation, sondern Ausdruck eines Bewusstseins, das heute in alle Lebensbereiche und auch in die männerbeherrschten Institutionen, Organisationen und Parteien dringt (...) Feminismus wird da konkret, wo zwei, drei Frauen zusammen reden und handeln. Wo Frauen beginnen zu fragen statt zu gehorchen, zu kämpfen, statt hinzunehmen (...) Von einem "Ghetto", in das die Feministinnen sich zurückziehen, kann dabei nicht die Rede sein, denn Frauen und Männer sind nicht auf verschiedenen Terrains lebende Rassen oder Völker, sondern ineinander verkettete Geschlechter. Frauen, die sich eine separate politische Bewegung verschaffen, agieren darum nicht neben den Männern, sondern werden jede Veränderung (ob sie wollen oder nicht) umgehend in das gemeinsame Leben der Geschlechter bringen (...) Es geht darum, sich ohne Männer zu emanzipieren, Männer nicht länger mit der Bitte um Einsicht, sondern mit eigenen Einsichten und daraus gezogenen Konsequenzen zu kon-



frontieren." Aus dieser Umschreibung lässt sich keine zusammenhängende Theorie ableiten. Einschichtig werden aber drei gestaffelte Positionen, die zugleich Grade der Radikalität bezeichnen:

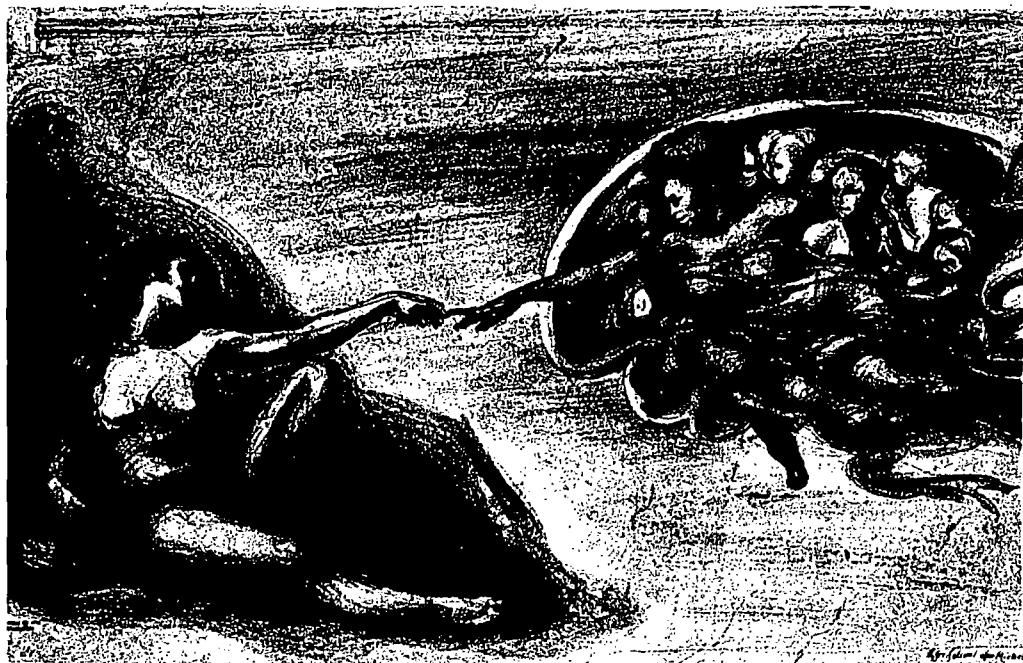
- Gleichberechtigung;
- Frauenkampf - Frauenherrschaft;
- Androgyne Gleichwerdung.

Feministische Theologie Die feministische Theologie ist ein Kind der weltweiten Bewegung zur Befreiung der Frau. Feministische Theologie wächst aus der Erkenntnis, dass *Sexismus auch auf dem Gebiet des Glaubens und in den Kirchen geübt wird. In und mit der feministischen Theologie verstehen sich Frauen selber als Subjekte religiösen Erfahrens, Fühlens und Denkens. Sie weigern sich, weiterhin die Rolle des *Objektes, des vom Mann definierten Anderen zu spielen. Frauen suchen, ausgehend von der Erfahrung ihrer Entfremdung, nach neuen Identitäten in ihrer Religiosität.

Feministische Theologie ist zunächst einmal Kritik. Sie entlarvt die männliche Einseitigkeit der Theologie und Praxis in den historisch ge-

wordenen Kirchen, die sich beide als allgemeingültig menschlich ausgeben. Konkret betrifft diese Kritik etwa die Sprache der *Bibel, Theologie und Liturgie, die für Gott beinahe nur männliche Namen kennt. (Was für die Sprach-Bilder gilt, lässt sich auch auf die Werke der bildenden Kunst übertragen). Forscherinnen gehen heute der in der jüdisch-christlichen Überlieferung verschütteten "Weiblichkeit Gottes" (Christa Mulack) nach und verknüpfen sie mit neu-entdecktem Wis-

geht den alt- und neutestamentarischen Frauengestalten von Eva bis zum Sonnenweib in der Offenbarung nach und fragt nach ihrer Bedeutung, ihrer möglichen Entstellung im Lauf der Überlieferung (die an den Rand geschobene Mirjam soll ursprünglich neben Mose und Aaron eine selbständige Führerin in Israel gewesen sein), dem Einsatz dieser Figuren in der Wirkungsgeschichte (Maria Magdalena, die als erste den auferstandenen Christus gesehen hat, blieb im kirchlichen Bewusstsein die



*und die Göttin schuf die Frau...
et la déesse créa la femme...*

sen um matriachale Religionen (Heide Göttner-Abendroth, J.J. Bachofen) und deuten vor diesem Hintergrund die Schöpfungsgeschichte neu (Helga Sorge). Sie gehen uralten Göttinnen-Symbolen wie Schlange und Taube nach, ziehen Schlüsse aus der Tatsache, dass "Heiliger Geist" im Hebräischen weiblich ist (ruach) und entdecken vorjüdische Vorläuferinnen der "Frau Weisheit" (Sophia) sowie das Nachwirken der Sophia in Jesus (Felix Christ), der oft in ihrem Geist spricht und wie sie dargestellt wird. Feministische Theologie

grosse Sünderin, nach der Heime für gefallene Mädchen genannt wurden; nach Martha, die neben Petrus als einzige das entscheidende Christusbekenntnis ablegt, heissen Dienstbotenhäuser bis in unsere Zeit). Frauen suchen in und hinter der von Männern verfassten Kirchengeschichte nach ihrer eigenen Vergangenheit und fragen, was aus der frauenfreundlichen Haltung von Jesus (etwa im Umgang mit der Ehebrecherin oder der Samariterin) geworden ist; wie die Stellung der Frau in der Urchristenheit wirklich gewesen ist und

F

wann, warum und wie die Frauen wieder auf ihren alten (untergeordneten) Platz zurückverwiesen wurden; welche Frauen zu Heiligen wurden; wie es zur Verfolgung der *Hexen und ihrer theologischen Legitimation kommen konnte - einer der Autoren des "Hexenhammers" war gleichzeitig der Gründer einer Marienbruderschaft; warum katholischen Frauen nach wie vor das Priesteramt verweigert wird und was die radikale Trennung von Sexualität und Religiosität/Sakramentalität für Frauen, Männer und die Kirchen bedeutet (hat).

Bei diesem Aufdecken männlicher Einseitigkeit geht es nicht nur um Anklage, sondern letztlich um die Suche nach einer neuen Ganzheit. Dafür muss zunächst einmal die andere Seite, das "Weibliche", aus der Versenkung emporgehoben werden - im Gottesbild, im theologischen Denken und kirchlichen Handeln sowie in den Seelen und Köpfen von Frauen und Männern.

Frauenberufe Nicht nur was die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern betrifft, liegt

eine Spaltung der Zuständigkeiten vor. Eine Spaltung ist auch im Arbeitsmarkt erkennbar: es gibt Frauenberufe und Männerberufe. Die sog. Frauenberufe sind meist solche, in denen Eigenschaften wesentlich sind, die traditionell den Frauen zugeschrieben werden (Pflege-, Betreuungs-, Bedienungsberufe, Erziehung). Frauenberufe haben oft Hilfsfunktionen zum Inhalt. Frauen wählen nicht selten Berufe, bei denen es auf Jugend und gutes Aussehen mehr als auf ausbildungsmässige Qualifikation ankommt. Frauenberufe geniessen ein verhältnismässig geringes Berufsprestige und sind schlechter bezahlt als Männerberufe. Wegen der sog. Frauenberufe wird die Arbeitswelt nicht nur vertikal (hierarchisch) zwischen Männern und Frauen aufgeteilt, sondern auch horizontal. (vgl. *Ausbildung, Berufswahl).

Frauenbild Mädchen und Knaben werden in den *Lehrmitteln der verschiedenen Schulstufen mit einem unterschiedlichen Bild von Frau und Mann in der Gesellschaft konfrontiert. Neue Untersuchungen zeigen, dass in Lesebüchern:



Frauen weniger häufig dargestellt werden als Männer, Mädchen weniger als Knaben; Frauen weniger im Mittelpunkt des Geschehens stehen als Männer;

Frauen vor allem als Mütter zur Geltung kommen. Der Tatsache, dass doch ein guter Teil der Frauen berufstätig ist und in der *Doppelbelastung durch Beruf und Haushalt sowie Kindererziehung lebt, wird nicht genügend Rechnung getragen. Das Leitbild der "Nur-Mutter" und "Nur-Hausfrau" wird oft nur in seinen positiven Seiten dargetan, ohne dass auch die Probleme dieser Rolle deutlich werden;

Frauen vor allem in *Frauenberufen agieren; In Illustrationen Frauen kleiner wiedergegeben werden als Männer;

Als praktisch einzige Form des Zusammenlebens die *Familie mit traditioneller *Aufgabenverteilung vorkommt. Es fehlen Hinweise, dass heute viele Frauen auch an ausserhäuslichen Aktivitäten Interesse haben. Kurz, es wird ein auf einer eindeutigen Rollenverteilung beruhendes Frauenbild gezeigt, die Rollen werden nicht relativiert, es werden keine partnerschaftlichen Modelle deutlich gemacht.

In der *Werbung ist die Frau praktisch nie Partnerin des Mannes, sondern Dienstmädchen, Sexspielerin, Aushängeschild oder Person, die nichts anderes als Haus und Küche von innen kennt.



Frauenfragen Es gibt keine eigentlichen Frauenfragen, sondern nur solche, die die gesamte Gesellschaft betreffen. Die sog. Frauenfrage steht nicht neben anderen Fragen, sie durch-

zieht grundsätzlich alle sozialen Fragen. Bereichsweise Lösungen sind deshalb untauglich, da es nicht bloss um eine Veränderung der Situation der Frau geht, sondern um eine neue Lebenskonzeption für beide Geschlechter. Wenn trotzdem von Frauenfragen gesprochen wird, so versteht man darunter Fragen, die die Frauen stärker oder anders betreffen als die Männer.

Frauenhäuser Frauenhäuser sind ein Ort, wohin sich die Frauen mit ihren Kindern jederzeit flüchten können, wenn sie vom Ehemann, vom Wohnpartner, vom Freund usw. bedroht oder misshandelt werden.

Das erste Frauenhaus in diesem Sinne stand im Londoner Stadtteil Chiswick und war ursprünglich als ein Begegnungszentrum für Frauen gedacht, wo sie plaudern, die Sorgen loswerden, gemeinsam Probleme erörtern konnten. Bald jedoch wurde dieses Haus zum schützenden Zufluchtsort vieler Frauen, die sich oft bei Nacht und Nebel mit ihren Kindern und ohne das Nötigste mitnehmen zu können vor ihren gewalttätigen Ehemännern in Sicherheit bringen mussten.

Auf Initiative von Gruppen der neuen autonomen Frauenbewegung entstanden seit 1970 Frauenhäuser in nahezu allen europäischen Ländern. Sie gründen auf der Überzeugung, dass die *Gewalt an Frauen nicht nur das individuelle Problem der betroffenen Frau, sondern ein Zeichen für die umfassende *Diskriminierung der Frauen in der heutigen Gesellschaft ist. Ein Teil der Arbeit dieser Gruppen besteht denn auch darin, in der weiteren weiblichen und männlichen - Bevölkerung auf die Gewalt an Frauen aufmerksam zu machen und dagegen anzukämpfen. Bei der Arbeit in den Frauenhäusern wird versucht, die Frauen in ihrer Schwäche und in ihrer heiklen Situation nicht von neuem zu bevormunden, sondern ihnen Gelegenheit zu geben, selbst ihre Lage zu erkennen und eine Entscheidung zu treffen. Geboten wird ihnen Hilfe zur Selbsthilfe, zur Selbstbestimmung, eine Möglichkeit auch, oft nach langen Jahren akzeptierter Unterdrückung, den eigenen Wert zu erkennen. Frauenhäuser existieren in der Schweiz in Zürich, Bern, Basel, St.Gallen, Lausanne, Genève und Brugg. Sie werden in der Regel von privaten Vereinen geführt, doch in den meisten Fällen von der öffentlichen Hand unterstützt.

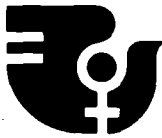
Frauenorganisationen Rein ideologisch akzeptieren wohl die meisten Männer die Gleichbe-

F

reichtigung der Frau in der Öffentlichkeit. Ideologie und Realität klaffen indessen meist weit auseinander. Die einen hindert die Ideologie der Gleichberechtigung, die männerdominierte Realität zu sehen. Andere sehen zwar den Widerspruch, schieben aber die Schuld am Auseinanderklaffen allein den Frauen zu: "Sie wollen keine Verantwortung übernehmen, sie wollen sich führen lassen, sie können das (noch) nicht", usw.

Diese Kluft zwischen Vorstellung und Wirklichkeit in Sachen Gleichberechtigung wird von den Frauen durch das Vorhandensein von

bundenen Reproduktionsaufgaben verhindern bei erwerbstätigen Frauen Freizeit. Bei doppelt belasteten Frauen akkumuliert sich eine Fülle von Arbeiten, die letztlich nur in der Zeit nach der Erwerbstätigkeit geleistet werden können. Die einzige Freiheit in der zur Reproduktion der eigenen Arbeitskraft bestimmten Zeit ist für diese Frauen die mehr oder weniger freie Einteilung, wann diese Aufgaben zu erfüllen sind. Das ändert indessen nichts daran, dass die Pflichten erfüllt werden müssen. Freizeit als wirklich freie Zeit ist für verheiratete berufstätige Frauen mit Kindern äusserst rar.



Frauenverbänden vermeintlich überbrückt. Die Tatsache, dass Frauen es nötig haben, sich zur Verfechtung ihrer Rechte und Ansprüche zusammenzuschliessen, prägt ihre Stellung in der Öffentlichkeit aber genauso, wie ihre Untervertretung in sämtlichen Bereichen des öffentlichen Lebens. In Frauenorganisationen sind die Frauen zwar von der Machtauseinandersetzung mit Männern entlastet. Das birgt indes die Gefahr der Ghettoisierung in sich, denn schon in der Umschreibung der "Frauenfragen" liegt die Gefahr der Abspaltung, der Aussonderung der Frauen und ihrer besonderen Anliegen aus dem öffentlichen Bereich.

Ein Pendant zu den Frauenorganisationen existiert bei den Männern nicht. Wenn trotzdem von Männerorganisationen gesprochen werden kann, so darum, weil sich die Frage einer Mitgliedschaft von Frauen entweder gar nicht stellt (z.B. Offiziersgesellschaften), oder diese statutarisch ausgeschlossen ist (Rotary, Lyons, Freimaurerlogen usw.) oder weil Frauen in den Entscheidungsgremien eine kleine Minorität bilden bzw. ganz fehlen. Männerorganisationen sind im Gegensatz zu den Frauenorganisationen unspezifisch - aber gerade deshalb wirken sie (männlich) prägend auf das gesamte öffentliche Leben. Darum gelingt es den Frauenorganisationen nicht, trotz ihrer hohen Mitgliederzahlen eine gewichtige Rolle in der Öffentlichkeit zu spielen.

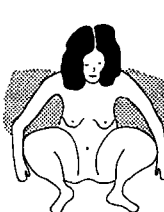
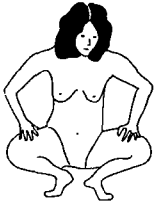
Freizeit Freie Zeit heisst Zeit für sich selbst. Die Ansprüche der Familie und die damit ver-

Geburt In den meisten Fällen bedeutet die Geburt des ersten Kindes für die Frau die Aufgabe der *Erwerbstätigkeit. Damit wächst die Abhängigkeit der Frau vom Mann. Die *Anpassung an den Mann nimmt zu. Es gibt viele Hinweise dafür, dass die Frau sich nach der Geburt des ersten Kindes dem Ehemann gegenüber nachgiebiger verhält, als sie das noch ohne Kinder tat. Mit der Beschränkung auf die *Kinderbetreuung und den *Haushalt entsteht ein Problem der *Isolation der Frau, da soziale Kontakte mit der Berufswelt sukzessive verloren gehen und andere gleichwertige Beziehungen schwer aufgenommen werden können.

Ungefähre Versagerquote von Verhütungsmethoden (Schwangerschaften pro «hundert Frauenjahre»)

	theoretische Zuverlässigkeit	praktische Zuverlässigkeit (Pearl-Index)
Abtreibung	0	0 +
keinen Geschlechtsverkehr haben	0	?
Hysterektomie	0,0001	0,0001
Tubensterilisation	0,04	0,04
Vasektomie	0,15	0,15 +
Ein-Phasen-Pille	0,34	4 -10
Dreimonatsspritze	0,25	5-10
Kondom und samenabtötendes Mittel	unter 1	5
Minipille	1-1,5	5-10
Spirale	1-3	5
Kondom	3	10
Diaphragma (mit samenabtötendem Mittel)	3	17
samenabtötender Schaum	3	22
Coitus interruptus	9	20-25
Rhythmusemethode (Knaus-Ogino)	13	21
Scheidendusche	?	40
Stillen (zwölf Monate lang)	25	40
Zufall (mit Geschlechtsverkehr)	90	90

Gesamtarbeitsverträge Heute existieren gut 1'600 Gesamtarbeitsverträge (GAV). Nach einer Übersicht des BIGA von 1975 - 1977 waren in 20 von 320 erfassten GAV die weiblichen Arbeitnehmer tieferen Mindestlohnsätzen unterworfen als Männer mit der gleichen Berufsbezeichnung. Auch 1981 traf dies noch für verschiedene GAV zu, insbesondere in den Branchen Teigwaren, Schokolade, Tabak, Textilien, grafisches Gewerbe, Chemie und Uhrenindustrie. Die grössten *Lohn-differenzen waren in der Textilverarbeitung festzustellen, Frauen verdienten dort z.T. nur rund 70% des Lohnes ihrer männlichen Kollegen mit derselben Berufsbezeichnung. Seit Ratifizierung der *Konvention Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation durch die Schweiz erklärt der Bundesrat keine GAV mehr für allgemeinverbindlich, wenn sie den Grundsatz "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" verletzen. Aus diesem Grunde wurde dem GAV des Coiffeurgewerbes seinerzeit die Allgemeinverbindlicherklärung verweigert. Es gibt keine genauen Zahlen darüber, wieviele Arbeitnehmer allgemeinverbindlichen GAV unterstehen. 1978 standen insgesamt 22 allgemeinverbindliche GAV in Kraft, welche für rund 10% oder 259'000 Arbeitnehmer des sekundären und tertiären Sektors Gültigkeit hatten. Nicht alle diese GAV waren aber auch bezüglich Lohn allgemeinverbindlich erklärt. Ihr Einfluss auf die faktische Lohnsituation der Frauen ist deshalb gering, da nur ein kleiner Teil der weib-



Hockstellung
Eine gute Position für die Austreibungsphase. Beckenausgang und Geburtskanal werden dadurch für die Entbindung optimal geweitet. Ihr braucht starke Beckenmuskeln, um lange in dieser Stellung verharren zu können, aber sie kann auch mit anderen Positionen abgewechselt werden.

Seitentage («Laufstellung»)
Sie wird von vielen Frauen während der Eröffnungsphase als angenehm empfunden. Die meisten mögen ein Kissen unter Kopf, Knie und Bauch. Auch gut zum Schlafen, besonders in der Spätschwangerschaft.



Sitzend
Die Füßchen zusammen, nahe am Körper, oder Beine überkreuzt, an beiden Seiten durch Kissen gestützt; besonders gut für die Übergangsphase und als Demütigung während der Schwangerschaft.



(Zeichnung: Ingrid Schröder)

Geburtenkontrolle Geburtenkontrolle führt zu:
 Reduktion der Kinderzahl;
 Veränderung der weiblichen *Normalbiographie;
 grössere Freiheit für die Frau;
 Veränderung der Beziehungen zwischen Frau und Mann. Die Beziehungen werden vermehrt auf freiwilliger Basis geknüpft und führen zu neuen Lebensformen;
 Trend zur 2-Kind- oder 1-Kind-Familie. Der dadurch bewirkte Bevölkerungsrückgang führt zu einer Verknappung des Arbeitskräfteangebots, was die Möglichkeit für Frauen auf dem Arbeitsmarkt vergrössert;
 Abwertung der Mutterrolle, Veränderung im Rollengefüge.

lichen Beschäftigten solchen GAV untersteht. Ausdrückliche Lohngleichheit in ihren Gesamtarbeitsverträgen haben die Beschäftigten in der Getränkeindustrie, bei Migros sowie in der Basler Chemie ab 1982 bzw. 83 vereinbart.

Gesamtverteidigung Unter Gesamtverteidigung wird die Organisation und Koordination der zivilen und militärischen, der geistigen und materiellen Mittel und Massnahmen zur Erreichung der sicherheitspolitischen Ziele verstanden. Diese sicherheitspolitischen Ziele sind:

Wahrung des Friedens in Unabhängigkeit

Wahrung der Handlungsfreiheit

Schutz der Bevölkerung

Behauptung des Staatsgebietes

Nach Art. 18 der *Bundesverfassung ist jeder Schweizer wehrpflichtig. Diese Pflicht betrifft nur die männlichen Schweizer und erstreckt sich nicht auf die Frauen; sie leisten demnach weder obligatorischen Militärdienst noch Militärflichtersatz. Dagegen besteht folgende Rechtsnorm von Art. 202 der Militärorganisation: "Im Krieg sind alle Schweizer verpflichtet, ihre Person zur Verfügung des Landes zu stellen und so weit es in ihren Kräften liegt, zur Verteidigung des Landes beizutragen." Nach einhelliger Rechtsauffassung sind damit auch die Frauen verpflichtet, im Kriegsfall einen Dienst zu leisten. Auf den Katastrophenfall lässt sich dieser Artikel nicht anwenden.

Auf freiwilliger Basis gibt es für Frauen drei Möglichkeiten, sich im Rahmen der Gesamtverteidigung zu betätigen:

Zivilschutz

Rotkreuzdienst

FHD

Alle drei Institutionen machen es sich zur Aufgabe, die Frauen auf einen allfälligen Einsatz in Kriegszeiten vorzubereiten. Im Zivilschutz sind ca. 23'000, im Rotkreuzdienst ca. 6'625 (+ 1'080 in Reserve) und im FHD ca. 2'000 Frauen aktiv. Der FHD und der Rotkreuzdienst der Sanität sind ein Teil der Armee. Sie unterstehen dem Hilfsdienststatut, doch sind Bestrebungen im Gange, zumindest den FHD aus diesem herauszulösen und eine weitgehende Gleichstellung mit den männlichen Soldaten herbeizuführen. Nach wie vor sollen die weiblichen Armeemitglieder unbewaffnet bleiben und auch keine Ausbildung an der Waffe erhalten. Mit diesen Änderungen soll eine Umbenennung des FHD in "militä-

rischen Frauendienst" einhergehen.

Bezüglich der grundsätzlichen Frage eines verstärkten Einbezuges der Frau in die Gesamtverteidigung stehen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens 8 Varianten, die sich zum Teil auch kombinieren lassen, zur Diskussion:

Der freiwillige Frauendienst (wie bisher);
Erweiterung der freiwilligen Frauendienste durch einen Dienst in der wirtschaftlichen Landesversorgung sowie koordinierte Dienste; die freiwillige Ausbildung für das Überleben in Not- und Krisenzeiten;

ein obligatorischer Schulunterricht;

Ausbildungsobligatorium für die Frauen;

Dienstpflicht für Angehörige bestimmter Berufe;

allgemeine Dienstpflicht bei einmaliger Dienstleistung für die Grundausbildung;

allgemeine Dienstpflicht mit wiederholten Dienstleistungen.

Die Frauenbewegung hat keine einhellige Meinung zur Frage eines verstärkten Einbezuges der Frauen in die Gesamtverteidigung. Als Argument dafür wird hauptsächlich die Gleichberechtigung, die auch gleiche Pflichten nach sich ziehe, angeführt; es wird auch auf die ent-



**SCHWEIZERISCHE
NATIONALSPENDE**
für unsere **SOLDATEN** und
ihre **FAMILIEN** und das
SCHWEIZ. ROTE KREUZ

stehenden Bestandeslücken verwiesen und auf das Recht der Frauen auf Ausbildung für den Kriegs- und Katastrophenfall. Die Gegenargumentation lautet: Frauen würden durch die vorgeschlagenen Modelle Lückenbüsserfunktionen ausüben, auf untergeordnete Positionen und traditionelle Aufgaben verwiesen. Alle vorgeschlagenen Varianten verletzen nach dieser Meinung das Prinzip der Gleichbehandlung. Eine dritte Strömung betrachtet die Armee und die Gesamtverteidigung als Inbegriffe patriarchalischer Institutionen, aus denen sich die Frauen heraushalten sollten. Aufgabe der Frauen sei es, sich in einem umfassenden Rahmen für gewaltlose Konfliktlösung und die Friedensförderung einzusetzen.

Gesundheit. 1) **Allgemeine Morbiditätsstatistik.** Die Morbiditätsstatistik der Krankenkassen zeigt für 1980 auf 100 Versicherte in der Krankenpflegeversicherung 128.4 Erkrankungsfälle bei Männern, dagegen 204.5 - oder 59% mehr - bei Frauen. Mit durchschnittlich Fr. 904.72 waren die Krankenpflegekosten einer versicherten Frau (ohne Wochenbett) im Jahre 1980 um 51% höher als die eines Mannes mit Fr. 598.23. Pro Erkrankungsfall lagen die Durchschnittskosten der Frauen aber leicht tiefer als diejenigen der Männer (Fr. 442.73 gegenüber Fr. 466.00). Die Anteile der verschiedenen Kostenarten differieren bei Frau und Mann nur unwesentlich. Bei Frauen war jedoch die Zahl der Einweisungen in eine Heilanstalt um rund 47% grösser als bei Männern (14.4 Einweisungen gegenüber 9.8 auf 100 Versicherte), der durchschnittliche Spitalaufenthalt dauert aber für Frauen und Männer praktisch gleich lange.

Bei grösserer *Lebenserwartung der Frauen ist auch ihre Morbidität höher. Die Gründe dafür sind weitgehend unbekannt. Mögliche Ursachen sind: höhere Krankheitsanfälligkeit des weiblichen Organismus (beispielsweise wegen der Gebärfähigkeit), Flucht in die Krankheit, Überbelastung bzw. Unterforderung. (Vgl. *Krankenversicherung).

2) **Zunahme psychischer und psychosomatischer Leiden** Die Schizophrenieforschung weist nach, dass die Erkrankungswahrscheinlichkeit bei Frauen, besonders in der zweiten Lebenshälfte, grösser ist als bei Männern. Schizophrene Patientinnen haben auch eine deutlich grössere Chance, wenn sie einmal in der Klinik waren, wieder eingewiesen zu werden. In der nichtpsychiatrischen Allgemein-



praxis finden sich bis zu dreimal mehr Frauen als Männer mit Psychosen. - Auch bei neurotischen Erkrankungen ist ein Frauenüberschuss festzustellen und zwar sowohl in den Kliniken wie in der Allgemeinpraxis. Typisch bei neurotischen Erkrankungen der Frauen ist die Zweigipfligkeit in der Altersverteilung, mit Spitzen im dritten und fünften Lebensjahrzehnt. - Bei den Suchtkrankheiten stellt man ebenfalls eine unterschiedliche Gefährdung der Geschlechter fest. Von den ca. 130'000 Alkoholkranken sind zwar "nur" 10% Frauen, aber das sind doppelt so viele wie in den ersten Nachkriegsjahren. Einen sehr deutlichen Frauenüberschuss findet man unter den Medikamentensüchtigen. Ebenso findet man bei Mädchen und Frauen ausgeprägtere Konsumgewohnheiten bezüglich Medikamenten. (Weibliche Toxikomane haben eine schlechtere Prognose; es muss mit einem höheren Anteil an malignen Verläufen gerechnet werden). - Die Zahl der drogengefährdeten Mädchen und Frauen ist ständig im Steigen begriffen. Der Gebrauch der sogenannten harten *Drogen nimmt zu, und das Alter der drogengefährdeten Jugendlichen sinkt noch immer ab. - Leider besitzen wir nicht hinreichende wissenschaftliche Untersuchungen, um aus der beobachteten Anfälligkeit der Frau klare ursächliche Zusammenhänge herauszuarbeiten. (Vgl. *Alkohol, Sucht).

Gewalt. Die offensichtlichsten Gewaltanwendungen sind Misshandlungen von Frauen in der *Familie sowie Vergewaltigungen. Bewusst und unbewusst versuchen Männer, durch direkte physische Gewaltanwendung die Herrschaft über Frauen zu gewinnen und zu behaupten. Beide Tatbestände waren lange Zeit

tabu. Erst die Frauenbewegung begann sie öffentlich zu diskutieren und zu verurteilen. In den letzten Jahren entstanden Initiativgruppen für die Schaffung von *Frauenhäusern für geschlagene Frauen und von Nottelefonen für vergewaltigte Frauen. Diese Gruppen bemühten sich aufzuzeigen, dass auch in der Schweiz körperliche Gewalt von Männern gegenüber Frauen weit verbreitet ist und sie versuchten, eine weitere Öffentlichkeit für diese Vorkommnisse zu sensibilisieren. Sie wiesen dabei auch immer darauf hin, dass die offensichtlichen und brutalen Arten der Gewalt gegen Frauen eng zusammenhängen mit den subtileren, aber viel häufigeren, alltäglicheren Formen. So vermittelt z.B. die *Werbung und noch stärker die *Pornographie oft den Eindruck, als ob Frauen nur dazu da wären, dem Manne zu dienen und als ob sie selbst keine eigenen Bedürfnisse, keine eigene Sexualität, keine Persönlichkeit und keine Würde hätten. Die tausendfache Verbreitung solch symbolischer Demütigung und Entwürdigung der Frauen begünstigt reale Verhaltensweisen wie Vergewaltigung und Misshandlung, aber auch Anpöbeleien und das Erzählen frauenfeindlicher Witze und Sprüche. Dahinter steht in den allermeisten Fällen eine frauenverachtende Haltung.

Güterrecht In unserem geltenden Eherecht kennen wir verschiedene Güterstände, wobei der sogenannte ordentliche gesetzliche Güterstand - d.h. derjenige, dem ein Paar ohne weiteres Zutun automatisch untersteht - die Güterverbindung ist. Alle übrigen Güterstände, sei es Gütertrennung, Gütergemeinschaft oder Mischformen der beiden, müssen durch Ehevertrag vereinbart werden. Über 90% aller schweizerischen Ehepaare stehen unter der Güterverbindung. Das Merkmal der Güterverbindung besteht darin, dass sie das eingebrachte Gut der Frau und das eingebrachte Gut des Mannes zusammen mit dem Zuwachs, den diese Güter erfahren, zum ehelichen Vermögen vereinigt. Dieses wird durch den Ehemann verwaltet und genutzt, was bedeutet, dass die Ehefrau die Verfügungsbefugnis über ihr eingebrachtes Gut verliert. Die Regelung bringt die Ehefrau in ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zum Ehemann. Finanzielle Eigenständigkeit hat sie nur dann, wenn sie über Erwerbseinkommen verfügt, welches Sondergut darstellt. Sondergut verwaltet und nutzt die Ehefrau selbständig. Allerdings ist sie ver-

pflichtet, aus ihrem Berufseinkommen für die Mehrkosten der *Familie aufzukommen, die infolge ihrer Berufstätigkeit entstehen. Reicht das Einkommen des Mannes nicht aus, um den Familienunterhalt zu bestreiten, ist die Frau verpflichtet, aus ihrem Einkommen dazu beizutragen. Diese Regelung widerspricht nicht nur dem Prinzip der Rechtsgleichheit, sondern auch der Anerkennung der Frau als vollwertige Partnerin in der ehelichen Gemeinschaft. Der Bundesrat schlägt deshalb dem Parlament vor, in Zukunft auf die Güterverbindung als ordentlichen Güterstand zu verzichten. Beim vorgeschlagenen neuen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (EB) sind vier Gütermassen auseinanderzuhalten: das eingebrachte Gut eines jeden und die Errungenschaften beider Ehegatten. Die Verwaltung seiner zwei Güter besorgt jeder Ehegatte selbst; überträgt er sie dem andern, gelten die Regeln des Auftrags. Jedem Ehegatten steht die Nutzung seiner Güter zu; Einkünfte aus dem eingebrachten Gut gehen in seine Errungenschaft. Die Verfügung über das eingebrachte Gut und die Errungenschaft ist Sache des Eigentümers. Für seine Schulden haftet jeder Ehegatte mit seinem ganzen Vermögen; für Schulden aus der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft gilt Solidarhaftung. Bei der Auseinandersetzung wird das eingebrachte Gut jedes Ehegatten ausgeschieden. Die beiden Errungenschaften werden zusammengerechnet, der Vorschlag steht halb und halb jedem Ehegatten oder seinen Erben zu; durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag verabredet, dabei darf aber der Pflichtteil der Nachkommen nicht verletzt werden. Der Ehegatte oder seine Erben, dessen Vorschlagsforderung durch das Vermögen des Schuldnerhegatten nicht gedeckt wird, kann den Fehlbetrag von Dritten, die durch Schenkung unter Lebenden bedacht worden sind, in sinngemässer Anwendung der erbrechtlichen Herabsetzungsklage einfordern. Die EB wirkt insofern als wenig partnerschaftlicher Güterstand, als während der Ehe alle Güter getrennt sind und erst bei der Auseinandersetzung geteilt wird. Freilich kann schon diese Aussicht auf späteres Teilen zu partnerschaftlichem Verhalten führen. (Revisionsbestrebungen vgl. *Familienrecht)

Gynäkologische Vorsorgeuntersuchung Das Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen (KSK) und die Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) sowie die Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie empfehlen den kantonalen Ärztegesellschaften und Krankenkassenverbänden, eine prophylaktische gynäkologische Basisuntersuchung als freiwillige Leistung in ihren Kantonen zu vereinbaren. - Die empfohlene Basisuntersuchung soll umfassen; Befragung; Spiegel-Untersuchung (ev. mit Kolposkop); Abstrich; Essigsäure- und Jodprobe; innere gynäkologische Untersuchung; Beratung; mikroskopische Untersuchung und Beurteilung des Abstriches. Diese Untersuchung könnten alle Frauen vom 25. bis zum 60. Altersjahr jedes dritte Jahr zulasten der *Krankenversicherung vornehmen lassen. - Um den kantonalen Tarifverhältnissen Rechnung zu tragen, wird für die Basisuntersuchung ein Gesamtkostenbetrag im Rahmen von 45 bis 65 Franken empfohlen. An die Gesamtkosten der Untersuchung sollen die Krankenkassen in der ganzen Schweiz freiwillig einen Beitrag von 35 Franken (ohne Kolposkopie) oder von 45 Franken (mit Kolposkopie) leisten.

H

Haushalt Frauen sind auch heute noch rund achtmal stärker im Haushalt beschäftigt als Männer. Dies geht aus einer Publikation des Bundesamtes für Statistik (1982) hervor. Danach ist es fast ausschliesslich die Frau, die ihren Beruf zugunsten der *Familie, insbesondere der Kleinkinder aufgibt.

1) **Norm** - Die Norm "Haushalten ist Frauensache" scheint unangetastet geblieben zu sein. Immer noch ist die Mehrheit der Frauen und Männer dieser Ansicht. Besonders wenn einzelne Tätigkeiten des Haushaltens betrachtet werden, zeigt sich, dass es Vorstellungen von "Männerpflichten" gibt (Kehricht an die Strasse stellen, kleine Reparaturen usw.). Den Männern werden vor allem als "männlich" abgestempelte Verrichtungen zugedacht, die sich nicht allzuoft wiederholen, während Frauen eher die Routinearbeiten verrichten sollen. Die Vorstellungen hinsichtlich der Zuteilung "weiblicher" Routinearbeiten variieren jedoch nach Geschlecht und Schichtzugehörigkeit. Bei jungen Eheleuten möchten Oberschichtfrauen stärker als Oberschichtmänner, dass die Routinearbeit von Männern und Frauen ausgeübt wird, während bei der Unterschicht eher Männer als Frauen zu einer ausgeglichenen Arbeitsaufteilung bereit zu sein scheinen. Effektiv ist die Mithilfe des Ehemannes - im Urteil der Ehefrau - gering, geringer als sie die Ehemänner selbst einschätzen. Es scheint jedoch, dass Ehemänner der jüngeren Generation sich etwas mehr an den Hausarbeiten beteiligen als solche der älteren Generation.

Auch wenn eine Ehefrau erwerbstätig ist und somit eine weitere *Belastung auf sich nimmt, erfährt sie im Durchschnitt keine wesentliche Entlastung durch den Mann. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bleibt eine berufstätige Frau allein für die innerfamiliären Aufgaben zuständig. Die geringste Hilfe seitens ihres Mannes erhalten die Frauen in den "typisch weiblichen" Arbeiten des Kochens, des Waschens, des Bügelns, des Putzens. Gerade dabei wird teilweise richtiggehende Schwerarbeit verlangt. Wenn der Mann die Frau im Haushalt entlastet, dann am ehesten in männlichen Domänen wie allen technischen Arbeiten. Im allgemeinen heisst männliche Hilfe im Haushalt kaum volle partnerschaftliche Teilung, sondern hat mehr den Charakter von Gelegenheitsarbeit.

2) **Zeitaufwand für Haushalt und Kindererziehung** - Zwischen Geschlecht, *Zivilstand, Art und Dauer ausserhäuslicher Berufstätigkeit

sowie Zahl und Alter der Kinder (und eventueller weiterer Personen) und dem Zeitaufwand derjenigen, die haushalten und *Kinder erziehen, bestehen bestimmte Zusammenhänge: massgebend ist die Zahl der zu versorgenden Personen; aber jede weitere Person im Haushalt verursacht relativ wenig Mehrarbeit. Weiter fällt die Berufstätigkeit ins Gewicht: berufstätige Frauen verwenden weniger Zeit auf Hausarbeiten als nichtberufstätige. Frauen mit kleinen Kindern sind wesentlich stärker belastet als Frauen mit älteren Kindern oder ohne Kinder. Eine Untersuchung kommt zum Schluss: die Pflege kleiner Kinder bedeutet für die *Mutter eine ebenso grosse Belastung, wie wenn sie mehr als 20 Stunden pro Woche auswärts arbeiten würde.

Ältere Frauen (65-jährig und älter) scheinen etwas weniger, ältere Männer etwas mehr mit Hausarbeiten belastet zu sein als jüngere Frauen und Männer.

Diese Ergebnisse erstaunen nicht. Sie bestätigen das "Alltagswissen", dass Hausarbeit den Umständen entsprechend dehnbar ist. Aber ohne ein Minimum von ca. 20 Stunden in der Woche für einen Einpersonenhaushalt scheint es nicht zu gehen.

Heimarbeit Seit Jahrzehnten stellen die Frauen über 90% aller Heimarbeiter. 1980 vergaben 21,3% der durch die Industriestatistik erfassten 9'455 Betriebe Heimarbeitsaufträge im Wert von Fr. 149,1 Mio. (Bruttolohnsumme) an 20'193 Heimarbeiterinnen. Davon wurden 18'827 Frauen (93,2%). Der grösste Teil der Heimarbeit wurde von der Uhren- und Maschinenindustrie, von den Zeughäusern und der Bekleidungsindustrie in Auftrag gegeben. Nachdem die Heimarbeit, welche in vorindustrieller Zeit neben der Landwirtschaft die wichtigste Erwerbsquelle war, in den letzten 2 Jahrhunderten stark zurückgegangen ist, erwacht in neuester Zeit wieder ein vermehrtes Interesse an der Heimarbeit. Insbesondere Frauen mit Familienpflichten, die in ihrer Umgebung keinen Teilzeitarbeitsplatz in einem Betrieb finden oder die auf eine flexible Arbeitszeiteinteilung angewiesen sind, suchen Heimarbeit. Parallel dazu ermöglicht eine rasante technische Entwicklung im Bereich der Telekommunikation, Arbeitsplätze wieder vermehrt zu dezentralisieren. Über die Bedeutung dieser Entwicklung, über Chancen und Gefahren der neuen Medien kommt allmählich eine Diskussion in Gang. In diesem Zusammenhang wird auch das Problem aufgeworfen,

dass Heimarbeit gerade eine wichtige Funktion von Erwerbsarbeit für die Frauen nicht erfüllt, nämlich der Ausbruch aus der *Isolation in den eigenen vier Wänden und die Teilnahme an einer Produktionsgemeinschaft. Diesem Nachteil entgehen die sogenannten teilautonomen Heimarbeitsgruppen, wie sie in letzter Zeit v.a. in Bergregionen im Interesse der regionalen Wirtschaftsförderung aufgebaut worden sind. Die teilautonome Arbeitsgruppe übernimmt einen Gesamtauftrag, der bis zu einem gewissen Zeitpunkt abzuliefern ist. Die Gruppe organisiert, koordiniert und kontrolliert sich weitgehend selbst.

Heimarbeiter/innen sind - wie andere Arbeitnehmer - dem Arbeitsvertragsrecht unterstellt. Je nach Art des Heimarbeitsvertrags hat die Arbeitnehmerin Anrecht auf halbmonatliche (mit seiner Zustimmung auch monatliche) Lohnzahlung oder auf Lohnauszahlung bei Ablieferung des Arbeitserzeugnisses. Steht sie länger als drei Monate im Dienst eines Arbeitgebers und hat sie fortgesetzt Aufträge angenommen (ununterbrochenes Heimarbeitsverhältnis), hat sie wie jeder andere Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnfortzahlung für eine beschränkte Zeit, wenn sie wegen Krankheit o.ä. an der Arbeitsleistung verhindert ist. Sie hat auch Anrecht auf Ferienzeit und Ferienlohn, während die Heimarbeiterin, die nur einen einzelnen befristeten Auftrag ohne Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses übernommen hat, bloss Anrecht auf Ferienlohn hat.

Durch das Bundesgesetz über die Heimarbeit (HARg) vom 20. März 1981 (öffentliches Recht, durch die Verwaltung durchzusetzen) werden einzelne Vorschriften des Zivilrechtes für eine eng umschriebene Heimarbeiter/innen-Kategorie (gewerbliche und industrielle Hand- und Maschinenarbeit) verstärkt. Geregelt werden die zeitliche Begrenzung der Heimarbeitsausgabe, der Schutz von Leben und *Gesundheit, der Schutz der Jugendlichen, die das 15. Altersjahr nicht vollendet haben usw. Neu ist die Bestimmung, wonach sich der *Lohn für die Heimarbeit nach den im eigenen Betrieb für gleichwertige Arbeit geltenden Ansätzen richtet, wobei den unterschiedlichen Arbeitsbedingungen zwischen Betrieb und Wohnort der Heimarbeiterin (Beispiele: ungleich leistungsfähige Arbeitsgeräte, ungleiche Arbeitszuführung, etc.) sowie den mit der Heimarbeit verbundenen Mehr- und Minderaufwendungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (unterschiedliche Infrastrukturkosten für Heimar-

beit und Betriebsarbeit) angemessen Rechnung zu tragen ist.

Heirat Die Zunahme der allgemeinen Heiratshäufigkeit gehört zu den wichtigsten demographischen Prozessen des vergangenen Jahrhunderts. Von 1870 bis 1970 hat der Anteil der ledigen 50-Jährigen, von denen man annehmen kann, dass sie nicht mehr heiraten, kontinuierlich von 21,2% bei den Männern und 22,2% bei den Frauen auf 9,8% bzw. 12,9% abgenommen. Es scheint nun, dass sich diese Entwicklung nicht in der gleichen Weise fortsetzt, sondern eine gewisse Stagnation der Heiratshäufigkeit beobachtet werden kann. Seit 1950 ist ein schwaches, ab 1970 ein sehr starkes Absinken der rohen Heiratsziffer, d.h. der Heiraten bezogen auf die mittlere Gesamtbevölkerung des entsprechenden Jahres, zu beobachten. Die abnehmende Heiratshäufigkeit der ins Heiratsalter eintretenden Jahrgänge führte dazu, dass 1974 die Zahl der Eheschliessungen fast nur noch so gross war wie 20 Jahre zuvor, als die Gesamtbevölkerung lediglich drei Viertel der gegenwärtigen Bevölkerung ausmachte. Im Detail zeigt der Vergleich zwischen 1969 und 1975, dass der Rückgang der Eheschliessungen vor allem die jüngeren Leute betrifft (Männer unter 30 Jahre / Frauen unter 25 Jahre: Rückgang um 31,5%; Männer über 30 Jahre / Frauen über 25 Jahre: Rückgang um 15,6%). 1971 lag das mittlere Heiratsalter der Frauen bei der Erstheirat bei 24,2 Jahren und das der Männer bei 26,4 Jahren. Seither ist ein leichter Wiederanstieg des mittleren Heiratsalters zu bemerken. Die Zahlen für 1981 betragen 25,2 (Frauen) bzw. 27,6 Jahre (Männer). Der Altersunterschied zugunsten des Mannes, der in vielen Fällen mit einem Bildungs-, Berufsprestige- und Einkommensunterschied einhergeht, bestimmt also weiterhin die Situation der erstheiratenden Frau. Die Tendenz, Männer aus der nächsthöheren Altersgruppe zu wählen, scheint besonders bei den 25- bis 29-jährigen Frauen zu bestehen, während die 30- bis 34-jährigen Frauen auch recht häufig Männer aus der jüngeren Altersgruppe heiraten.

Die Mehrzahl der jüngeren Ehepaare heiratet aus vorwiegend pragmatischen Gründen. Dies ist eines der zahlreichen Ergebnisse einer Untersuchung über die heutige *Ehe, die an der Universität Genf durchgeführt wurde. Von rund 500 befragten Paaren gaben nur rund 10% den Druck von *Familie und Umgebung als Hauptmotivation für die Heirat an. Da-

gegen erwähnten 3 von 4 Paaren die Absicht, *Kinder zu haben, sowie die Erwartung, der Alltag werde durch die Heirat einfacher und der Status des Verheiratetseins bringe Vorteile. 40% der Frauen fühlen sich zudem in der Ehe sicherer als in einer freien Verbindung.

Hexen Der Begriff Hexe kommt nicht nur im Märchen vor. Die Etymologie bietet eine breite Palette von Bedeutungsmöglichkeiten an: Das althochdeutsche Wort "hagazusa" kann stehen für ein kluges Weib, eine Hainfrau, aber auch nur für ein die Flur schädigendes, sich auf Zäunen und Hecken aufhaltendes, dämonisches Wesen.

Mit übernatürlichen Kräften begabte Frauen sind auch in vor- und nichtchristlichen Religionen bekannt. Nirgends erlitten sie jedoch derartige Verfolgungen und massenhafte Hinrichtungen, wie im christlichen Europa der beginnenden Neuzeit. Während im Mittelalter Hexerei von der *Kirche (Inquisition) als Unterart von Ketzerei verfolgt und bestraft wurde, entwickelte sich an der Schwelle der Neuzeit ein regelrechter Hexenwahn, der seinen Höhepunkt mit Prozessen und öffentlichen Verbrennungen anfangs des 17. Jahrhunderts fand. In ganz Europa wurden damals Frauen (und vereinzelt auch Männer) wegen

ihrer Begabung, ihres Wissens und ihrer gesellschaftlichen Eigenständigkeit als Hexen denunziert. Massgeblicher Leitfaden der Inquisitoren war der sog. Hexenhammer, der alle Charaktereigenschaften, welche die "bösen Frauen" ausmachten, auflistete.

Auch in der Schweiz wütete der Hexenwahn bis tief ins aufgeklärte 18. Jahrhundert hinein und zwar in katholischen wie auch in protestantischen Gegenden. Die letzte Hinrichtung wurde 1782 in Glarus an Anna Göldi verübt. Lange Zeit negierte die offizielle, männliche Geschichtsschreibung das unrühmliche Kapitel der Hexenverfolgungen oder tat es verschämt mit ein paar Zeilen ab. Erst vor gut zehn Jahren begann sich die neue Frauenbewegung wieder mit Hexen auseinanderzusetzen. Die Hexe wurde ihr Symbol des weiblichen Widerstandes gegen jahrhundertalte männliche Vorherrschaft. Gleichzeitig setzte ein breites Interesse der Wissenschaftler/innen am Thema Hexe als Teil von Frauengeschichte ein. Das vorliegende Quellenmaterial - vor allem Hexenprozessakten - wurde in den Kontext einer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Krise (wie sie sich Ende 15. Jahrhundert mit dem Übergang von mittelalterlichen zu frühkapitalistischen Strukturen abzeichnete) gestellt und neu interpretiert. Der dabei entwickelte feministische Ansatz sieht in Hexen Frauen, die verfolgt wurden, weil sie Frauen waren: die Verdrängung der Frau aus allen Bereichen, wo sie mit den Männern konkurrieren konnte, war eine notwendige Bedingung für die in der frühen Neuzeit endgültig durchgesetzte Vorherrschaft des Mannes. Die naturheilkundigen Hebammen beispielsweise wurden von der sich verwissenschaftlichenden Medizin immer mehr ausgeschlossen. Der Sinnlichkeit der Frauen sagte die Kirche den Kampf an, indem sie Sexualität, die nicht der Fortpflanzung dient, aufs Schärfste verurteilte. Frauen wurden entweder als gute, sich dem Manne unterordnende Hausmütter geehrt oder aber als sinnliche, über magische Kräfte verfügende, die Männer bedrohende und verunsichernde Huren und Hexen heimlich missbraucht und öffentlich verfolgt.

Hinterlassenenrente In der *AHV gilt nur der Tod des Ehemannes als versichertes Risiko. Der daraus folgenden *Witwenrente steht beim Tod der Ehefrau keine Rente zugunsten des hinterbliebenen Mannes gegenüber. Hinsichtlich der Kinder aus geschiedener *Ehe, die nicht der Mutter zugeteilt sind, löst der Tod



der Mutter nur dann eine Waisenrente aus, wenn die Mutter zum Unterhalt der Kinder beigetragen hat. Diese neue Einschränkung gilt nicht für den Vater, dem die Kinder nicht zugeteilt waren. (vgl. *Kinderzuteilung)



Hochschule Seit 1967/68 hat die Zahl der an schweizerischen Hochschulen Studierenden, vor allem der Schweizer, fast stetig zugenommen: heute gibt es rund anderthalb Mal so viele Studenten wie damals. An dieser Entwicklung haben die Studentinnen den grössten Anteil: 1977/78 besuchten mehr als doppelt so viele Frauen (16'273, davon 12'606 Schweizerinnen) die Universitäten als 1967/68 (7'601, davon 5'332 Schweizerinnen). Vor allem Schweizerinnen schreiben sich vermehrt ein. Bei den Studienanfängern im Wintersemester 1981/82 waren bereits 40% weiblichen Geschlechts. In den letzten zwei Jahren stieg der Frauenanteil an den Universitäten laut Bundesamt für Statistik um 2%. Allerdings schwankt der Frauenanteil an der Gesamtzahl der Studenten von Kanton zu Kanton beträchtlich. Er ist am höchsten im Kan-

ton Genf, wo 44% der aus diesem Kanton stammenden Studenten weiblichen Geschlechts sind. Am tiefsten ist der Frauenanteil in Glarus und Obwalden, aus diesen Kantonen kommen ungefähr sechsmal mehr Männer als Frauen an die schweizerischen Hochschulen. Jene Kantone, die verhältnismässig viele Frauen an die Hochschulen entsandten, weisen allgemein höhere Studentenquoten auf. Im Wintersemester 1981/82 waren die von Studentinnen am meisten gewählten Fächer: Sprachen (23%), Psychologie / Pädagogik (13%), Humanmedizin (11%) sowie Recht (10%). Am stärksten vertreten waren die Frauen in den Bereichen Kunstgeschichte (Anteil 70%, Pharmazie (62%), Psychologie / Pädagogik (61%), Sprachen (ca 60%) und Ethnologie (54%). In allen anderen Bereichen sind die Frauen in der Minderheit. Der Anteil der Medizinstudentinnen am Total der angehenden Ärzte entspricht ziemlich genau dem Studentinnenanteil überhaupt (33.5%). Weniger als einen Zehntel der Studenten stellen die Frauen in der Physik (6%) und in Ingenieurwissenschaften (9%). Während des Studiums verhalten sich Studentinnen deutlich anders als ihre Kommilitonen. Ihr Aspirationsniveau ist von Anfang an tiefer als das der Männer. Frauen haben weniger Absenzen und unterbrechen ihr Studium weniger häufig, wechseln dagegen häufig einmal oder mehrmals von Hochschule zu Hochschule. Die Studentinnen legen weniger Zwischenexamen ab und verweilen kürzer an den Universitäten: ihre Abbruchquote ist fast doppelt so hoch wie die der Männer, obwohl Studentinnen in Prüfungen weniger versagen als ihre Kollegen. Eine von fünf Studienanfängerinnen, aber nur einer von acht Studienanfängern bricht das Studium ab. "Frauenspezifische" Belange, wie Schwangerschaft, *Heirat, Rollenkonflikt zwischen Muttersein und Studium und Verzicht auf das Studium, damit der Ehemann weiterstudieren kann, sind häufige Abbruchgründe. Die höhere Abbruchquote der Studentinnen wird unter anderem darauf zurückgeführt, dass sie mehrheitlich in Fachbereichen studieren, die objektiv schlechtere Bedingungen aufweisen (geringe Berufsbezogenheit, kaum gegliederte Lehrpläne, ungünstige Relation zwischen Studenten/Dozenten) und dass sie weniger motiviert sind. (Vgl. *Ausbildung).

Industrialisierung Mit dem Auseinanderbrechen der vorindustriellen "Einheit von Arbeit und Leben", dem Auseinanderrücken der selbstständigen Bereiche von Beruf und Familie werden Frauen und Männer - einseitiger und enger als zuvor - festgelegt auf je bestimmte Ausschnitte von Erfahrungen, Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten. Historisch gesehen liegt da der Markierungspunkt, der entscheidende Schub hin zur "Halbierung" des Lebens: grob formuliert hier Sachdenken und Ehrgeiz, den Männern zugeordnet, dort Gefühlsnähe und Geduld als Aufgabe der Frauen. Doch zum gleichen Zeitpunkt setzt auch schon eine andere, gegenläufige Tendenz ein. Wo nicht mehr das Eingebundensein in Dorf- und Familienverband die Versorgung sichert, sondern jeder als einzelner auf dem Markt sich durchsetzen muss, da entsteht mit dem

Werkstatt, macht eine entscheidende Veränderung durch: Sie wird jetzt immer mehr "Liebesgemeinschaft", aufbauend auf Gefühl, Zuneigung, Vertrautheit. Aber hier genau liegt auch die Gefährdung der Familie. Sie wird "emotional überfrachtet", vollbepackt mit Bedürfnissen, die sie oft nicht erfüllen kann. Die neue Grundlage erweist sich als dünn, der Zusammenhalt wird brüchig - und zwar gerade deswegen, weil Beruf und Familie, weil Frauen und Männer sich voneinander entfernt haben. Keine gemeinsame Aufgabe, keine gemeinsame Erfahrung mehr: Die *Ehe gerät leicht zur "Isolation zu zweit". Das Verlangen allein - nach Nähe, Vertrautheit - kann die wachsende Fremdheit nicht überbrücken. Das Auseinanderbrechen der vorindustriellen Einheit von Arbeit und Leben, das heisst auch eher ein Auseinanderbrechen der Familie.

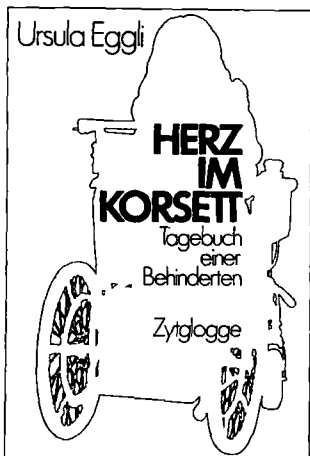


Zwang zur individuellen Selbsterhaltung auch der Gedanke der "Selbstentfaltung", Individualität wird zum historischen Postulat. Die Festlegung auf eng vorgegebene Rollen, das Verlangen nach Selbstentfaltung - gleichzeitig entstehen die widerstrebenden Anforderungen. So ist der Konflikt schon angelegt. Das Aufbrechen jener vorindustriellen Einheit von Arbeit und Leben heisst darüber hinaus auch ein Auseinanderrücken von Frauen und Männern. Denn in dem Mass, wie sie auf ganz unterschiedliche Lebensbereiche festgelegt werden, entfernen sie sich auch voneinander. Es gibt nicht mehr die gemeinsame Arbeit, kaum noch einen gemeinsamen Alltag, der sie verbindet. Die Familie, einst Arbeitsgemeinschaft in Haus, Hof,

Interessenverbände In Interessenverbänden sind Frauen offensichtlich untervertreten (*Organisationsgrad), in Arbeitgeberorganisationen krasser als in Verbänden der Arbeitnehmer. Ihre Vertretung nimmt allgemein ab, je höher man in der Hierarchie steigt; in Vorstandsausschüssen findet man sie kaum. Auch Frauenkommissionen in den Gewerkschaften haben bisher wenig Änderungen herbeigeführt, sind sie doch meistens nicht direkt an Entscheidungen beteiligt.

Invalidenversicherung*AHV und Invalidenversicherung (IV) sind zwei parallele Systeme, die auf den gleichen Grundlagen beruhen. Was den versicherten Personenkreis, die Beitragspflicht, die Anspruchsberechtigung und die Berechnung der Renten betrifft, gelten die

Ausführungen zur AHV sinngemäss auch für die IV. Die IV greift ein, wenn eine dauerhafte oder ständige Gesundheitsschädigung es einem Menschen ganz oder teilweise verunmöglicht, seinen Lebensunterhalt zu erwerben oder die gewohnten Tätigkeiten zu verrichten.



Die Wiedereingliederung kommt vor der Rente. Bei der Bemessung der Invalidität von ganz oder teilweise "nicht aktiven" Personen nennt die Verordnung nur die "Hausfrau" und "Klosterinsassen" (Art. 27). Was gilt für die Männer, die ihre ganze oder einen Teil ihrer Zeit dem* Haushalt und der Kindererziehung widmen? Ihre Invalidität wird grundsätzlich gleich bemessen wie die der Hausfrauen, so ihnen - wie den Hausfrauen - eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist. - Eine "nicht aktive" oder "teilweise aktive" Frau wird im Moment, wo sie invalid geworden ist, so eingeschätzt, wie wenn sie ihr Leben lang "nicht aktiv" bliebe, ausser wenn sie durch die sozialen Verhältnisse dazu gezwungen würde, eine* Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird der Hausfrau dann zugemutet, wenn sie ihren Haushalt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr bewältigen kann, in einer geeigneten Erwerbstätigkeit hingegen nicht behindert wäre. - Die "nicht aktive" Frau hat keinen Anspruch auf Massnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung ihrer Erwerbstätigkeit. Der "aktive" Mann hat keinen Anspruch auf Massnahmen zur Wiederherstellung seiner Fähigkeiten in der Hausarbeit. Die Kumulierung der beiden Arten von Massnahmen ist unmöglich. Eine Witwe, welche gleichzeitig Anspruch auf eine

*Witwenrente und auf eine Invalidenrente hat, erhält nur die Invalidenrente, immer aber eine ganze Rente, auch wenn sie zu weniger als 2/3 invalid ist (Art. 43 IVG). Dieses Privileg gibt es für den Witwer nicht. Die Leistungen der IV nehmen für Männer im Alter von 65 Jahren ein Ende, für Frauen mit 62 Jahren (Art. 30 IVG), an ihre Stelle treten bei Erreichen dieser Altersgrenze die Leistungen der AHV.

Isolation Die Frau ist auch im Privatleben sozial isolierter als der Mann, der überdies wenig Anstalten macht, seine Bekanntschaften zuhause einzuführen: Lediglich ein Drittel der Schweizer Ehefrauen hat Freunde durch den Mann gefunden. In der Hälfte aller Schweizer *Ehen trägt der Mann nicht mehr zum Aufbau eines gemeinsamen Bekanntenkreises bei. Nicht selten geben Frauen nach der *Heirat ihren eigenen Freundeskreis auf, was zur Folge hat, dass sie in späteren Jahren oder nach Verlust des Ehemannes erhöhter Isolation ausgesetzt sind. Die soziale Isolation der Ehefrauen offenbart sich sogar am Familientisch, wo sich das Gespräch meistens um den Berufsalltag des Mannes dreht (in 2/3 der Fälle). Da die Frau aus dem häuslichen Einerlei wenig interessanten Stoff beizutragen hat, verlagert sich die Kommunikation auch hier auf den Lebenskreis des Mannes. Unabhängig davon, ob sie* Kinder haben, sind Hausfrauen zu jeder Tageszeit mehr zu Hause als berufstätige Frauen oder Männer. Aber auch berufstätige Frauen ohne Kinder sind seltener fort als alleinstehende Männer. Vor allem am Abend bleiben berufstätige Frauen ohne Kinder allgemein daheim, dieweil alleinstehende Männer noch wesentlich mehr als verheiratete ausser Hauses sind. Neben der Berufstätigkeit bestimmen die Kinder den Tagesablauf der Frauen: tagsüber sind mehr "inaktive" Frauen mit Kindern zu Hause als kinderlose. Nach 19 Uhr kehrt sich das Verhältnis um, vor allem wohl weil sich dann die Väter der Kleinen annehmen und der Mutter eine ausserhäusliche Beschäftigung ermöglichen. Allerdings übersteigt auch zwischen 18 und 20.30 Uhr der Anteil der verheirateten Männer, die sich um* Haushalt und Kinder kümmern, die Zehn-Prozent-Grenze nicht. Auch ausserhalb der Arbeitszeit gilt also eine Rollenaufteilung zwischen Männern und Frauen. Dies hängt teilweise mit Abend- oder Nachtarbeit zusammen, zeigt aber auch, dass Männer mehr und häufiger Aussenkontakte haben als Frauen. Auch am

Abend besorgen die Frauen mehr als die Männer den Haushalt und schauen zu den Kin-

dern, tun weniger für Beruf und *Ausbildung, sehen weniger fern, gehen weniger aus.



Kader vgl. *Aufstiegchancen

Karriere vgl. *Aufstiegchancen

Kinder Dort, wo die Schweizerin vom Elternhaus wegheiratet, was sehr häufig vorkommt, ist die Eheschliessung identisch mit der Familiengründung. Aber auch von ehemaligen Jungesellinnen wird das Leben zu zweit als Durchgangsstadium betrachtet. Spätestens nach zwei Ehejahren ist im Normalfall Nachwuchs unterwegs, und die 16 Prozent Frauen, die nie gebären, bleiben zur Hauptsache unfreiwillig kinderlos. Der Wunsch nach Kinderreichtum, der die heiratswillige Schweizerin beseelt, schwindet freilich in der jungen *Ehe rapid. Mit dem Eintreffen des ersten Kindes wird die Kleinfamilie zur Traumfamilie erkoren, wobei man das zweite Kind dem ersten schuldig zu sein glaubt. Die Ansicht, dass ein Einzelkind schwierig oder benachteiligt werde, prägt entscheidend die normative 4 - 5 Personen-Familie. Nur zu 2 bis 3 Prozent wird eine Einkinderfamilie geplant. Andererseits kann eine erfreuliche Schwangerschaft die geplante Kinderzahl vergrössern. Das vermehrte Prestige, das die Frau als *Mutter genießt, fördert zuweilen die Lust an der Mutterschaft. Die Mutterschaft als Lebenszweck wird so als biologische Weiblichkeitsfunktion betrachtet, die die Frau erst zur Frau macht. Kinder zu haben ist immer noch eine für Frauen folgenreichere Entscheidung als für Männer. Für einen Mann heisst die Wahl nicht "Kind oder Beruf", wahllos ist "Kind und Beruf" selbstverständlich. An der Kinderfrage wird sich die *Frauenfrage entscheiden. In der Frauenbewegung gibt es verschiedene Tendenzen, wie die Abhängigkeit der Frau mit Kindern verringert werden soll: Kinderlosigkeit, Bezahlung der Erziehungsarbeit durch den Staat, gesetzliche Verpflichtung des Vaters zur Kinderbetreuung.

Kinderbetreuung Die Betreuung kleiner *Kinder wird traditionellerweise und oft mit der Erklärung, dies sei von Natur aus so, hänge mit den biologischen Funktionen zusammen, der Frau zugewiesen. Es gibt indessen keine Anhaltspunkte dafür, dass Männer sich für die Betreuung kleiner Kinder weniger eignen als Frauen, wenn man von den Bedürfnissen der Kinder ausgeht. Untersuchungen mit Paaren, die es sich zum Ziel gemacht haben, sowohl Kinderbetreuung als auch *Haushalt und Berufspflichten zu teilen, lassen keine Schwierigkeiten von Vätern bei der Betreuung der Kinder ablesen.

Kindererziehung ist vorwiegend Aufgabe von Frauen. Sie ist unterbewertet (Industrieproduktion steht über "Menschen"produktion). In Krippen, Kindergärten und in den ersten Schuljahren sind Kinder vor allem mit weiblichen *Bezugspersonen konfrontiert. Die Folgen dieser geschlechtsspezifischen Asymmetrie der Bezugsverhältnisse in der Kindheit sind bisher zu wenig untersucht; ein grosses Forschungsprojekt der Max Planck-Gesellschaft geht in der BRD der Frage nach (vgl. *Erziehung).



Kinderzuteilung Bei der Zuteilung der *Kinder an den Vater oder die *Mutter bei einer Trennung oder *Scheidung wird grundsätzlich auf das Kinderwohl abgestellt. Trotzdem gilt folgende Praxis: Die Zuteilung erfolgt meist an die Mutter, es sei denn, sie erweise sich als völlig unfähig oder unwillig, für die Kinder zu sorgen. Diese Praxis ist Ausfluss der gesetzlichen Regelung, wonach die Frau den Haushalt führt und die Kinder erzieht. Die in der Ehe entstandene Monopolstellung der Frau für innerfamiliäre Aufgaben wird so über die Auflösung der Ehe hinweg fortgesetzt. Dies führt zu einer Benachteiligung der Väter, die kaum je die Möglichkeit haben, die Kinder zu sich zu nehmen.

Der Untersuchung "Scheidung in der Schweiz" von 1980 können folgende Zahlen entnommen werden: In den Jahren

K

1975/76/77 wurden vor dem Amtsgericht in Bern insgesamt 819 Paare mit unmündigen Kindern geschieden. Die 1'395 betroffenen Kinder wurden wie folgt zugeteilt:

dem Vater:	151 =	11%
der Mutter:	1059 =	76%
dem Vater (unter vormund- schaftl. Aufsicht)	35 =	2,5%
der Mutter (unter vor- mundschaftl. Aufsicht)	117 =	8,4%
einem Vormund:	33 =	2,4%
1395 Kinder		

Die Zuteilung der Pflegerechte an Mutter oder Vater ist seit Jahren im wesentlichen konstant. **Kindesrecht** Das Kindesrecht regelt die rechtlichen Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern. Mit der umfassenden Revision dieses Teilbereichs des Familienrechts wurde die bislang wichtigste Änderung des Zivilgesetzbuches vorgenommen. Das neue Recht, welches seit dem 1.1.1978 in Kraft ist, unterscheidet nicht mehr zwischen ehelicher und ausserehelicher Abstammung, sondern geht aus von der Einheit des Kindesverhältnisses. Mithin wurde auch der Dualismus von blosser "Zahlvaterschaft" und Vaterschaft mit Standesfolge aufgegeben. Für das Kindesverhältnis zur *Mutter, d.h. die rechtliche Zuordnung zur Mutter, gilt der Grundsatz: Mater semper certa est. Weil man die Mutter des Kindes fast immer kennt, erwähnt das Gesetz als besonderen Entstehungsgrund des Mutter-Kind-Verhältnisses im Rechtssinne nur die *Geburt. Es bedarf also keiner Anerkennung. Das gilt für verheiratete wie unverheiratete Mütter. Ein Kindesverhältnis zur Mutter entsteht ferner durch Adoption. Bei der Mutter genügt somit regelmässig ein äusserlich feststellbarer Vorgang, die Geburt, um ein rechtliches Verhältnis zu begründen. Dies gilt nicht für den Vater. Die Vaterschaft im Rechtssinne basiert, abgesehen von der Adoption, auf drei Entstehungsgründen:

die Ehe mit der Mutter
die Anerkennung
das richterliche Urteil.

Erst bei Vorliegen einer dieser Gründe entsteht eine "rechtliche" Verwandtschaft zum Vater. Das Kind verheirateter Eltern erhält deren Familiennamen. Sind die Eltern des Kindes nicht verheiratet, so erhält es den Familiennamen der Mutter. Den Namen des Vaters kann es nur durch Namensänderung erhalten.

Eine ähnliche Regelung gilt für das *Bürgerrecht. Verheiratete Eltern bilden eine Erziehungsgemeinschaft. Im Normalfall üben sie gemeinsam und gleichberechtigt die elterliche Gewalt aus.

Wird die *Ehe geschieden, steht die elterliche Gewalt demjenigen Elternteil zu, dem das Kind anvertraut wird (vgl. *Kinderzuteilung). Derjenige Elternteil, dem die Obhut über das Kind entzogen ist, verliert entsprechend die elterliche Gewalt. Unverheirateten Eltern steht die elterliche Gewalt nie gemeinsam zu. Diese wird von der Mutter von Gesetzes wegen ausgeübt. Der unverheiratete Vater kommt als Inhaber der elterlichen Gewalt nur in Frage, wenn die Mutter unmündig oder entmündigt ist oder ihr die elterliche Gewalt entzogen wird. Auch derjenige Elternteil ohne elterliche Gewalt hat das Recht auf persönlichen Verkehr mit seinem Kind, es sei denn, es lägen Gründe vor, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen.

Kirche Knapp drei Viertel der Frauen bezeichnen sich selbst als religiös oder sehr religiös (Männer knapp 60%); dass sie unreligiös seien, bekennen 5% der Frauen (Männer 10%); als indifferent ("weder noch") sehen sich gut 20% der Frauen an (30% Männer).

Unabhängig von der Konfession besuchen Frauen häufiger die Gottesdienste als Männer. Der Unterschied dürfte auf den häufigeren Kirchenbesuch der ledigen und verwitweten Frauen zurückzuführen sein, denn verheiratete Frauen und Männer scheinen etwa zu gleichen Teilen zu den Gottesdienstbesuchern zu zählen. Die geographisch-soziale Umwelt scheint die Häufigkeit des Kirchenbesuches von (verheirateten) Männern und Frauen zu beeinflussen: Im grossstädtischen eher reformiert dominierten Kontext und im ländlichen eher katholisch ausgerichteten Kontext gehen mehr verheiratete Frauen häufig zum Gottesdienst.

In der Auseinandersetzung um die Ordination der Frauen bzw. um die Übernahme eines vollen Priester- oder Pfarramtes, scheinen sich ältere von jüngeren Theologinnen und Laien, unabhängig von der Konfession, zu unterscheiden. Den Älteren geht es vor allem um die zu schaffenden rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Vollamtes, während die Jüngeren das Pfarramt in seiner jetzigen Form überhaupt in Frage stellen und es neu, nämlich nicht mehr hierarchisch, sondern aufgabenorientiert gestaltet wissen möchten.

Im Bereich der Kirche hat sich in den letzten Jahren einiges getan. Frauen sind in der protestantischen wie in der römisch-katholischen Kirche vermehrt in allen Organen der Kirche vertreten. Auch kirchliche Ämter, die ihnen bisher vorenthalten waren, sind für sie in vielen Fällen zugänglich geworden. Frauen können in allen evangelisch-protestantischen Landeskirchen ordiniert werden und werden auch in Pfarrämter eingesetzt, während die katholische Kirche weiterhin Frauen von der Priesterweihe ausschliesst. Katholische Theologinnen können aber als Laien in den Kirchengemeinden arbeiten und in der Spezialseelsorge eingesetzt werden. Vermehrt, wenn auch nicht in grosser Anzahl, können Frauen aber an der Liturgiegestaltung mitarbeiten, als Lektorinnen, Predigerinnen und Ministranten. Auch in der christkatholischen Kirche der Schweiz besteht keine Möglichkeit, Frauen für das Priesteramt zu ordinieren; die Frauen sind aber in allen kirchlichen Organen vermehrt vertreten.

Der Feminismus hat sich auch in die Theologie eingeschlichen. Vermehrt wird die untergeordnete Stellung der Frauen in der Kirche in Frage gestellt (vgl. *Bibel, Fem. Theologie)

Körperlichkeit Frauen und Männer haben in unserer Gesellschaft ein unterschiedliches Verhältnis zu ihrem Körper. Während die Körperbeschaffenheit des Mannes nur einen Teil seiner Persönlichkeit ausmacht, ist die Körperlichkeit der Frau ein **Hauptmerkmal** ihrer Persönlichkeit. Daher wird die Frau beispielsweise von der *Mode stärker angesprochen. Weniger was ihr Kopf, als was ihr Körper bietet, ist bei der Frau von Bedeutung. Auch in bestimmten Berufen zählt weniger die fachliche Qualifikation einer Frau als die Repräsentationswirkung ihres Körpers (vgl. *Werbung).

Konvention Nr. 100 Seit dem 25. Oktober 1973 ist das Übereinkommen (Konvention) Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit auch für die Schweiz in Kraft und verpflichtet diese, "mit allen Mitteln, die den bestehenden Verfahren zur Festsetzung der Entgeltsätze entsprechen, die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit auf alle Arbeitnehmer zu fördern und, soweit es mit diesen Verfahren vereinbar ist, sicherzustellen". Wie der Bundesrat in der zugehörigen Botschaft ausführt, heisst dies konkret Verwirklichung des Grundsatzes der Lohngleichheit in der Bundesverwaltung sowie dessen Berücksichtigung bei der Mindestlohnfestsetzung für die *Heimarbeit. *Gesamtarbeitsverträge erklärt der Bundesrat gemäss fester Praxis nur noch für allgemein verbindlich, wenn sie hinsichtlich der Mindestlöhne männlicher und weiblicher Arbeitnehmer für gleichwertige Arbeit keine Unterschiede enthalten. Bezüglich der kantonalen Verwaltungen und der Privatwirtschaft ist der Bund gemäss dem Übereinkommen Nr. 100 lediglich verpflichtet, die konsequente Durchführung des Grundsatzes der Lohngleichheit zu empfehlen (BB1 1971 II 1542ff.). Die für die Schweiz unumgänglichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Nr. 100 gehen also viel weniger weit als die Gesamtheit der internationalen Empfehlungen auf diesem Gebiet, da auf die bereits bestehenden innerstaatlichen Durchsetzungsmittel abgestellt wird. In diesem Zusammenhang ist immerhin auf einen Entscheid des* Bundesgerichtes hinzuweisen, mit welchem die staatsrechtliche Beschwerde einer Lehrerin gegen den Kanton Neuenburg wegen ungleicher Entlohnung auf-



K

grund von Art. 4 der *Bundesverfassung gutgeheissen wurde (BGE 103 Ia 517 ff.).



Krankenversicherung Das Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) bestimmt in Art. 6bis Abs. 2, die Mitgliederbeiträge bei anerkannten Krankenkassen könnten u.a. nach Geschlecht abgestuft werden; die Beiträge für die Frauen - dies gilt in der Krankenpflege- wie in der Krankengeldversicherung - dürfen jedoch diejenigen für die Männer um höchstens 10 Prozent übersteigen. In den letzten Jahren betrug die Erkrankungshäufigkeit (Erkrankungsfälle je Versicherter) bei Frauen in der Krankenpflegeversicherung unter Ausklammerung der Mutterschaft etwa das Anderthalbfache der Männer (vgl. *Gesundheit). Männer bedürfen in der Regel einer kürzeren Spitalpflege, da diese Aufgabe oft zuhause von Frauen übernommen wird. Unter dem Gesichtspunkt risikogerechter Prämien bedingte dies wesentlich höhere Beiträge für Frauen als für Männer. Damit aber die Beiträge nicht zu hoch steigen, gewährt der Bund nach Art. 35 Abs. 1 KUVG Subventionen in Form abgestufter Kopfbeiträge, die für Männer 10 und für Frauen 35 Prozent der im Landesmittel errechneten Krankenpflegekosten des Jahres 1975 ausmachen. In der Krankengeldversicherung, bei welcher von den Frauen auch 10 Prozent höhere Prämien verlangt werden können, liegt ihre Erkrankungshäufigkeit dagegen nur bei 95,8% derjenigen der Männer. Art. 14 KUVG sieht in Abs. 1 vor, dass bei Schwangerschaft und Niederkunft dieselben Leistungen wie bei Krankheit zu erbringen seien. In den Abs. 2 und 5 sind ausserdem noch spezielle Leistungen vorgesehen. Trotzdem existiert bis heute eine eigentliche Mutterschaftsversicherung nicht.

Revisionsbestrebungen Am 19. August 1981 veröffentlichte der Bundesrat Botschaft und

Entwurf zu einer Teilrevision des Krankenversicherungsrechts. Folgende Neuerungen befassen sich im besonderen mit den Frauen:

Die Zulässigkeit der Abstufung von Mitgliederbeiträgen nach Geschlecht bleibt aufrechterhalten. Ein grosser Teil der Bundessubventionen (425 von 900 Mio. Franken) sind jedoch für die Kompensation der für Frauen höheren Kosten bestimmt.

Einführung einer obligatorischen Krankengeldversicherung für alle Arbeitnehmer. Das Krankengeld beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 90% des zuletzt bezogenen Lohnes bis zu einem vom Bundesrat festzusetzenden Höchstbetrag.

Bei der Berechnung eines allfälligen Versicherungsgewinns werden bei Hausfrauen und Selbständigerwerbenden künftig die Kosten für eine Ersatzkraft mitberücksichtigt. (Vgl. auch *Mutterschaftsschutz).

Krankheit vgl. *Gesundheit

Lebenserwartung Die mittlere Lebenserwartung der Schweizer Bevölkerung hat sich in den letzten Jahrzehnten ständig verbessert. Dabei war die Lebenserwartung der Frauen immer etwas höher als jene der Männer, und diese Differenz hat ebenfalls kontinuierlich zugenommen. Die mittlere Lebenserwartung der Frauen im Alter von 1 Jahr betrug um 1910 58 Jahre, 1950 bereits 70 Jahre und 1978/79 78 Jahre. Die entsprechenden Zahlen für die Männer sind 56, 65 und 72 Jahre. Diese Differenz mag verschiedene Ursachen haben: Neben eventuellen konstitutionellen Unterschieden zwischen den Geschlechtern fallen wohl v.a. die risikoärmere und gesundheitsbewusstere Lebensweise der Frauen sowie die stärkere ***Belastung der Männer durch beruflichen Stress** ins Gewicht. Es kann daraus jedoch nicht geschlossen werden, der allgemeine Gesundheitszustand der Frauen sei besser als derjenige der Männer. (Vgl. ***Gesundheit**).

Lehrmittel Mädchen und Knaben werden nicht nur in einzelnen Fächern mehr oder weniger unterrichtet, die Lehrmittel vermit-

in Illustrationen Frauen kleiner als Männer wiedergegeben werden.

Durch die Gestaltung der Lehrmittel, besonders der Lesebücher, werden die Mädchen also auf die traditionelle ***Aufgabenteilung** im Leben frühzeitig vorbereitet, eine Rollenfixierung, die in den meisten Fällen schon zu Hause durch das Vorbild von Mutter und Vater vorgegeben wurde. Die berufstätige Frau tritt kaum in Erscheinung. Die Familienverhältnisse sind "geregelt" und wo dies nicht der Fall ist, kommen die Kinder beispielsweise aufs Land zu Verwandten, wo eine Ersatzmutter zur Verfügung steht, die "nicht zu arbeiten braucht". Auf die Probleme der ledigen oder geschiedenen Mütter wird kaum eingetreten.

Lehrpläne Die Mädchen absolvieren während der obligatorischen Schulzeit mehr Schulstunden als die Knaben. Bei einem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 8'500 Stunden während der ersten neun Schuljahre, sind es für die Mädchen etwa 8'600 Stunden und für die Knaben 8'400. Da die Gestaltung der obli-

*«Ich bin
oft allein zu Hause
beim Aufgaben-Machen.*

*Meine Mutter arbeitet auswärts.
Dann bin ich einsam und möchte,
sie würde bei mir sitzen.*

*Ich bin sehr traurig,
wenn meine Mutter nicht da ist.
Ich sehe sie so selten
während des Tages.*

*Wenn sie kocht
und im Haus arbeitet,
bin ich froh.*

*Aber wenn sie wieder weggeht,
möchte ich weinen.»*



teln ihnen auch ein unterschiedliches Bild vom Verhalten des Mannes und der Frau in der Gesellschaft. Neue Untersuchungen zeigen, dass in Lesebüchern Frauen weniger häufig dargestellt werden als Männer, Mädchen weniger als Knaben; Frauen weniger im Mittelpunkt des Geschehens stehen als Männer; Frauen vor allem als Hausfrauen und ***Mütter** zur Geltung kommen; Frauen vor allem in weiblichen Berufsfeldern agieren (Haus, Hof, Spital);

gatorischen Schulzeit den Kantonen obliegt, gibt es erhebliche kantonale Unterschiede. Keine Mehrbelastung der Mädchen ist in der französischsprachigen Schweiz zu finden, mit Ausnahme von Neuenburg und dem Berner Jura, wo sie allerdings verhältnismässig gering ist. In der deutschsprachigen Schweiz dagegen ist die Mehrbelastung sehr unterschiedlich und oft sehr hoch (Aargau, Appenzell-Ausser rhoden, Schaffhausen). Weniger Stunden als die Knaben haben die Mädchen im Tessin. Ausserdem schwanken die Belastungen, je

nachdem, welchen Schultyp die Mädchen in den letzten Schuljahren besuchen. Noch immer werden Mädchen in Naturwissenschaften und Mathematik weniger unterrichtet als die Knaben (rund ein Zehntel weniger Stunden), während es in Sprachfächern kaum Differenzen zulasten der weiblichen Jugend gibt. Deutlicher erscheint jedoch eine Bevorzugung der Mädchen im musischen und handwerklichen Bereich. Hier ist auch die stundenmässige Mehrbelastung zu suchen, die auf den Unterricht in Handarbeit, Kochen und Haushaltsführung zurückgeht. Die verschiedenen Lehrplanreformen der letzten zehn Jahre scheinen jedoch zu einer Angleichung des Unterrichtsangebots für Knaben und Mädchen zu führen. Vielerorts sind Lehrplanrevisionen in Bearbeitung. Die Gleichstellung von Mädchen und Knaben im Unterricht auf Schulbeginn 1977 meldeten die Kantone BS (Sekundarstufe), TI (alle Stufen), und auf 1978 BS (Primarstufe) und VS deutschsprachig (alle Stufen). In den anderen Kan-

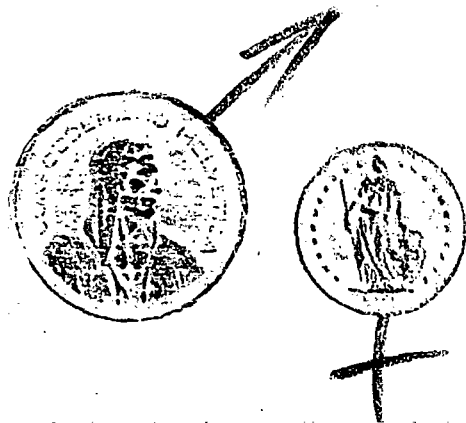


Keine Rollenfixierung: Mädchen bei Metallarbeiten (oben) und Knaben beim Kochen (unten). (Bilder Maeder)



tonen, in denen demnächst Revisionen wirksam werden sollen, scheint man ebenfalls geneigt, das Postulat der Lehrplanangleichung für Mädchen und Knaben gebührend berücksichtigen zu wollen: solches ist uns aus den Kantonen AI, BE, BL, GR, SG, SO, TG, ZG, ZH bekannt.

Leistung Leistung ist die zentrale Grösse für die Bemessung des *Lohns. Leistung lässt sich messen; Instrumente dafür sind *Arbeitsplatz-Bewertungssysteme. Trotz gleicher Leistung verdienen Frauen heute immer noch bloss 2/3 bis 9/10 dessen, was Männer an gleichwertigen Arbeitsplätzen verdienen.



Lohn, Lohndifferenzen Über die Lohnentwicklung geben zwei statistische Werke Auskunft: die allgemeine Lohnerhebung des Bundesamts für Industrie, Gewerbe und Arbeit (sog. Oktobererhebung) und die Unfalllohnstatistik der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA). Zwischen der SUVA-Unfalllohnstatistik und der Oktobererhebung des BIGA bestehen Unterschiede wegen der teilweise verschiedenen erfassten Bereiche. Die BIGA-Erhebung ergibt grössere Lohndifferenzen zwischen Frau und Mann.

Seit 1939 haben sich die Löhne der Frauen in zwei "Schüben" denjenigen der Männer angenähert, nämlich zwischen 1939 und 1946 sowie zwischen 1967 und 1970. Die Angleichungen fanden also in Zeiten extremer Arbeitskräfteknappheit statt: während des Krieges und in der Hochkonjunktur. Dazwischen lagen Perioden mit leichten Verkleinerungen oder auch Vergrösserungen der Differenz. Frauenlöhne reagieren schneller und stärker

auf konjunkturelle Schwankungen und regionale Entwicklungen als Männerlöhne. Seit 1970 hat sich insgesamt nur eine unbedeutende Angleichung ergeben, wobei die weniger qualifizierten Arbeitnehmerinnen etwas mehr davon profitierten. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich bei Kontrolle der Arbeits- und Leistungsfunktion die in der Oktobererhebung des BIGA und in der SUVA-Unfalllohnstatistik ausgewiesene Lohndifferenz zwischen Männern und Frauen etwas reduziert (von 25 - 30 auf 15 - 20%). Wird genauer auch der Inhalt der Arbeit kontrolliert, bleiben immer noch rund 10% Lohndifferenz übrig, die lediglich auf das Geschlecht des Stelleninhabers zurückgehen.

Gemessen am Index der Gesamtbeschäftigung und den Resultaten der allgemeinen Lohn- und Gehaltserhebung ist kein statistisch gesicherter Zusammenhang in der Entwicklung der Beschäftigung und der Löhne seit 1970 feststellbar. Heute lässt sich die Situation so umschreiben, dass die Produktivitätsgewinne wegen der Währungsverluste weitgehend "exportiert" wurden. Dies, obwohl mit 10% geringerer Beschäftigung dasselbe Produktionsvolumen wie vor der Rezession bewältigt wird. Mit anderen Worten: ökonomischen Faktoren kommt für die Frage der geschlechtsspezifischen Entlohnung wesentlich grössere Bedeutung zu als Normen oder Empfehlungen. So hat etwa die mit der *Konvention Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation übernommene Verpflichtung des Bundesrates, nur *Gesamtarbeitsverträge (GAV) allgemein verbindlich zu erklären, welche keine Lohnunterschiede machen, keinen grossen Einfluss auf die faktische Lohngestaltung, da nur ein relativ geringerer Prozentsatz der Beschäftigten einem allgemein verbindlich erklärten GAV unterstehen. Auch nach Verankerung des Prinzips des gleichen Lohnes für gleichwertige Arbeit am 14. Juni 1981 hat sich die Situation nicht wesentlich verändert. Lediglich der Gewerkschaft Textil Chemie Papier (GTCP) gelang es, im Gesamtarbeitsvertrag für die Basler Chemie ab Mitte 83 Lohngleichheit zu vereinbaren, und der VHTL konnte in der Getränkeindustrie ab 1. Jan. 82 und in den Verträgen mit Migros ab 1. Jan. 83 Lohngleichheit erwirken.



Macht 1) In der Familie. - Schon die Verfügungsgewalt über Geld bedeutet Macht. Normalerweise entsteht materielle Sicherheit durch Einkommen aus Arbeit. Wer über solche Einkünfte nicht verfügt, ist abhängig von einem Versorger. Hausfrauen befinden sich in der Regel in dieser Situation. Die alleinige Verfügungsgewalt des Ernährers über die Finanzierung gibt dem Mann in der Hausfrauenehe Macht über die Frau. Wer zahlt, befiehlt.

2) In der Gesellschaft. - Auch die sich verstärkende Integration der Frauen in alle Bereiche des ausserhäuslichen Lebens hat bisher keine Umverteilung bzw. Ausgleichung in den Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern zur Folge gehabt. Sowohl in der *Wirtschaft wie in der *Politik und in den *Interessenverbänden, die das *öffentliche Leben weitgehend gestalten, sind Frauen nur in Ausnahmefällen in Entscheidungsfunktionen anzutreffen. Dort wo Politik wirklich gemacht wird, wo Macht ausgeübt wird, fehlen Frauen nach wie vor fast völlig. Nimmt man einen "inneren Kreis" der Elite, die 300 wichtigsten Amtsträger und Repräsentanten der Schweiz unter die Lupe, bleiben ganze drei Frauen (1%) übrig.

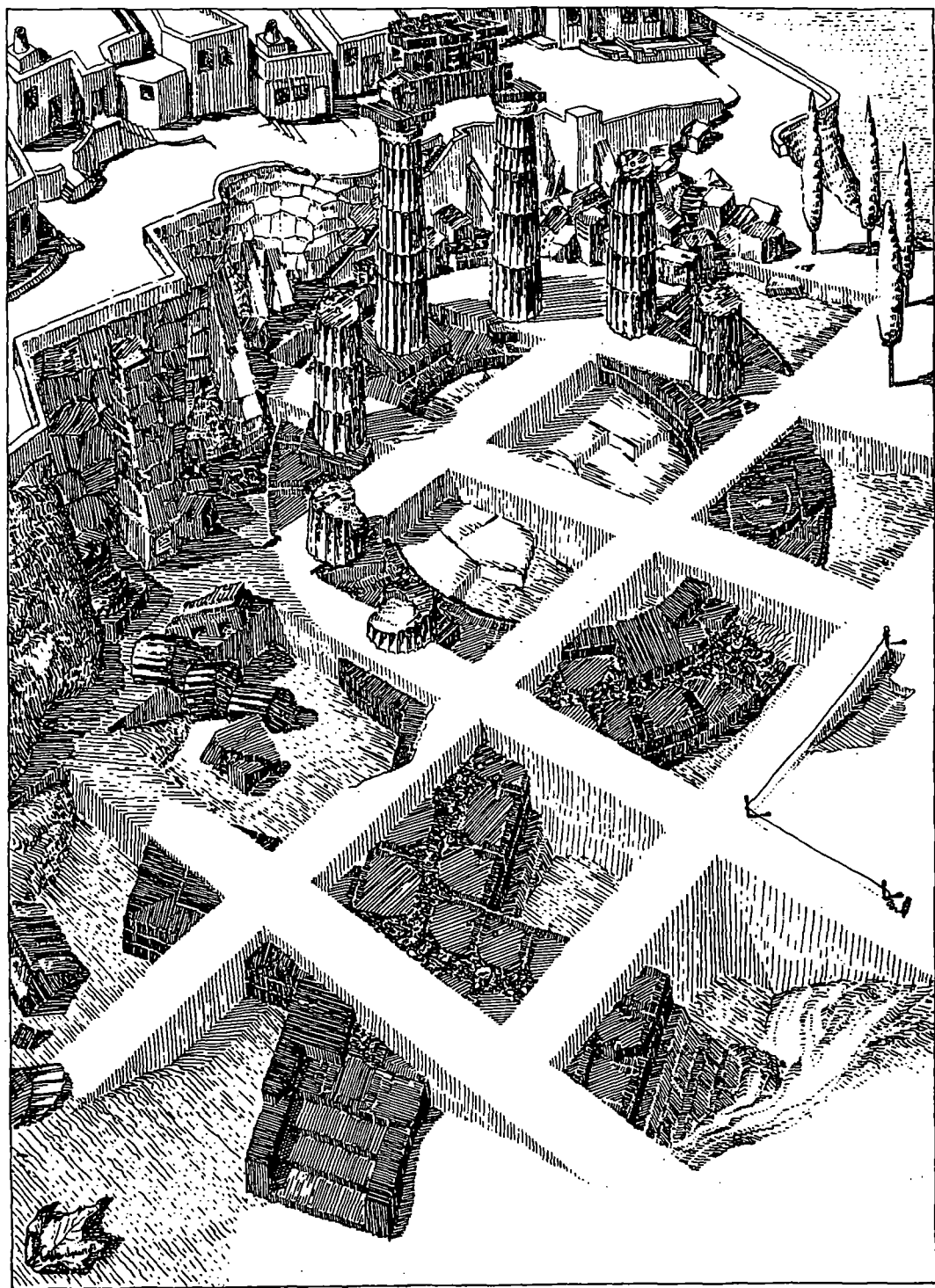
Mathematik Im Erlernen der Grundbegriffe und Grundoperationen des Rechnens sind keine Unterschiede zwischen Mädchen und Knaben nachgewiesen. Vom 12.- 13. Alters-

jahr an überflügeln die Knaben die Mädchen in den mathematischen Fähigkeiten. Ob dies das Resultat der intensiveren Schulung der Knaben ist oder ob andere Faktoren eine Rolle spielen, ist noch nicht genügend geklärt. Fest steht aber, dass Untersuchungen über die analytischen Fähigkeiten keine Unterschiede zwischen den Geschlechtern ergeben haben.

Matriarchat Matriarchat heisst Dominanz der Frauen (bzw. Mütter) in allen gesellschaftlichen Bereichen. Von verschiedenen Autorinnen und Autoren wird die Existenz früherer matriarchalischer Gesellschaften weltweit v.a. in Griechenland und im Vorderen Orient bis vor ca. 4000 Jahren behauptet. Dabei bestehen jedoch mindestens zwei wesentlich verschiedene Vorstellungen dieser Matriarchate.

a) J.J. Bachofen geht in seinem Buch "Das Mutterrecht" von einer tatsächlichen Herrschaft der Frauen über die Männer aus und untersucht die "religiöse und rechtliche Natur" dieser Gynaikokratien im Altertum. Der Ursprung der Macht der Frauen liegt für ihn in der Tatsache, dass in einer polygamen Gesellschaft nur die Frau mit Sicherheit ihre Nachkommen bestimmen kann.

b) Neuere Autorinnen sind der Überzeugung, dass die Frauen in diesen alten Stammesgesellschaften die Männer nicht unterdrückten, sondern dass ihre soziale Stellung eine Folge ihrer "natürlichen Autorität"



war. Matriarchalische Gesellschaften hatten - nach den Vorstellungen dieser Forscherinnen - eine tiefe Kenntnis und grossen Respekt vor der Natur mit ihren Lebenszyklen und gestanden jedem Lebewesen, also auch dem Mann, Raum für freie Entfaltung zu. Die Frauen im Matriarchat werden als gleichzeitig mutig und kämpferisch wie auch sanft und mütterlich beschrieben.

Problematisch bei allen Untersuchungen über frühere Matriarchate ist die Quellenlage. Hauptquellen sind jeweils archäologische Funde, insbesondere Grabmäler, Kunstgegenstände sowie aus diesen Gesellschaften oder über sie überlieferte Mythen, die alle einer weitgehenden Interpretation bedürfen. Dabei wird oft die kulturelle Ebene relativ unkritisch zur historischen Wirklichkeit erklärt. Ungeachtet dessen aber hat die Annahme und Erforschung früherer Matriarchate insbesondere für die neue Frauenbewegung eine politische Dimension. Sie weist auf die historische Gewordenheit unseres heutigen Systems hin und stellt die oft behauptete Naturgegebenheit unserer *Aufgabenteilung und der männlichen Übermacht in Abrede. Sie betrachtet gesellschaftliche Machtstrukturen als veränderbar und macht damit Mut zu politischem Engagement für die Frauenbefreiung.

Medien 1) In Radio und Fernsehen sind die Spitzenpositionen ausschliesslich von Männern besetzt. Dort, wo für das Programm Entscheidungen von grundsätzlicher Art getroffen werden, fehlen Frauen ganz. In den Regionalvorständen der Radio- und Fernsehgesellschaften, dem Aufsichtsorgan, sitzen nur einzelne Frauen. Abteilungs- und Ressortleiterinnen sowie Dienstchefs der SRG sind lediglich 8 Frauen gegenüber 193 Männern (Programm und Verwaltung). Der Frauenanteil an den Programmschaffenden ist nicht genau zu bestimmen, dürfte aber weniger als einen Fünftel betragen. Häufig wirken Frauen zudem nur vorbereitend, treten am Bildschirm und Mikrofon nicht in Erscheinung.

2) In der Presse sind Redaktorinnen, abgesehen von Frauenzeitschriften und der Basler AZ (finanzielle Bedingungen, die für Männer nicht annehmbar wären), in der Minderheit. Sie arbeiten fast ausschliesslich in den unteren Chargen, sind selten Ressortleiterin, an keinem Blatt Chefredaktor, nirgends in der Geschäftsleitung. Redaktorinnen sind am häufigsten im Feuilleton, in Beilagen, im Lokalressort anzu-

treffen. In den "wichtigeren" Ressorts Ausland, Inland und Wirtschaft kommen Frauen gewöhnlich nicht zu gestaltender und kommentierender Arbeit. Spezialgebiete für Frauen sind: Soziales, Minderheiten, weniger wichtige Veranstaltungen im Kulturbereich (eher bildende Kunst als bedeutende Theateraufführungen und Konzerte). Unter den freien Journalisten sind viele Frauen, aber auch da rangieren sie zuunterst, müssen teilweise mit einem winzigen Fixum auskommen. - Es lässt sich denken, dass infolge des gesunkenen Ansehens der Presse der Redaktoren- bzw. Journalistenberuf weniger attraktiv und damit für Frauen zugänglicher wird.

Militär vgl.*Gesamtverteidigung.



Mode Gegen die gesellschaftlichen Rollenzwänge gibt es für die Frauen zwei Reaktionsmöglichkeiten: Anpassung oder Protest. Bei der Anpassung gibt es "Fluchtmöglichkeiten" in weibliche Subkulturen. Eine davon ist die der Mode.

Moral - Das Moral genannte sittliche Verhalten scheint eine besondere, weibliche Form zu haben. Die amerikanische Psychologin Carol Gilligan hat herausgefunden, dass Frauen sich kaum auf eine von männlichen Autoritäten über Jahrhunderte entwickelte Gerechtigkeits-Mathematik einlassen, wenn sie vor moralischen Konflikten stehen. Statt sich zu rechtfertigen, wollen sie vor allem vermeiden, andere zu verletzen oder Bindungen zu zerstören. Ihre Moral unterscheidet sich also von der männlichen vor allem dadurch, dass sie sich an menschlichen Bindungen, an Kommunikation und Gemeinschaft orientiert. Die männliche Entwicklungspsychologie (und früher Philosophie) hat dagegen moralische Reife immer gleichgesetzt mit Autonomie, mit

der Fähigkeit zur Trennung, Unterscheidung und Unabhängigkeit; Ergebnisse sind starkes Autonomiestreben und Ich-Zentriertheit. Für Frauen gibt es generell nicht die ideale oder richtige Lösung, die sich auf bestimmte Prinzipien zurückführen oder von diesen ableiten lässt. Sie suchen vielmehr die Entscheidung zwischen dem grösseren und dem kleineren Übel.

Morbidität vgl.*Gesundheit.

Mutter Die nachdrücklich vertretene, falsche These, dass allein Fürsorge der biologischen Mutter eine optimale Entwicklung des Kindes garantiere - es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Männer sich für die Betreuung von kleinen Kindern weniger eignen als Frauen - übt einen starken moralischen Druck auf die Frauen aus. Dieser äussert sich in Schuldgefühlen z.B. der berufstätigen Mütter. Nur langsam entsteht das Bewusstsein, dass die Verantwortung für die Kinder nicht länger allein den Müttern aufgebürdet werden darf. Das Interesse an der Beziehung zwischen Kind und Vater, an der Bedeutung des ödipalen Konfliktes und dessen Auswirkung auf die kindliche Entwicklung, trat immer mehr zurück, verbunden mit der nachlassenden Autorität des Vaters in der Familie und in der Gesellschaft überhaupt. Dass die Psychoanalyse zunehmend in der Mutter-Kind-Beziehung den Ursprung kindlicher Entwicklungschancen oder -störungen sah, zog nicht nur eine Aufwertung der Rolle der Mutter gegenüber jener des Vaters nach sich, sondern liess auch die Frau noch mehr als vorher mit der Versorgung und Erziehung des Kindes allein. Sie trug alle Schuld, wenn dessen Entwicklung ungünstig verlief. Mit dieser neuen Überbewertung der Mutter-Kind-Beziehung für die psychische Gesundheit des Kindes wurde die Frau wiederum in ihren Selbständigkeitsbestrebungen behindert. Die

Berufstätigkeit der Frau wird dadurch mit dauernden Schuldgefühlen belastet.

Mutterschaftsschutz. Seit 1946 hält Art. 34 quinquies der Bundesverfassung den Bund an, eine Mutterschaftsversicherung zu schaffen. Bis heute ist diese Bestimmung nicht ausgeführt worden. Seit kurzem ist deshalb eine Initiative für einen wirksamen Mutterschutz hängig. Gegenwärtig gelten als einzige Formen des Mutterschutzes die folgenden Bestimmungen:

Art. 324 a Abs. 3 Obligationenrecht (OR): Bei Schwangerschaft und Niederkunft wird der Arbeitnehmerin der *Lohn in gleicher Weise fortbezahlt wie bei Krankheit und Unfall.

Art. 336 e Abs. 1 lit. c OR: In den acht Wochen vor und nach der Niederkunft darf der Arbeitgeber das auf unbestimmte Zeit eingegangene Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

Art. 14 Abs. 1 Krankenversicherungsgesetz: Bei Schwangerschaft und Niederkunft sind von den Krankenkassen dieselben Leistungen zu erbringen wie bei *Krankheit.

Art. 35 Arbeitsgesetz: Schwangere dürfen nur mit ihrem Einverständnis und keinesfalls über die ordentliche Dauer der täglichen Arbeit hinaus beschäftigt werden. Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden (Verkürzungsmöglichkeit auf sechs Wochen bei Verlangen der Frau und unter Vorlegung eines Arztzeugnisses). Stillende Mütter dürfen auch nach acht Wochen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Zum *Stillen ist die nötige Zeit freizugeben.

Revisionsbestrebungen Im Rahmen einer Teilrevision des Krankenversicherungsrechts soll folgendes geregelt werden:

- Die Mutterschaftsversicherung ist ausdrücklich in der Krankenversicherung miteingeschlossen.
- Die freiwillige Krankenpflegeversicherung hat künftig Leistungen an die Kosten der Pflege von Mutter und Kind zu Hause während einer beschränkten Zeit nach der Entbindung sowie ein vom Bundesrat festzusetzendes Taggeld für nicht der obligatorischen Krankengeldversicherung unterstellte Mütter (Hausfrauen und selbständig erwerbende Frauen) auszurichten.
- Neu sollen Frauen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, die überhaupt nicht versichert sind, Mutterschaftsleistungen - bis 4/5 der Pflegekosten - erhalten, sofern sie wenigstens 270 Tage ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben.



M

Der Bund übernimmt sämtliche Pflegekosten der Mutterschaftsversicherung (rund 170 Mio. Franken/Jahr).

Neu haben Frauen Anspruch auf ein Taggeld während 16 Wochen wovon mindestens 8 Wochen nach der Niederkunft.

Mehrere parlamentarische Vorstösse befassen sich mit der Mutterschaftsversicherung. Inhaltlich glichen sie sich alle:

Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf alle Frauen durch Einführung eines Versicherungsobligatoriums

Ausbau der Pflege- bzw. Geldleistungen

Ausdehnung des Kündigungsschutzes und des Mutterschaftsurlaubes

Einführung eines Elternurlaubes

Massnahmen zur Erleichterung einer späteren

*Wiedereingliederung in den Beruf.

Die Volksinitiative vom 21. Januar 1980 "für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft" verlangt die Einrichtung einer obligatorischen und allgemeinen Mutterschaftsversicherung und enthält im wesentlichen die bereits aufgezählten Postulate ausser demjenigen betr. Massnahmen zur Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit. Auf Antrag des Bundesrates hat der Nationalrat in der Märzsession 1983 die Initiative abgelehnt und besonders den Elternurlaub als übertrieben verworfen.

Normalbiographie Rollen und Aufgaben der Geschlechter, namentlich der Frau, gehen vom Bild der intakten *Familie aus. Die Frau wird dabei als verheiratete *Mutter von *Kindern im betreuungsbedürftigen Alter gesehen. Entsprechend wird der gesamte Aufbau des weiblichen Lebens auf diesen einen Lebenssinn ausgerichtet. Die tatsächliche Lebenslage der meisten Frauen entspricht indessen nicht diesem Bild. Nur gerade 21% der über 18jährigen Frauen sind verheiratet und haben Kinder unter 16 Jahren, d.h. im betreuungsbedürftigen Alter (*Demographie).

Das Leben in der Familie, die Übernahme der Rollen als Ehefrau, Mutter und Hausfrau bringt für die Frau weit einschneidendere Veränderungen ihrer "Lebenskurve" mit sich als für den Mann. Fast immer bedeutet die Familiengründung auch Mutterschaft und damit Aufgabe oder zumindest Einschränkung der *Erwerbstätigkeit, die nur von einer Minderheit von Frauen später (oft auch eingeschränkt in Form von Teilzeitarbeit) wieder aufgenommen wird. Die verschiedenen Phasen des Familienlebens mit je verschiedenen Anforderungen an die Rollen als Mutter, Gattin und Hausfrau sind überdies wesentlich von Entwicklungen und Ereignissen abhängig, welche die Frau nicht selbst bestimmen kann (wie etwa der Abfolge verschiedener Schulstufen oder Ausbildungsschritte bei den Kindern, dem beruflichen Werdegang des Mannes, dem Umzug der grösser bzw. kleiner gewordenen Familie oder Haushaltsgruppe). Änderungen betreffen nicht nur die äussere Situation, sondern in hohem Masse auch das Bewusstsein der Frauen, ihr Selbstverständnis, ihre Einstellungen.

Objekt Vor allem in der *Werbung wird die Frau zum Objekt, mit dem man etwas verkaufen will. Das Bild ist dabei so wichtig wie der Text. Beispiele:

SPIELZEUGE FÜR MÄNNER... diese Geräte haben mit Mädchen manches gemeinsam: handlich, immer wieder bespielbar und stets bereit. (Sony)

DIE MINOX 35 EL IST EIN LEICHTES MÄDCHEN. Im Ernst. Splitternackt wiegt die Minox 35 EL kein Gramm mehr als 190... Wen wundert's da, dass die Minox 35 EL zum Liebling vieler Fotofreunde wurde, die bis dahin mit überaus schwergewichtigen Modellen verheiratet waren. Genug der Parallelen! Selbstbewusstsein ist Männersache.

Ein Hauch von EVE steht jeder Frau. (Eve Zigaretten)

Ein bisschen Unvernunft steht jeder Frau. (Eau de Toilette)

... und sie spürt den ganzen Mann. (Men's Cologne)

Mein Mann sagt, ich sei der angenehmste Teil seiner Karriere, und dieses Dankeschön hätte ich verdient. (Schmuck)

Liebhaber schätzen starke Kurven. HiFi-Profis schätzen Soundcraftsmen. (Scope)

Wanda ist glücklich, weil ihr Peter immer einen guten Gedanken hat. (Mitsubishi)



Wenn Ihre Frau das nicht kann, ist sie dann wenigstens hübsch? (Kampagne der deutschen Agrarwirtschaft)

Öffentliches Leben Seit Anfang der 1970er Jahre sind immer mehr Frauen im öffentlichen Leben präsent. Aber immer noch sind sie absolut und relativ betrachtet in der Minderheit. Fast ohne Varianten zeigt sich ein Muster in allen Bereichen des öffentlichen Lebens: in den organisatorisch-hierarchischen Strukturen nimmt der Frauenanteil mit der Enge und der faktischen Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gremien ab. Umgekehrt findet man eine dem Mitglieder- und Bevölkerungsanteil eher entsprechende Frauenvertretung in den Gremien, die der organisatorischen Basis am nächsten sind, d.h. dort, wo wenig Macht vorhanden ist. Frauen trifft man dort an, wo ausführende Aufgaben gegeben sind. Die Bilanz bezüglich der Integration der Frauen im öffentlichen Leben zeigt, dass ihnen die ausserfamiliäre Sphäre zwar vermehrt offen steht, aber von einer angemessenen Vertretung nicht die Rede sein kann. Weniger institutionalisierten Bereichen scheinen Frauen mehr zugetan als hierarchischen Organisationen und klar definierten Funktionen. Vielleicht liegt in dieser Eigenart ein neuer Ansatz, ein neuer Weg, der sowohl die Integration wie das Einbringen weiblicher Besonderheiten bedeuten könnte.

Organisationsgrad Obwohl die Frauen theoretisch den gleichen Zugang zu Berufs- und *Interessenverbänden haben wie Männer, ist ihr Organisationsgrad gering. Er entspricht auf keiner hierarchischen Stufe ihrem Mitgliederanteil. Ihr Einfluss auf die Verbandspolitik ist darum äusserst gering, obwohl innerhalb verschiedener Organisationen spezielle Frauenkommissionen bestehen.

Frauen machen ca. 14% der Gewerkschaftsmitglieder aus. In keinem der nationalen Gremien der Spitzenorganisationen (Kongress, Delegiertenversammlung, Bundeskomitee, Geschäftsleitung) sind die Frauen entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten. Gerade in den obersten beiden Gremien wird auch die Politik des Verbandes bestimmt und findet die nationale Verknüpfung mit andern Verbandsspitzen statt. Hier werden die Machtstrukturen geschaffen. Frauen sind bereits auf der Ebene der Delegierten nicht mehr entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten. Auf höherer Stufe sind sie noch marginaler oder fehlen

ganz (Vorstand, Geschäftsleitung). Im VSA und Föderativverband sind Frauen in diesen Gremien nicht vorhanden, der SGB hat seit Anfang 1982 eine Zentralsekretärin (1 von 6) und im Vorstand sind von 27 Mitgliedern 2 Frauen. Von den 15 Verbänden des SGB werden z.Z. 2 von Frauen präsiert (SSM und VPOD), doch sind diese Präsidenschaften typischerweise Nebenämter, die Präsidentinnen sind also nicht vollamtliche Gewerkschaftsfunktionärinnen wie die übrigen Verbandspräsidenten.

Bilanz: die ausserfamiliäre Sphäre steht zwar den Frauen offen, sie wird aber kaum genützt. Das Selbstbild der Frauen hat sich offenbar noch nicht so geändert, dass die Kategorien der Einflussnahme und der *Macht für sie viel wichtiger geworden wären. Dadurch wird aber eine Wahrung der Fraueninteressen in den männlich dominierten Interessenverbänden schwierig und es erstaunt deshalb nicht, dass in diesen Verbänden - Arbeitgeber - wie Arbeitnehmerorganisationen - bisher wenig zur Beseitigung der Frauendiskriminierung getan wurde. Nicht zuletzt deshalb werden die Frauen durch die Rezession schutzloser und stärker getroffen als die Männer.

P

Paritätslohn der Paritätslohn im Klartext: Die Bauernfamilie erhält keinen *Lohn in der Höhe des errechneten Paritätslohnanspruches. Dieser ist lediglich eines der verschiedenen Kriterien zur Festsetzung der Agrarpreise. Er setzt sich zusammen aus einem Grundlohnanspruch für die Arbeit der bäuerlichen Familie und einem Zuschlag für die Betriebsleitung. Grundlage für die Berechnung des Grundlohnanspruches bilden die durchschnittlichen Verdienste von Arbeitern und Arbeiterinnen in Gemeinden von weniger als 10'000 Einwohnern. Die besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft, namentlich in bezug auf Arbeitszeit und Arbeitsgestaltung, Ferien, sozialer Sicherung, Selbstversorgung, Wohnung und Steuern sind angemessen zu berücksichtigen. Der Betriebsleiterzuschlag ist seit Beginn bei 2% des Rohertrages geblieben. Demgegenüber hat die Berechnung des Grundlohnanspruches - sie stützt sich auf die Ergebnisse der Statistik verunfallter Arbeiter (SUVA) - im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen erfahren.

Frauenarbeit wird die Betriebsarbeit der *Bäuerinnen in der Landwirtschaft bei der Paritätslohnberechnung irreführend genannt. Tatsächlich werden Betriebsarbeiten im Stall und Feld, Buchhaltung und Administration berücksichtigt, jedoch keine Gartenarbeit oder hauswirtschaftliche Aufgaben. Eine Ausnahme macht die Verpflegung von Angestellten. Die Bezeichnung "Verpflegung" schliesst die Verköstigung (Garten, Brotbacken, Selbstverpflegung anteilmässig eingeschlossen) Zimmer- und Wäschebesorgung sowie den Aufwand für Mitbenützung weiterer Räumlichkeiten und sanitärer Anlagen mit ein. Diese Naturalleistungen, welche ein Teil des Lohnes für Angestellte ausmachen, wurden bis jetzt nach der Formel $7 \text{ Verpflegungstage} = 1 \text{ Frauenarbeitstag}$ eingesetzt. Neu wird nicht mehr vom durchschnittlichen Aufwand je Verpflegungseinheit, sondern von einer sog. Sockelleistung ausgegangen, d.h. es wird angenommen, für die Familie sei ein bestimmter Arbeitsaufwand nötig und einer mehr bringe nicht so viel Mehraufwand, darum sei eine Grenzwertberechnung anzuwenden. Resultat: $12 \text{ Verpflegungstage} = 1 \text{ Frauenarbeitstag}$. Diese neue Relation sei nicht ohne weiteres anwendbar bei andern Fragestellungen, heisst es aufgrund intensiver Interventionen nun abschwächend. Die Betriebsarbeit der Frauen wurde bis 1982 bewertet nach dem Lohn von Arbeiterinnen.

Leider sind nach SUVA-Statistiken die Arbeiterinnen $\frac{1}{3}$ geringer bezahlt als die Arbeiter, arbeiten jedoch meist in anderen Sektoren (z.B. Textilindustrie) als ihre männlichen Kollegen. Die Betriebsarbeit der Frauen in der Landwirtschaft dagegen liegt im Aufgabenbereich des Bauern. Aus diesem Grund gelangte der Schweiz. Landfrauenverband (SLFV) am 5.2.1974 mit einer Eingabe an den Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft mit der Bitte, die "Frauenarbeit" sei mit 85% des Männerlohnes einzusetzen. Die 85% wurden vorher im Gespräch mit zuständigen Leuten als akzeptable Lösung empfohlen. Leider kam eine Absage 1976. In einer erneuten Eingabe hat der SLFV 1980 um das Gleichziehen mit den Männerlöhnen (also 100%) gebeten. Beide Eingaben beruhen auf der gleichen Begründung. Die Betriebsarbeit wird von den Frauen meist zur Überbrückung täglicher oder saisonaler Arbeitsspitzen erbracht. Sie ersetzen damit eine zusätzliche (teure und praktisch nicht erhältliche) männliche Teilzeitarbeitskraft. Ob sie nun die Buchhaltung führen, Kälber tränken oder andere Stall- und Feldarbeit erledigen, machen sie die gleiche Arbeit wie der Mann, insbesondere weil beim heutigen Mechanisierungsgrad unserer Landwirtschaft Wissen, Können und überlegtes Handeln wichtiger sind als enorme körperliche Kraft. Seit 1982 wurde nun die Betriebsarbeit der Frauen bewertet mit 85% des Verdienstes von Männern und zwar von gelernten und angeleiteten Arbeitern bei Frauen mit Fachschulung und von ungelerten Arbeitern bei Frauen ohne Fachschulung.

Parlament 1) Frauen sind in Gemeindeparlamenten besser vertreten als auf kantonaler und auf eidgenössischer Ebene. In Gemeindeparlamenten beträgt gesamtschweizerisch der Frauenanteil 14,3%. In den kantonalen Parlamenten ist der Frauenanteil zwischen 1976 und 1982 langsam aber stetig von 6.4% auf 9.2% angestiegen. Auf Bundesebene beträgt der Frauenanteil in National- und Ständerat derzeit 10%.

2) Die grosse Kammer der Bundesversammlung zählt 200 Mitglieder. Davon waren:
1971 5% Frauen (11 Frauen)
1975 7,5% Frauen (15 Frauen)
1979 10,5% Frauen (21 Frauen).

Ein Vergleich der Kandidatinnenanteile mit den Anteilen der gewählten Parlamentarierinnen ergibt:

1971: 15,8% Kandidatinnen, 5% gewählt
 1975: 16,8% Kandidatinnen, 7,5% gewählt
 1979: 18,4% Kandidatinnen, 10,5% gewählt.
 Die FDP und die SP stellen je acht Nationalrätinnen, die CVP vier und die POCH eine Nationalrätin. Die Chancen auf Gewinn eines Nationalratsmandats hängen für Frauen mit der Grösse des Kantons und mit dessen Wirtschaftsstruktur zusammen:

kleine Kantone mit wenig Sitzen entsenden keine Frauen;

Kantone mit einem grossen Anteil an Beschäftigten im *Primärsektor entsenden keine Frauen;

die grössten Chancen bestehen in Kantonen mit einem hohen Anteil an Beschäftigten im *Tertiärsektor. (Vgl. *Parteien, Politik).

Parteien Die Partizipation der Frauen in den Parteien ist geringer als diejenige der Männer. Der Frauenanteil an der Basis beträgt ungefähr einen Fünftel aller Mitglieder. Je höher die Parteifunktion, umso kleiner der Frauenanteil. Die Integration der Frauen erfolgt also nicht vertikal (hierarchisch), sondern horizontal, an der Basis. Frauen haben im allgemeinen weniger politische und Parteiämter inne als Männer. Frauen haben als Kandidatinnen für politische Ämter weniger Chancen als die Männer, da sie den Kriterien bei der Aufstellung weniger entsprechen als ihre männlichen Konkurrenten. (vgl. *Organisationsgrad)

ziellen Abhängigkeit der Frau und zur Vorrangstellung des Mannes bei wichtigen, die Frau betreffenden Entscheidungen. Aus Rücksicht auf die Berufstätigkeit des Mannes muss die Frau grosse *Anpassung leisten und ihre

DOROTHEE SÖLLE

Genauer wünschen lernen

In einem rhythmus leben mit dir
 über die gleichen vögel lachen
 zusammen aufstehen murren und arbeiten gehen
 hungrig werden und mit dir kochen

In einem rhythmus leben gegen dich
 lieben wollen wenn du lesen willst
 diskutieren wenn du weinst
 nüchtern sein wenn du dich betrinkst

Wünschen möchte ich lernen
 mit dir und gegen dich
 dasein möchte ich für dich
 ohne mich aufzulösen

Dein bin ich und nicht dein
 aber immer noch vielmehr dein
 als ich je mein war
 was man genau genommen
 für einen gottesbeweis halten kann



Partizipation vgl. *Organisationsgrad *Politik
 *Stimmbeteiligung

Partnerschaft Trotz der vielbeschworenen Partnerschaft von Frau und Mann ist ein Machtgefälle festzustellen. Die *Erwerbstätigkeit des Mannes erhält Bedeutung wegen der materiellen Sicherstellung der *Familie, die damit verbunden ist. Dies führt zu einer finan-

Interessen in weiten Bereichen hintanzustellen. Partnerschaft gleichgestellter Personen ist der Gegenbegriff zum Patriarchat. Gleichwertige und gemeinsame Betätigung der Ehegatten bei Familienentscheidungen wäre die Norm. Die familiären Aufgaben würden mit Rücksicht auf die individuelle Leistungsfähigkeit der Partner, frei von Rollenzwängen, verteilt. Partnerschaft lässt sich freilich nicht auf ein innerfamiliäres Problem reduzieren. Der Lebensbereich der Familie hängt ab von den Bereichen der *Arbeit, der *Politik, der Öffentlichkeit und der Gesellschaft, denn diese schränken die Möglichkeiten von Frau und Mann, wirklich als Partner zu leben, erheblich ein. Partnerschaft in *Ehe und Familie kann langfristig nur verwirklicht werden, wenn ein gleichzeitiges Bemühen um Partnerschaft in Beruf und Öffentlichkeit damit einhergeht. Partnerschaft ist letztlich die Frage nach den Handlungsspielräumen beider Geschlechter oder, bezogen auf die Frau, die

P

Frage nach den gesellschaftlichen Ursachen der Einschränkung ihrer Lebensgestaltungsmöglichkeiten.

Patriarchat Patriarchat bedeutet Herrschaft der Männer (Väter). Alle bekannten Gesellschaften sind heute mehr oder weniger patriarchalisch organisiert. Nach Annahmen verschiedener Forscherinnen und Forscher war dies jedoch nicht immer so. Vor mehreren tausend Jahren sollen auf der ganzen Erde *Matriarchate bestanden haben, welche erst vor etwa 4000 Jahren nach einer Revolution von Patriarchaten abgelöst worden seien. Im Patriarchat herrscht die Gruppe der Männer über die Gruppe der Frauen. Dieses Prinzip gilt für alle Lebensbereiche. Es findet seinen Ausdruck einerseits in der Benachteiligung von Frauen gegenüber Männern (z.B. in Bildung und Arbeitswelt), andererseits in der Ausübung direkter Macht des Mannes über die Frau. Wichtig für die Stabilität der patriarchalischen Gesellschaftsstruktur ist die Tatsache, dass solche Ideen sowohl von den Männern wie auch von den Frauen weitgehend internalisiert und hinterfragt sind. Aus diesem Grund sind alle Versuche, in der Bevölkerung das Bewusstsein für ein egalitäres Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu stärken, langwierige und mühsame Prozesse.

Politik Die Bilanz nach 12 Jahren Frauenstimmrecht ist, in Zahlen ausgedrückt, ernüchternd. Wohl sind einige Fortschritte zu verzeichnen: in den *Parteien entstanden vermehrt Frauenkommissionen und -gruppen, Frauen sind auch in *Parlamenten auf kommunaler, kantonaler und Bundesebene zu finden. In den Exekutiven sind sie aber spärlich bis gar nicht vertreten. Auch die Verwaltungen, Kommissionen und Gerichte sind recht "frauenlos". Frauen trifft man am ehesten in subalternen Positionen oder unwichtigen Funktionen. Auf der anderen Seite scheint es, dass die Frauen in den verschiedensten Aktionsgruppen und Bürgerbewegungen oder anderen Formen von wenig institutionalisierter Politik wesentlich besser vertreten sind. Dies gilt sowohl für die eidgenössische Ebene, als auch vor allem für den kommunalen oder lokalen Bereich, etwa für manche Umweltschutzgruppen und Elternorganisationen. Im politischen Leben scheinen Frauen immer noch eher "geduldet", denn als vollwertig anerkannt zu werden. Ihr Vorrücken in Parteifunktionen, Parlamentssitze, Exekutiven und andere politischen Ämter darf als erste Erfolge gedeutet

werden. Diese sind aber noch einzelnen, besonders aktiven Frauen zuzuschreiben, die trotz ihrer Bemühungen selten in wirkliche Führungspositionen vorgedrungen sind. Wo wichtige Entscheide getroffen werden, wo Macht ausgeübt wird, sind Frauen krass untervertreten oder gar nicht vorhanden.

Die
St
de
i
S
weiz



Teil I: Gesellschaft
und Wirtschaft

Verlag der Universität und des Kantons Bern

Pornographie Das Wort bezeichnet im Griechischen ursprünglich die Darstellung von Prostituierten, von Nacktheit überhaupt. Im heutigen Sprachgebrauch ist Pornographie die obszöne Darstellung geschlechtlicher Vorgänge, die den Betrachter sexuell aufreizen soll. Gezeigt wurden früher hauptsächlich nackte Körper von Erwachsenen, später vermehrt auch einzelne Körperteile; heute werden immer häufiger auch sexuelle Handlungen mit Kindern und Tieren dargestellt, nicht selten kommt physische *Gewalt hinzu (sogenannte harte Pornographie). Der grösste Teil pornographischer Erzeugnisse hat sexistischen Charakter: Frauen werden als den Männern unterworfenen Personen dargestellt, wobei suggeriert wird, diese erniedrigende Situation bereite ihnen Lust. Lange Zeit blieb der Pornographiemarkt aus der Gesellschaft ausgegrenzt und bildete eine Art Subkultur für Männer (bei der Produktion kommen Frauen allerdings vor, als Fotomodelle und Schauspielerinnen). Seit den 60er Jahren hat jedoch ein Prozess der Veralltäglichung eingesetzt. Pornographie findet weite Verbreitung und wird überall angeboten. Gleichzeitig verändert sich der Masstab für die Beurteilung der Por-

nographie: in einer permissiven Gesellschaft nimmt, wenn nicht die Toleranz so doch die Indifferenz zu. Dazu trägt nicht zuletzt ein Teil der *Werbung bei, welche mit sexuell betonter Darstellung von Frauen zuweilen hart an die Grenzen der Pornographie geht. Im geltenden Recht ist Pornographie verboten, in der Praxis wird das Verbot jedoch sehr large gehandhabt. Aus diesem Grund sieht der Vorentwurf der Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuches vor, in Zukunft sogenannten "weiche" Pornographie für Personen ausserhalb des Schutzalters freizugeben; bestraft werden soll nur noch die sogenannte "harte" Pornographie, welche geschlechtliche Handlungen mit Kindern, Tieren oder Gewalttätigkeiten zum Gegenstand hat.

Positive Diskriminierung Im alltäglichen Sprachgebrauch eigentlich ein hölzernes Eisen, aber ein eingebürgerter Begriff im Zusammenhang mit der Gleichberechtigungsfrage. Positive Diskriminierung bezeichnet die bewusste Bevorzugung von Angehörigen benachteiligter Gruppen (wie Frauen, aber auch sprachliche, rassische und ethnische Minderheiten usw.), in der Absicht, dadurch langfristig eine Gleichstellung dieser Gruppe mit der dominierenden zu erreichen. Insbesondere kann positive Diskriminierung bei der Auswahl von Bewerber/innen für *Ausbildungen, berufliche Positionen oder politische Ämter von Bedeutung sein. Sie kann von einzelnen Arbeitgebern aus eigener Initiative angewendet, durch die Sozialpartner ausgehandelt oder vom Staat gefordert werden. In den meisten Fällen wird ihre Anwendung durch Zielvorgaben oder *Quoten geregelt, d.h. in einem Betrieb werden bei der Besetzung von Kaderpositionen Frauen solange positiv diskriminiert, bis ihr Anteil eine bestimmte, vorher festgelegte Quote erreicht hat. (Vgl. *Aufstiegschancen, Wirtschaft).

Primärsektor Erwerbssektor der Urproduktion. In der Schweiz umfasst er die Land- und Forstwirtschaft, daneben den wenig bedeutenden Bergbau. Der Anteil Berufstätiger im Primärsektor ist zwischen 1800 und 1980 von rund 66% auf 6.1% zurückgegangen. Die Frauen stellen rund 26% der Erwerbstätigen im Primärsektor.

Proporz Das Proporzdenken hat sich in der Schweiz fest im politischen Bewusstsein verankert bezüglich:
Landessprachen

- Regionen
- Parteien
- Konfessionen
- gewissen Berufsgruppen (z.B. Bauern)
- Interessenverbänden
- Minderheiten aller Art.

Damit sollen alle Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen in den politischen Gremien vertreten zu lassen. Bis heute lehnt man es aber ab, dieses Prinzip auf die Frauen auszudehnen.

Es gehört aber zu den staatspolitischen Prinzipien unserer Demokratie, dass unsere Parlamente die Vielfalt unserer Bevölkerung, Kultur, Sprache, Konfession usw. möglichst genau widerspiegeln sollen. Damit will man weniger einem abstrakten Gerechtigkeitsideal oder einem quantitativ begründbaren Rechtsanspruch Genüge tun als der praktischen politischen Vernunft, die sagt, dass Spannungen und Konflikte aller Art am befriedigendsten entschärft und geregelt werden können, wenn die betroffenen Gruppen bestmöglich in die Meinungsbildung und in die Entscheidung miteinbezogen werden. Es handelt sich also hier unter anderem um eine Frage der politischen Wirksamkeit. Nur so lässt sich in einem lebendigen Staatswesen das Zusammenleben von unterschiedlichen Menschen und Gruppen in Frieden und Freiheit regeln; nur so lassen sich auf die Dauer die vielfältigen Eigenarten und Interessen "unter einen Hut bringen, der kein Helm ist". Wir Schweizer bilden eine Nation,

Gerechtigkeit erhöht ein Volk!



Eidgenossen, am 23. Okt. stimmet: Ja!

die ausgesprochen vom Willen zur Vielfalt in der Einheit lebt. Wir haben dafür einen besonderen Sinn entwickelt und deshalb auch entsprechende Strukturen und Mechanismen geschaffen. Dort, wo sich die staatspolitisch erwünschte Vertretung durch das demokratische

P

Wahlverfahren nicht "automatisch" einstellt, bemühen wir uns, mit allerhand Zauberformeln (Bundesrat; Jura-Vertretung in der Berner Regierung; Vorabzuteilung von Mandaten, um auch kleinen Wahlkreisen eine Vertretung zu garantieren usw.) der Gerechtigkeit etwas "nachzuhelfen". So achten denn auch die *Parteien bei der Zusammenstellung ihrer Wahllisten auf eine möglichst ausgewogene Mischung, um alle Bevölkerungskreise anzusprechen. Sie greifen auch zum Mittel der Kumulation, wenn es etwa gilt, einer sprachlichen Minderheit oder einem Landesteil eine Vertretung zu sichern. Parteien und *Parlamente auf Gemeinde- und Kantonsebene treffen Massnahmen, um zu verhindern, dass Vollamtspolitiker auf Kosten der Milizpolitiker überhand nehmen. Alle diese Bestrebungen werden nicht als negativ empfunden, als Verfälschung oder Manipulation des Wählerwillens, sondern als notwendige Korrekturen, damit das Parlament echte Volksvertretung, d.h. Spiegel der Bevölkerung, bleibt. Was nun die Vertretung des weiblichen Geschlechts anbelangt, müssen wir feststellen, dass unser sonst wacher Sinn für echte Repräsentanz versagt. Angesichts der krassen Untervertretung der Frauen wird etwa argumentiert, eine Zunahme der Zahl sei nur eine Frage der Zeit, man müsse eben Geduld üben. Ein Blick über die Grenzen, wo das Stimm- und Wahlrecht der Frauen zum Teil seit Generationen eingeführt ist, zeigt aber, dass diese Annahme falsch ist. Auch wenn die Frauen, die sich für politische Ämter zur Verfügung stellen, überdurchschnittlich qualifiziert sind - was nach zahlreichen Untersuchungen die Regel ist - können wir nicht mit einer "automatisch" wachsenden Vertretung rechnen. Die staatspolitisch erwünschte Zusammensetzung unserer Parlamente verlangt jedoch eine angemessene Vertretung der Frauen. Wir müssen uns deshalb fragen, ob hinsichtlich der weiblichen Hälfte der Bevölkerung nicht ähnliche Überlegungen anzustellen seien, wie sie oben ange-tönt wurden und auch hier der Gerechtigkeit nachzuhelfen wäre, in Übereinstimmung mit unseren staatspolitischen Prinzipien und auch im Sinne der Effizienz unseres Staatswesens. (vgl. *Quoten)

Qualifikation Als Qualifikation bezeichnet die Berufsforschung die Summe aller entwickelten Eigenschaften und Fähigkeiten eines Individuums, die das Erfüllen bestimmter Funktionen und Tätigkeiten ermöglichen. Als Massstab für die berufliche Qualifikation gilt im allgemeinen die zuletzt bzw. höchste abgeschlossene *Ausbildung. Qualifikationen werden jedoch nicht nur in schulischen, sondern auch in familiären und betrieblichen Bildungsprozessen erworben. In der Berufsausübung wird die Qualifikation wirtschaftlich verwertet und zwar nach dem Prinzip: je höher die Qualifikation, desto höher der *Lohn, desto besser die *Aufstiegschancen und das soziale Prestige. Für die Frauen auf dem Arbeitsmarkt sind drei Dinge typisch:

Gesamthaft gesehen ist das Ausbildungsniveau der Frauen tiefer als dasjenige der Männer. Mehr Frauen als Männer haben keine berufliche Ausbildung, und auf den höheren Ausbildungsstufen sind Frauen eindeutig unterrepräsentiert.

Um eine Stelle mit bestimmten Anforderungen zu erhalten, müssen Frauen in der Regel bessere Qualifikationen vorweisen können als Männer.

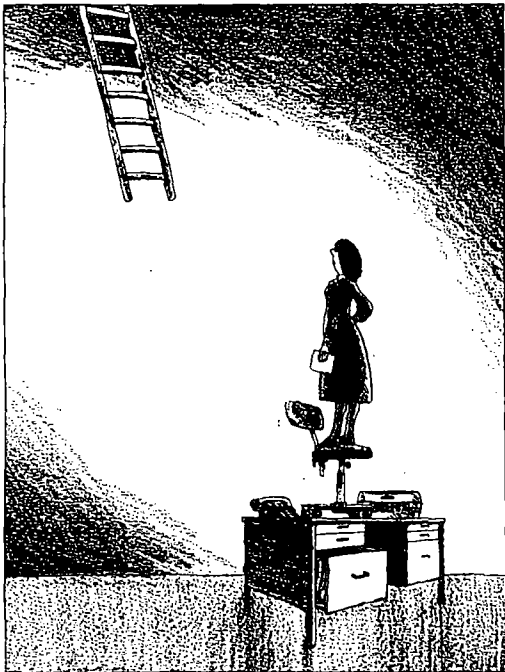
Frauen bringen auf Grund ihrer *Sozialisation ganz bestimmte Qualifikationen mit, wie z.B.

gewisse soziale Fähigkeiten, die eng mit der traditionellen Frauenrolle verknüpft sind und in den sog. dienenden Berufen gefordert und auch stillschweigend vorausgesetzt sind, aber nicht materiell honoriert werden. Die wenigsten Frauen lernen jedoch, sich durchzusetzen oder eine Gruppe zu führen, was sich auf dem Arbeitsmarkt wiederum nachteilig für sie auswirkt. Man traut ihnen die Qualifikationen für leitende Positionen deshalb weniger zu als den Männern.

So kann die *Diskriminierung der Frau auf dem Arbeitsmarkt also auch als Folge einerseits ihrer durchschnittlich schlechteren, andererseits ihrer typisch weiblichen Qualifikation betrachtet werden.

Quoten Das aus dem Lateinischen stammende Wort heisst auf Deutsch "Anteil". Im Zusammenhang mit der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist im Sinne einer ultima ratio immer wieder von Quotensystemen die Rede. Gedacht wird an die Festlegung bestimmter Anteile von Mädchen oder Frauen für bestimmte *Ausbildungen, Berufe oder politische Mandate. Durch die Gewährleistung von Frauenquoten soll sichergestellt werden, dass das weibliche Geschlecht dort, wo es wesentlich untervertreten ist, stärker präsent wird. Die dem Quotensystem zugrundeliegende Überlegung will, dass eigentlich bei rechtlicher und faktischer Chancengleichheit Frau und Mann in allen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Bereichen etwa entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung anzutreffen wären.

Der erste Schritt aufs Ziel besteht in der Herbeiführung gleicher Chancen im Recht, d.h. in der Aufhebung jeglicher *Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Ein rein gesetzlicher Akt reicht jedoch selten aus, um Einstellungen, Denkweisen und Verhaltensformen, die sich in Jahrhunderten männlicher Vorherrschaft gebildet haben, von heute auf morgen zu ändern. Wenn rasch etwas im Sinne einer neuen Rechtsnorm ändern soll, braucht es zusätzliche Massnahmen. Eine davon kann eben die Einführung eines Quotensystems sein. Dabei schreibt der Staat (oder eine private Organisation bzw. Unternehmung) vor, dass in dem und jenem Bereich soundsoviel Prozent Frauen wirken müssen. Um dies zu erreichen, wird die sogenannte *positive Diskriminierung angewendet, d.h. bei gleicher Qualifikation erhalten weibliche Bewerber solange den Vorrang, bis die Quote erreicht ist. Das System



Q

kann auch so ausgestaltet werden, dass die öffentliche Hand die Gewährung von Subventionen von einem bestimmten Anteil Frauen in der Belegschaft oder - einschneidender - im Kader des Subventionsnehmers abhängig macht. Praktiziert werden ferner Quotensysteme, die nach aussen nicht in Erscheinung treten: etwa durch stillschweigende Zusprache von Bonuspunkten an Mädchen oder Knaben bei Schulexamen, um auf diese Weise eine bestimmte Anzahl Schüler des einen Geschlechts in die höhere Ausbildungsanstalt zu bringen. Formal betrachtet, bilden Quotensysteme eine Verletzung des Gebots der Rechtsgleichheit und der Gleichbehandlung. Inhaltlich gesehen, bieten sie zuweilen die einzige Möglichkeit, dass eine vom Recht eingeräumte Chance auch tatsächlich wahrgenommen werden kann. So betrachtet, stehen Quotensysteme, durch die konkret Zwang ausgeübt werden soll, nicht im Widerspruch zur Gleichberechtigung, in deren Namen sie gezimmert werden, sondern erscheinen als deren notwendige, aber vorübergehende Ergänzung.

Regierung Noch immer gibt es keine Bundesrätin. Auch in den Kantonsregierungen sind die Frauen nicht vertreten. Einzige Ausnahme bildet der Kanton Zürich, der 1983 Hedi Lang zur ersten Regierungsrätin in der Schweiz wählte. In 30% der Exekutiven der schweizerischen Städte hat in der Regel eine Frau einen Sitz. Zwei Frauen sind nur verschwindend selten zu finden. Gesamthaft betrachtet machen die 19 Frauen (1978) 4,7% der 406 Exekutivmitglieder aus. Keine Frau übte das Präsidentenamt einer städtischen Exekutive aus, als eine gesamtschweizerische Erhebung (1978) gemacht wurde.



Rentenalter Nachdem bei den ersten Revisionen dem bereits bei der Einführung der AHV erhobenen Postulat auf ein niedrigeres Rentenalter der Frau seiner finanziellen Konsequenzen wegen nicht hatte entsprochen werden können, gelangte man bei der 4. Revision (in Kraft ab 1. Januar 1957) dazu, ihre Anspruchsberechtigung für eine einfache Altersrente auf das 63. Altersjahr festzusetzen. Sieben Jahre später, mit der 6. Revision, erfolgte die Herabsetzung auf das 62. Altersjahr. Diese Altersgrenze ist heute noch gültig. Neben den von Anfang an geltend gemachten physiologischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen wurde für die unterschiedliche Altersgrenze auch die versicherungstechnische Tatsache hervorgehoben, dass dem Beitrag der Frau ein wesentlich geringerer Gegenwert an Versicherungsleistungen gegenübersteht als beim Mann (keine Hinterlassenenrenten ausser allfälligen Mutterwaisenrenten). Wie die Botschaft vom 25. Juni 1956 ausführt, wird diese Tatsache auch durch die längere mittlere Lebensdauer der Frau nicht aufgehoben. Mit dem unterschiedlichen Rentenbeginn für Mann und Frau ist ein ganzer Rattenschwanz von Problemen und Fragen verbunden. Sie haben sich schon denen gestellt, die in den

vierziger Jahren die AHV schufen, richtig gelöst sind sie bis heute nicht. Da ist erstens die Frage: Wann sollen, müssen sich Menschen von der Arbeit zurückziehen? Seinerzeit hielt man es für opportun, die Altersgrenze für Erwerbstätige ohne Rücksicht auf das Geschlecht gleich anzusetzen (65 Jahre). Die Haus- und Ehefrauen nahm man aus; sie wurden um fünf Jahre früher rentenberechtigt, damit der Ehemann, der 65 ist, nicht zu lange auf die Ehepaarrente warten muss. Hätte er warten müssen bis seine Frau 65 ist, hätte sich die weit günstigere Ehepaarrente um Jahre hinausgezögert, und er, der Verdiener in der Familie, hätte sich nach der Pensionierung lange mit einer Einzelrente begnügen müssen. Der frühere Rentenbeginn für die Ehefrau war ein deutliches Entgegenkommen für den Mann. Damit aber entstand ein Ungleichgewicht unter Frauen.

Wie ist es gegenüber Frauen zu rechtfertigen, dass die einen erst mit 65 AHV-berechtigt sind, die andern dagegen schon mit 60? Das Ungleichgewicht fing an zu stören. Die Suche nach gerechteren Lösungen senkte schliesslich das Rentenalter auch für alleinstehende Frauen, zunächst um zwei, dann um drei Jahre. Das Ungleichgewicht aber blieb, es hatte sich nur verkleinert. Verschwunden ist es erst mit der 9. AHV-Revision. Diese brachte die Angleichung des Rentenalters unter Frauen, indem das Rentenalter der Ehefrauen um zwei Jahre auf das der Alleinstehenden angehoben wurde. Seit dem 1. Januar 1979 beginnt die AHV-Berechtigung für Frauen unterschiedslos mit dem 62. Altersjahr.

Die Senkung des Rentenalters erwerbstätiger, alleinstehender Frauen führt zur dritten Frage, und die stellen vor allem Männer: Wie ist es mit der Gleichberechtigung beschaffen? Verstösst der unterschiedliche Rentenbeginn von Frau und Mann nicht dagegen? Dem ist dreierlei entgegenzuhalten: 1. Wenn Gleichberechtigung, dann gälte es, das Prinzip auch auf Ehefrauen auszudehnen. Das hätte Folgen für die Ehepaarrente, und damit für den Mann. Es geht nicht an, Gleichberechtigung einseitig gegen erwerbstätige, ledige und geschiedene Frauen auszuspielen. 2. erfolgte die Senkung des Rentenalters alleinstehender, erwerbstätiger Frauen nicht einfach nur, um ihnen Gerechtigkeit gegenüber den Ehefrauen widerfahren zu lassen. Den Ausschlag gaben handfeste wirtschaftliche Überlegungen: je früher

R

der Rentenbeginn, umso eher machen Frauen andern Arbeitnehmern Platz - das Argument bei Wirtschaftsrückgang; umgekehrt: je später der Rentenbeginn, umso weniger kosten die Frauen die AHV - das Argument bei Ebbe in der AHV-Kasse. Bald fiel dieses Argument stärker ins Gewicht, bald jenes. 3. Männer ziehen, sobald sie heiraten, aus den von ihnen geleisteten Beiträgen den grösseren Nutzen als ledige und geschiedene Frauen. Männer haben Anrecht auf ein ganzes Paket von Leistungen (Einzelrente, Eheparrente, Witwen- und Waisenrente, Zusatzrente), Frauen bei gleichen Beiträgen hingegen nur auf eine Einzelrente.

Heute bestehen im grossen ganzen drei Tendenzen, um die Dinge zurechtzurücken. Die einen möchten das Rentenalter für Frauen noch früher angesetzt sehen, eine Tendenz nicht ohne Gefahren: Frauen würden noch früher ausgeschaut, die Arbeitssuche in späterem Alter wäre erschwert; ausserdem wäre es für Frauen noch schwieriger, mit den meist kleinen Renten zurechtzukommen. Die anderen möchten das Rentenalter hinaufsetzen, dies würde AHV-Geld sparen. Zwischen die gegenläufigen Tendenzen schiebt sich eine dritte: das flexible Rentenalter für Frau und Mann, beispielsweise zwischen dem 60. und dem 65. Jahr.

Vorteile: AHV-Berechtigung nicht nach Diktat, sondern innerhalb eines festgelegten Spielraums nach freiem Ermessen. Ein flexibles Rentenalter würde dem individuellen Alterungsprozess besser entsprechen.

Nachteile: Vom flexiblen Rentenbeginn profitieren könnten in erster Linie Leute mit gutem Einkommen. Sie können Kürzungen bei Pensionsleistungen und AHV-Rente in Kauf nehmen, weniger gut Situierte jedoch kaum.

Revisionsbestrebungen Eine Motion von Nationalrätin Füg aus dem Jahr 1978 verlangt, dass im Zuge der 10. AHV-Revision das Rentenalter für Männer und Frauen angeglichen wird (flexibel oder fix), verbunden mit der Möglichkeit, bei vorzeitigem Verbrauchsein (Altersinvalidität) eine IV-Rente zu erhalten, ohne im Sinne des geltenden Gesetzes invalid zu sein.

Nach den Revisionsvorschlägen, die die AHV-Kommission im Februar 1983 vorlegte, soll diese Forderung jedoch nicht verwirklicht werden. Die Kommission beantragt eine Heraus-

setzung des Rentenalters der Frauen von 62 auf 63 Jahre, mit der Möglichkeit des Rentenvorbezugs von zwei Jahren (bei entsprechender Rentenkürzung) für beide Geschlechter.

Rollenbilder Die Mitglieder einer Gesellschaft haben bestimmte Vorstellungen über die Art und Weise, wie Frauen und Männer ihr Leben zu gestalten haben. Daraus ergeben sich männliche Aufgaben und weibliche Aufgaben. Das Rollenbild bzw. die Rollenerwartung bildet ein Orientierungsmuster bezüglich Haltungen, Leistungen und Tätigkeiten. Der Träger einer Rolle soll diese Erwartungen möglichst genau erfüllen. In unserer Kultur gelten folgende Eigenschaften als *weiblich: Passivität, Abhängigkeit, Zurückhaltung, Einfühlungsvermögen. Folgende Eigenschaften gelten als männlich: Aggressivität, Durchsetzungsvermögen, Dominanz, Unterdrückung von Gefühlen, Unabhängigkeit. Entsprechend diesen Eigenschaften sind auch die allgemeinen Erwartungen an weibliches bzw. männliches Verhalten. Die Rolle der Frau wird als expressiv bezeichnet und beinhaltet Tätigkeiten mit sozialer Ausrichtung, mit Funktionen der Pflege und Fürsorge, der *Erziehung und des Dienens. Die männliche Rolle ist demgegenüber instrumental und zeichnet sich aus durch Auseinsetzung mit der sachlichen Welt. Sie prädestiniert für hohe Positionen in Beruf, *Wirtschaft, *Politik. Aus diesem Grunde ist es heute in unserer Gesellschaft schwierig für einen Mann, beispielsweise Kindergärtner, Säuglingspfleger, Hausmann zu werden - während Frauen Hindernisse in den Weg gelegt werden, wenn sie in männliche Domänen (z.B. des Flugkapitäns, des Ingenieurs, des Mechanikers) eindringen wollen. Die Gesellschaft sieht bestimmte Positionen für Männer, andere für Frauen vor. Sie übt entsprechende Rollenzwänge aus. Diese Rollenbilder finden ihren stärksten Ausdruck im geltenden *Familienrecht. Dieses bestimmt, dass der Mann für den Unterhalt der Familie sorgt, während die Frau für die Führung des *Haushalts und die *Kinderbetreuung zuständig ist. Gewiss hat die Frau in den letzten Jahrzehnten zunehmend auch ausserhäusliche Aufgaben übernommen. Trotzdem haben sich die traditionellen Wertvorstellungen über die "natürliche" Aufgabe der Frau nicht im gleichen Masse verändert - vor allem haben sich auch die gesellschaftlichen Vorstellungen über die Rolle des Mannes kaum angepasst, so dass das zusätzliche Enga-



gement den Frauen eine schwer zu verkraftende *Doppelbelastung gebracht hat. Gerade die Rezession zeigte deutlich, dass die *Erwerbstätigkeit der Frauen nur solange erwünscht ist, als die Wirtschaft die zusätzlichen Arbeitskräfte benötigt. Ist dies nicht mehr der Fall, wird die Frau wieder auf ihre innerfamiliäre Rolle zurückverwiesen. Die Frauen bilden somit für die Wirtschaft eine willkommene Manövriermasse zum Ausgleich der wechselnden Konjunkturlage. Sämtliche Ungleichheiten der Behandlung von Frau und Mann in unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung sind letztlich auf diese traditionelle Wertvorstellung zurückzuführen. Im besonderen Masse wird auch die Einstellung gegenüber der *alleinstehenden Frau dadurch geprägt, dass sie der Vorstellung von der Frau als Hausfrau und *Mutter nicht entspricht. Sie sieht sich demzufolge im gesamtgesellschaftlichen Leben mehr oder weniger zu einem Randdasein gezwungen.

Scheidung Neben dem "natürlichen" Ende der *Ehe beim Tod eines Gatten ist vor allem auch an die Auflösung der Ehe, bzw. *Familie durch Scheidung oder Trennung zu denken. In Bezug auf die erwachsene weibliche Wohnbevölkerung ist der Anteil der Verwitwungen von Frauen seit 1960 praktisch konstant geblieben, während sich der Anteil der Scheidungen deutlich erhöht hat. Die Scheidungsrate in der Schweiz war zwischen 1930 und 1970 auffallend konstant. Nach 1970 stieg sie scharf an. Laut einer 1979 erfolgten Befragung von 324 geschiedenen Frauen aus der deutschen Schweiz und dem Tessin reichen in 75% der Fälle die Frauen die Scheidungsklage ein (unter den Jahrgängen 1940 - 1950 waren es 81%). Kurz: gegenüber dem "natürlichen" Ende der Ehe oder Familie gewinnt die Scheidung immer mehr an Bedeutung. Zwischen 1961 und 1964 kamen im Jahresdurchschnitt 17% aller Eheaufösungen durch Scheidung zustande, zwischen 1971 und 1974 waren es rund ein Viertel. Die mittlere Dauer dieser geschiedenen Ehen ist relativ konstant geblieben (Ehedauer und Scheidungshäufigkeit hängen also kaum voneinander ab), aber wegen des tieferen Alters bei der *Heirat ist auch das mittlere Scheidungsalter seit 1966 deutlich zurückgegangen. Es lag 1976 bei 34,8 Jahren für die Männer und 32,2 Jahren für die Frauen. Bis zum Jahr 1981 ist es jedoch wieder auf 38,3 Jahre für Männer und 35,5 Jahre für Frauen angestiegen (wie übrigens ja auch das mittlere Heiratsalter in dieser Zeit leicht angestiegen ist. Am seltensten werden Ehen geschieden, wenn der Mann fünf bis zehn Jahre älter ist als die Frau (Auswertung der Volkszählung 1980). Ehen, bei denen der Mann mehr als zehn Jahre älter ist, werden häufiger geschieden. Noch höher ist die Scheidungsrate, wenn der Mann jünger ist als die Frau.

	1960	1965	1970	1975	1980
Heiraten	41'574	45'082	46'693	35'189	35'721
Scheidungen	4'656	4'977	6'405	8'917	10'910
Verhältnis in %	11,2	11,04	13,71	25,34	30,54
Scheidungsindex	12,5	12,7	15,4	20,9	27,3
betroffene Kinder	4'941	5'261	6'985	9'519	11'356

(Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1982)

Aus den steigenden Scheidungszahlen und aus der vermehrten Beanspruchung von Ehepaarberatung und -therapie wird etwa geschlossen, dass die Ehe in eine Krise gekommen sei. Da

aber Untersuchungen über längere Zeitabschnitte und für verschiedene Epochen fehlen, scheint es voreilig zu sein, aufgrund dieser beiden Indikatoren allein bereits die Institution Ehe in Frage gestellt zu sehen.

«Wenn ich den Zitronensaft in die Milch leere, was geschieht dann?»

«Tu's ja nicht, sie scheidet.»

«Der Christoph und du, ihr seid geschiedet, nicht wahr?»

Michael, mir zuvorkommend, sagt zu Silvan, «ja, das weisst du doch. Und geschieden' sagt man.»

Konflikte zwischen Ehepartnern sind keine Neuigkeit. Wahrscheinlich hat jede Zeit ihre spezifischen Konfliktlösungs- und -verdrängungsmuster - heute sind es Ehepaartherapien und Scheidungen. 29% der verheirateten Frauen und 36% der Männer nannten bei einer Befragung Konfliktstoffe in den Bereichen Beziehung und Kommunikation. An zweiter Stelle werden von Männern Rollenkonflikte (20%) und von Frauen Störungen von aussen (19%) wahrgenommen. Dann folgen bei Frauen die Rollenkonflikte und die Probleme aus unterschiedlicher Sozialisation (je 13%). Bei den Männern sind es die Probleme aus unterschiedlicher Sozialisation (18%) und die Störungen von aussen (13%). Gesundheitliche Störungen als Konfliktursache spielen bei Frauen (11%) und bei Männern (7%) eine geringe Rolle.

Rückblickend auf die erste Ehezeit stellen beide Partner weniger Konflikte, vor allem weniger Beziehungs- und Kommunikationskonflikte fest als zum Zeitpunkt der Befragung. Das gemeinsame Bewusstsein von einem Konfliktstoff ist gering: nur knapp ein Drittel der Ehepaare ist zur Zeit der Befragung in der Lage, einen beiden Partnern gleichermassen bewussten Konflikt zu nennen.

Bei den meisten Konfliktlösungsmustern unterscheiden sich Frauen und Männer: den am häufigsten eingeschlagenen Weg des "demokratischen Kompromisses" schlagen Frauen (42%) noch ausgeprägter ein als Männer (39%). Bei Frauen steht der "Tauschhandel" an zweiter Stelle, bei Männern ist es der "Fluchtweg" (je 14%). Der autoritäre Entscheid des Mannes oder der Frau steht an dritter Stelle, wobei auffällt, dass 9% der Frauen diesen der Frau zubilligen, während nur 6% der Männer ihn für sich beanspruchen. Eine Art der Konfliktaustragung hat die Befragung nicht in Betracht gezogen (oder allfällige Ergebnisse noch nicht publiziert): die gewalt-

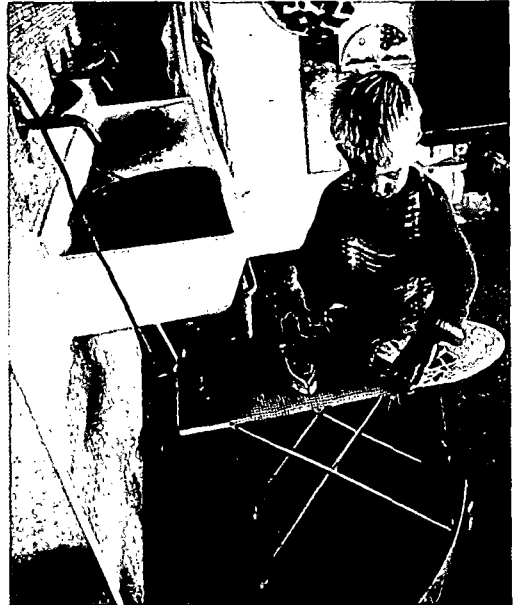
same, handgreifliche Auseinandersetzung. Diese Methode der "Konfliktbewältigung" ist lange tabuisiert geblieben. Erst in den allerletzten Jahren haben misshandelte Frauen und misshandelte Kinder (wieder) die Aufmerksamkeit einer grösseren Öffentlichkeit gefunden. Das Schlagen ist über alle sozialen Schichten hinweg weiter verbreitet, als gemeinhin angenommen wird.

(Vgl. *Kinderzuteilung, Gewalt).

Sekundärsektor. Erwerbsektor der Industrie und des Handwerks. Der Anteil der Berufstätigen im Sekundärsektor ist in der Schweiz zwischen 1800 und 1965 von ca. 27% auf 48.4% angestiegen, bis zum Jahr 1980 jedoch wieder auf 38.8% gesunken, zugunsten einer Zunahme der Beschäftigten im *Tertiärsektor. Der Frauenanteil an den Beschäftigten im Sekundärsektor beträgt 23%.

Sexismus Sexismus ist *Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder, in Anlehnung an eine Definition von Rassismus: der Glaube an die Höherwertigkeit des männlichen, die Minderwertigkeit des weiblichen Geschlechts. Er äussert sich in den unterschiedlichsten Erscheinungsformen, von offener Unterbewertung und Missachtung der Frau bis hin zu subtileren Formen der Festlegung auf positiv bewertetes "typisch weibliches" Rollenverhalten.

Sozialisation "Man kommt nicht als Frau zur Welt, man wird es" schrieb Simone de Beauvoir vor bald 30 Jahren in "Das andere Geschlecht". Heute gibt die Forschung zunehmend Aufschluss darüber, wie Kinder vom Tag der Geburt an zu Mädchen und Knaben herangezogen werden, wie ihre Fähigkeiten, Eigenschaften und Interessen je nach Geschlechtszugehörigkeit gefördert oder gebremst, ermutigt oder gebrochen werden. Diese (oft unbewusste) Verhaltenssteuerung ist kein einmaliger Akt, sondern setzt sich fort vom Kleinkind- und Vorschulalter über die Schule bis ins Erwachsenenleben. Kinder werden in der *Erziehung von ihrem kulturellen, gesellschaftlichen Umfeld von allem Anfang an in eine Geschlechtsrolle gedrängt, die entweder "männlich" oder "weiblich" ist. Die geschlechtsspezifischen Erwartungen von Erziehern und Umwelt an die Kinder führen auf Seiten der Erwachsenen zu unterschiedlichen Anforderungen und Behandlungen der Kinder und auf seiten der Kinder zu geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Erfahrungen. Entsprechende Untersuchungen belegen, dass ge-



schlechtsspezifische Erwartungen an das Kind von entscheidender Bedeutung für seine spätere Entwicklung sind. Bei dieser unterschiedlichen Konditionierung sind der "männliche" und der "weibliche" Bereich nicht gleichwertig, sondern haben unterschiedliche Qualität. So ist z.B. der Bereich der Umwelt, den sich Mädchen aneignen dürfen und müssen, wesentlich einengender als derjenige von Knaben. Knaben entwickeln sich in viel weiter gesteckten und eigenständigeren Bereichen. Mädchen werden in Verhaltensweisen, die als weiblich gelten, gefördert und bei "männlichem" Verhalten zurückgebunden. Umgekehrt ist es bei Knaben. Ein Vergleich zwischen Müttern und Vätern hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Rollenerwartungen ergab, dass Väter im grösseren Ausmass als Mütter für eine strikt-konservative Geschlechtsrollenkonditionierung sind: Untersuchungen belegen, dass besonders Väter dazu tendieren, bei ihren Söhnen auf "Männlichkeit" und bei ihren Töchtern auf "Weiblichkeit" zu achten.

Mit zunehmendem Alter wird die Umwelt des Mädchens nicht wie beim Knaben immer vielfältiger und variationsreicher, sondern es findet vielmehr eine immer perfekter werdende Einübung spezifisch "weiblicher" Fähigkeiten statt. Dabei spielen geschlechtsspezifisches Spielzeug, Kinder- und Schulbücher, unter-

schiedliche *Lehrpläne), nebst der Erziehungshaltung der Eltern eine gewichtige Rolle. **Sprache** Jede Sprache ist in ihrem Aufbau sowie in ihrer Anwendung ein Spiegel der Gesellschaft, der Nation, der Landschaft, in der sie entstanden ist und gesprochen wird. Deshalb ist es nicht überraschend, dass Linguistinnen im Zusammenhang mit der wachsenden Frauenbewegung der 70er Jahre begannen, die patriarchalischen Strukturen unserer Sprache und unseres Sprachgebrauchs zu entdecken:

Berufsbezeichnungen für Frauen werden meistens von der männlichen Form abgeleitet (Professorin, Stadträtin, Bauherrin und sogar Amtmännin), während für Männer, die einen traditionell weiblichen Beruf ausüben, ein neuer Begriff geschaffen wird (Putzfrau-Raumpfleger/Bodenpfleger, Krankenschwester-Krankenpfleger). Nomina und Verben, die Frauen oder Eigenschaften und Aktivitäten von Frauen beschreiben, haben häufig einen negativen Beigeschmack, die männlichen Entsprechungen, falls sie nicht gänzlich fehlen, sind positiv bewertet: Jungfer - Junggeselle; Frauen haben ein loses Mundwerk und eine böse Zunge, während Männer mit böser Zunge ironisch oder sarkastisch sind; Frauen klatschen, tratschen, keifen etc., Männer tun das alles anders; die Sprichwörter bestätigen diese Urteile: Ein Mann - ein Wort; eine Frau - ein Wörterbuch.

Im Pronominalsystem sind die Frauen den Männern untergeordnet. Bei einer gemischten Gruppe, unabhängig davon, wie viele Frauen dabei sind, und bei unbestimmten Personen wird immer die männliche Form verwendet. "Die Studenten besammeln sich um neun Uhr. Jeder, der zu spät kommt, muss sein Billet selber kaufen". Sogar bei inhaltlich eindeutiger Zuordnung wird das männliche Pronomen gebraucht, wenn das Subjekt grammatisch unbestimmt ist: "Heute abend erzählt jemand von den Erfahrungen während seiner Schwangerschaft."

Frauen lernen höflicher zu reden, sie fluchen weniger, benutzen mehr beschönigende und weniger vulgäre Ausdrücke, ihnen steht aber für andere Bereiche ein grösseres Vokabular zur Verfügung (Modifarben, Ausdruck von Gefühlen). Sie schränken ihre Aussagen oft ein durch eine Frageform oder Ausdrücke wie 'ich glaube', 'ziemlich', 'möglicherweise' etc. In gemischten Gruppen ergreifen Frauen weniger oft das Wort und liefern kürzere Beiträge als die Männer. Sie führen mehr Themen ein, aber

sie bringen weniger zu Ende, sie beziehen sich häufiger auf vorhergehende Redebeiträge, unterstützen andere Vorschläge mit Fragen, ihre Beiträge sind persönlicher formuliert, sie sind höflicher und entschuldigen sich öfter.



Zudem lassen sie sich unterbrechen, unterbrechen selber aber Männer und Frauen kaum. Nicht nur inbezug auf das Sprachverhalten, sondern auch bezüglich der Gesprächsthemen bestehen Unterschiede zwischen Männern und Frauen. So sprechen Frauen - zumindest in der Öffentlichkeit - selten über Themen, die für Männer wichtig sind (z.B. Militär, Sport, Technik, usw.).

In den USA gibt es bereits Richtlinien zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs, die von Verlagen und Journalisten befolgt werden. Vier deutsche Linguistinnen (Trömel-Plötz, Guentherodt, Hellinger, Pusch) haben diese Richtlinien für den deutschen Sprachraum bearbeitet und fordern, dass

- Frauen sprachlich nicht mehr ignoriert, sonder explizit erwähnt werden (Liebe Kolleginnen und Kollegen, Beruf der Mutter oder des Vaters),
- Frauen nicht mehr in Abhängigkeit vom Mann dargestellt werden (Bundespräsident Scheel und seine Frau, Dr. Scheel, statt Bundespräsident Scheel und seine Frau Mildred),
- asymmetrische Bezeichnungen der beiden Geschlechter abgeschafft werden (Mädchen und Jungen oder Frauen und Männer, statt

Mädchen und Männer, kein Fräulein mehr), -herablassende Beschreibungen von Frauen (alte Schachtel, Tippse, Mannweib gestrichen oder durch korrekte Ausdrücke ersetzt werden (Skifahrerinnen statt Skimädchen, das weibliche Geschlecht statt das schwache oder schöne Geschlecht).

Weiter sollen Frauen auf Unterbrechungen achten und darauf aufmerksam machen, sie sollten ihre eigenen Themen bestimmter in eine Diskussion einbringen und auf deren Behandlung bestehen, und sie sollten ihre Beiträge nicht unnötig durch Frageformen oder einschränkende Formulierungen als weniger wichtig darstellen.

Kommunikation passiert aber nicht nur über die Sprache, auch der Körper vermittelt Informationen und unterstützt den sprachlichen Ausdruck. Männer verschaffen sich körperlich mehr Platz als Frauen, die durch ihre Körperhaltung oft Unsicherheit und Unentschlossenheit ausdrücken.



Steuerrecht. Im Steuerrecht des Bundes und der Kantone werden *alleinstehende Frauen und Männer gleich behandelt. Anders, wenn sie verheiratet sind: nach dem System der Familienbesteuerung ist der Ehemann steuerpflichtig, auch für Einkommen und Vermögen

der Ehefrau. Die Einbusse an Selbständigkeit der Frau wird damit begründet, dass Ehepaare nicht nur eine rechtliche und sittliche, sondern auch eine wirtschaftliche Einheit bilden. Sie fusst auch auf dem geltenden Eherecht, nach dem der Mann die Familie nach aussen vertritt. Da im System der Familienbesteuerung der Erwerb der Ehefrau als Zusatz zum Einkommen des Ehemannes gilt, kann auch ein bescheidener Frauenlohn dazu führen, dass das Gesamteinkommen des Ehepaares auf ein Progressionsniveau steigt, auf dem die steuerliche Zusatzlast den Gewinn des "zweiten Verdienstes" unverhältnismässig schmälert.

Solange die *Ehe nicht geschieden oder richterlich getrennt ist, wird die Ehefrau jedoch sowohl materiell wie formell vom Mann vertreten. Sie nimmt am Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren grundsätzlich nicht teil. Nur der Ehemann muss als Steuerpflichtiger die Steuererklärung unterschreiben, nur ihm wird die Veranlagung eröffnet, nur er hat die Verfahrensrechte; in der Praxis wird der Ehefrau allerdings im Umfang ihrer Haftung ein Rechtsmittel zugestanden. Im Veranlagungsverfahren gilt die Ehefrau als Dritte, die verpflichtet ist, der Veranlagungsbehörde über ihr Einkommen, ihr Vermögen und ihre Tantiemen Auskunft zu erteilen. Als Dritter wird ihr in einigen Kantonen sogar die Aktieneinsicht verweigert. Trotz alledem haftet die Ehefrau solidarisch mit dem Ehemann für den auf sie entfallenden Anteil an der Gesamtsteuer. (Vgl. *Familienrecht).

Stillen Das Stillen scheint in der Schweiz wieder modern zu werden. Immer neue Vorzüge der Ernährung mit Muttermilch werden offenbar erkannt, und auch die Überzeugung verbreitet sich zusehends, dass Stillen für eine harmonische Mutter-Kind-Beziehung und für die weitere Entfaltung des Kindes von grosser Bedeutung ist.

Stimm- und Wahlrecht Mit Rücksicht auf die Organisationsautonomie der Kantone besteht in der *Bundesverfassung ein Vorbehalt zugunsten der Stände bezüglich des Stimm- und Wahlrechtes der Frauen in kommunalen und kantonalen Angelegenheiten. Dies hat zur Folge, dass die Frauen in den beiden Appenzell auf kantonaler, und im Kanton Appenzell Innerrhoden auch auf kommunaler Ebene kein Stimmrecht haben. Im Kanton Graubünden, wo bisher die Gemeinden über die Einführung des Frauenstimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten entscheiden konnten - wurde am

27. Febr. 1983 eine Teilrevision der Kantonsverfassung klar angenommen, welche das Frauenstimm- und Wahlrecht in allen Gemeinden einführt. Mit diesem Entscheid ist die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Mann und Frau in bezug auf die politischen Rechte auf allen politischen Ebenen des Kantons Graubünden verwirklicht worden.

Nur eine Woche vor der kantonalen Abstimmung hatte die Gemeindeversammlung von Bivio, eine der letzten 13 Bündner politischen Männerbastionen, mit 21:6 Stimmen zum vierten Mal den Frauen die Gleichberechtigung verweigert . . .



Stimmeteiligung Die Stimmeteiligung ist bei Männern und Frauen verschieden und hängt vom Thema und der Themenkombination ab. Frauen nehmen insgesamt weniger als Männer an Wahlen und Abstimmungen teil. Wenn sie teilnehmen, stimmen und wählen sie wie die Männer, z.T. gar "konservativer", auch wenn es sich um frauenspezifische Probleme handelt. Frauen und Männer gehen nicht zur Urne, weil Politik sie nicht interessiert, sie sich ohnmächtig oder unzuständig fühlen, aber bei Frauen sind diese Gründe etwas ausgeprägter als bei Männern.

Bei den Nationalratswahlen 1979 lag die Beteiligung der Frauen rund 16% unter jener der Männer, wobei die verheirateten Frauen in grösserer Zahl zur Urne gingen als ihre Schwestern mit anderem Zivilstand. Am meisten Sympathien bei den Wählerinnen fanden FDP, EVP und POCH. Dies hängt nur bei der POCH mit einem besonders hohen Anteil weiblicher Kandidaten auf den Wahllisten zusammen (sie hatte mit 45% den höchsten Bewerberinnenanteil aller *Parteien); bei FDP und EVP steht die hohe Quote weiblicher Wähler dagegen im umgekehrten Verhältnis zur Zahl der Kandidatinnen.

Auch bei den eidgenössischen Abstimmungen (seit 1977) war die Stimmeteiligung der Frauen durchwegs geringer als die der Männer,

wobei die durchschnittliche Differenz 12% betrug. Immerhin vermochte die Abstimmung über die Gleichen Rechte für Mann und Frau vom 14. Juni 1981 offenbar mehr Frauen zu mobilisieren, sodass ihre Stimmbeteiligung diesmal nur noch um 5% geringer war als jene der Männer.

Wie man weiss, hängt die politische Teilnahme von Männern und Frauen eng zusammen mit dem Bildungsstand, der Stellung im Beruf und dem allgemeinen Informationsstand - von Faktoren also, die bestimmend sind für den Sozialstatus und das Selbstverständnis. Frauen haben nun durchschnittlich einen etwas tieferen Bildungsstand als Männer; sie sind zudem in den Möglichkeiten, einen Beruf auszuüben und beruflich Karriere zu machen, den Männern gegenüber klar benachteiligt - wie andere Randgruppen -, wenn nicht ganz ausgeschlossen durch ein Hausfrauendasein.

Politische Teilnahme und politisches Engagement mit Karriere bedingen aber ein Selbstverständnis und Vorbilder, die gerade für Frauen noch nicht vorhanden sind. Das Fehlen allgemeinen und persönlichen Ansporns sowie eine zu grosse Kluft zwischen Vorstellungen von Zielen und gängigen Möglichkeiten, sie zu erreichen, können nur hemmend auf eine politische Betätigung wirken. Sowohl das Eine wie das Andere scheint bei Frauen stärker zu sein als bei Männern. Das Selbstbild der Frauen hat sich noch nicht so weit verändert, dass die Kategorien der Karriere und der *Macht für sie viel wichtiger geworden wären - Kategorien, welche die politische Betätigung zu einem guten Teil bestimmen.



Welches sind nun die spezifischen Gründe für die Stimm- und Wahlabstinenz der Frauen? Eine Reihe solcher Gründe ist in den "objektiven", sozialen Merkmalen der Frauen zu suchen:

Frauen haben ein geringeres Bildungsniveau (vgl. *Ausbildung)

Frauen haben keine oder niedrigere berufliche Stellungen (vgl. *Wirtschaft)

Frauen sind "politisch" weniger integriert
ältere Frauen hatten weniger Gelegenheit, das Stimmen und Wählen einzüben.

Weitere Abstinenzgründe sind im "subjektiven" Bereich zu suchen:

Frauen haben einen spezifisch verengten Begriff von Politik: Politik ist Kampf, ist Weltgeschehen, Krieg, Parteienstreit

Frauen (und Männer) haben Vorurteile gegenüber einer politischen Tätigkeit von Frauen

Frauen haben häufiger ein Gefühl der Ohnmacht gegenüber politischen Instanzen

Frauen haben geringeres Interesse an politischen Fragen

Frauen haben anders gelagerte politische Interessen (vor allem für Sozialpolitik in einem weiteren Sinn)

Frauen stehen häufiger zu ihrer Inkompetenz
Frauen enthalten sich häufiger einer Antwort oder Beurteilung.

Fazit: Grundsätzlich verhalten sich die Frauen gleich wie die Männer, sie teilen deren politische Ansichten, sie wählen die gleichen Gruppierungen, doch durchwegs mit einem niedrigeren Beteiligungsgrad. Dieser ist allerdings erstaunlich hoch, wenn man bedenkt, dass die Frauen erst 1971 die politischen Rechte erhalten haben.

Sucht Unter Sucht versteht man im allgemeinen die psychische und meist auch körperliche Abhängigkeit von Genussmitteln oder Tabletten. Bei längerer Abstinenz treten unangenehme Störungen auf, welche das Gefühl des Nichtaufhörenkönnens noch verstärken. Als Folge der Sucht kann es zu ernsthaften organischen Schädigungen sowie zu Veränderungen der Persönlichkeit kommen. Der Genuss des Suchtmittels verschafft kurzfristig gewünschtes und vermisstes Wohlbefinden. Frauen stellen, ausser bei den Medikamenten, im allgemeinen den kleineren Anteil an den Suchtkranken als Männer. Allerdings hat die Zahl der Raucherinnen und Trinkerinnen in den letzten Jahrzehnten ziemlich zugenommen. Das hängt wohl damit zusammen,

dass rauchen und trinken heute weniger als unweiblich gilt, also auch bei Frauen sozial akzeptiert wird. Einen ganz wichtigen Faktor bilden aber auch die erleichterte Zugänglichkeit zu *Alkohol und die Tatsache, dass sich die Alkohol- und Tabakreklame immer mehr auch an Frauen richtet. Dies gilt ebenso für einen Teil der sog. Aufbaupräparate, die häufig einen hohen Alkoholgehalt aufweisen.

Drogenkontakte von jungen Erwachsenen

Droge	Männer		Frauen	
	1978 %	1971 %	1978 %	1971 %
Haschisch	19,8	23,3	17,2	13,5
Opiate	3,3	3,1	1,9	1,6
Weckamine	5,7	5,1	4,2	3,7
Halluzinogene	6,8	9,5	4,2	2,8
Alkoholrausch	68,5	40,8	43,7	21,1
Zigaretten	42,5	55,3	41,4	43,2
Schmerzmittel	33,7	29,8	65,5	70,2
Schlafmittel	4,7	7,2	9,7	17,5

Eine Längsschnitt-Untersuchung der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich an 19-20jährigen Männern und Frauen aus dem Kanton Zürich: Gefragt wurde nach ein- oder mehrmaligem Kontakt mit den hier aufgeführten Suchtmitteln. Bemerkenswert ist die Zunahme der Alkoholräusche und die Abnahme des Zigarettenkonsums. Beim Konsum illegaler Drogen zeichnet sich ein Rückgang der regionalen und schichtmässigen Unterschiede ab.

Unter den süchtigen Frauen ist der Medikamentenmissbrauch am meisten verbreitet. V.a. Frauen ab 40 sind die häufigsten Tablettenkonsumentinnen. In allen Altersgruppen spielen Schmerzmittel die weitaus bedeutendste Rolle. Mit zunehmendem *Alter werden auch vermehrt Schlaf- und Beruhigungsmittel, selten Aufputschpräparate eingenommen.

Die am besten erforschte Sucht, auch die verbreitetste, ist der Alkoholismus. An ihr lassen sich auch Unterschiede zwischen männlichem und weiblichem Suchtverhalten aufzeigen. Betrunkene Frauen stossen in ihrer Umgebung auf härtere Ablehnung als Männer. Daher trinken Frauen weitaus häufiger zuhause als in Gesellschaft. Die Sucht isoliert sie noch mehr von ihrer sozialen Umwelt und kann sich im Versteckten ohne jegliche Kontrolle entwickeln. Frauen brauchen in Vergleich zu Männern schon nach kürzerem Alkoholmissbrauch Hilfe. Der weibliche Organismus ist offenbar anfälliger für Schädigungen durch Alkoholkonsum. Diese treten bei Frauen nach kürzerer Zeit und bei regelmässiger Einnahme kleinerer

S

Mengen als bei Männern auf.

Typische Auslöser für Alkoholismus bei Frauen sind Partnerprobleme, Rollenkonflikte, Funktionsverluste und Identitätskrisen im mittleren Alter. Frauen begegnen diesen Problemen, indem sie die Schuld bei sich selbst suchen. Sie machen sich Vorwürfe, fühlen sich als Versagerinnen, ziehen sich zurück und gehen Schwierigkeiten immer öfter durch Trinken aus dem Weg. Die Therapie des Alkoholismus bei Frauen gestaltet sich schwieriger als bei Männern, ist seltener erfolgreich. Möglicherweise auch deshalb, weil bei der Behandlung der spezifisch weiblichen Situation zu wenig Rechnung getragen wird. So müsste eine Therapie in erster Linie bei den Ursachen, also den Konflikten mit der Umwelt, den widersprüchlichen Erwartungen sowie bei den typisch weiblichen, aber untauglichen Bewältigungsstrategien ansetzen. Lernprozesse in diesem Bereich sind schwerer zu erreichen, jedoch langfristig wirksamer als eine oberflächliche Veränderung des Trinkverhaltens. (Vgl. auch *Drogen).



Tagesmütter Die Tagesmutter ist eine Frau, die vor ihrer Heirat berufstätig war und nun als Hausfrau für eine zusätzliche Aufgabe Zeit zur Verfügung hat; sie ist erzieherisch begabt, hat in der Regel eigene Erziehungserfahrung als *Mutter, hat einen speziellen Kurs zur Vorbereitung auf die Tätigkeit als Tagesmutter besucht und nimmt tagsüber Kinder in Pflege (Tagespflegeplatz). Sie betreut üblicherweise diese Kinder bei sich zu Hause und lebt mit ihnen zusammen, so wie sie es mit ihren eigenen Kindern tut. Die Kinder werden ihr ganztags oder auch stundenweise anvertraut. Tagespflegeplätze gibt es schon seit langer Zeit, doch wurden deren erzieherische Möglichkeiten und Vorteile erst vor kurzem wahrgenommen. blieb es bisher dem einzelnen selbst überlassen, tagsüber Kinder in Kurzpflge aufzunehmen, so soll nunmehr diese Form der Fremdunterbringung durch die Ausbildung und Betreuung der Tagesmütter - neben den entsprechenden Massnahmen zugunsten der Pflegeeltern im traditionellen Sinne - den erzieherischen Anforderungen gerecht werden.



Die Vorteile des Tagesmüttersystems sind:

- Die Kinder wachsen in einer normalen, gesunden Familienatmosphäre auf, werden individuell betreut und werden mit dem Alltag laufend konfrontiert. Sie behalten den Kontakt mit ihrer Umwelt (Quartier) bei;
- Jung, nicht berufstätige Frauen werden einerseits aus ihrer künstlichen Isolation befreit, andererseits werden brachliegende Erziehungsfähigkeiten sinnvoll eingesetzt. Ehemalige Mütter oder Grossmütter können eine dankbare Aufgabe finden:

- die von Fachleuten geforderte Öffnung der Kleinfamilie wird möglich, die *Sozialisation des Kleinkindes erleichtert;
- die notwendige Kommunikation innerhalb der Gemeinde wird angeregt;
- die Elternbildung könnte durch die Aus- und Weiterbildung der Tagesmütter und durch den Einbezug der leiblichen Eltern in die Gruppenarbeit Menschen erreichen, die sonst kaum solche Kurse besuchen würden.

Tagesmütter werden entlohnt. Die Tagesmutter soll bei Vollbeschäftigung soviel verdienen, dass ihre erzieherische Tätigkeit eine andere Berufsausübung unnötig macht. Vollbeschäftigt ist sie, wenn sie z.B. vier Vorschulkinder oder drei schulpflichtige Kinder und zwei Kinder im Vorschulalter zu betreuen hat. Bei der Festlegung des Tagespflegegeldes werden die örtlichen Ansätze für Pflegekinderentschädigungen berücksichtigt.

In der Schweiz hat die Stiftung "Pro Juventute" Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung der Tagesmütter ausgearbeitet. In einem Einführungskurs, der die Interessentinnen auf ihre Aufgabe vorbereitet, sollen die pädagogischen Voraussetzungen, die rechtlichen, räumlichen und administrativen Probleme behandelt werden. Noch grössere Bedeutung kommt der praxisbegleitenden, laufenden *Weiterbildung der Tagesmütter zu. In regelmässig zusammenkommenden Gesprächsgruppen, die dem Erfahrungsaustausch dienen, lernen die Probleme und Konflikte lösen.

Tagesschule Die Tagesschule ist eine öffentliche und fakultative Schule, die von den Kindern vom Morgen bis in den Nachmittag hinein besucht wird. Die Tagesschule befürwortet aus pädagogischen Gründen die 5-Tage-Woche. Es gibt ein Mittagessen und Zwischenverpflegung. Die Aufgaben werden weitgehend in der Schule unter Anleitung von Lehrern gemacht. Die Freizeit in der Schule ist z.T. organisiert (Kursangebot) und z.T. nicht organisiert (freier, jedoch beaufsichtigter Aufenthalt im Schulhaus und auf dem Schulhausplatz). Die Einrichtungen sind kindgemäss; soweit als möglich werden sie von den Kindern mitgestaltet. Das Verhältnis Lehrer-Schüler ist in einer Tagesschule vertraut, da die Lehrer die Kinder abwechslungsweise auch während des Essens und während der Freizeit betreuen. Trotzdem ist das Lehrpensum gleich wie an einer herkömmlichen Schule; die Lehrer werden von Betreuern (z.B. Hortnerinnen) unter-

stützt. Eltern können im Freizeitbereich mitarbeiten. Das Lernziel ist das gleiche, wie in den anderen Schulen. Moderne Unterrichtsformen sind in einer Tagesschule sehr erwünscht (Projektunterricht, Gruppenunterricht, individualisierender Unterricht, starker Einbezug musischer, handwerklicher und sportlicher Aktivitäten). Die Tagesschule verfolgt gleichzeitig soziale und pädagogische Ziele. Sie entspricht dem heutigen Tagesrhythmus (engl. Arbeitszeit) und den heutigen Voraussetzungen im Alltag (Berufstätigkeit vieler Mütter, alleinerziehende Eltern, Einzelkinder, kinderfeindliche, städtische Umwelt). Sie bietet die Möglichkeit einer ganzheitlichen Erziehung.

In der Schweiz gibt es viele private Tagesschulen, die jedoch nicht für alle erschwinglich sind. Ausserdem gibt es öffentliche Tagesschulen für behinderte Kinder. Angestrebt werden öffentliche fakultative Tagesschulen für eine normaldurchmischte Schülerschaft. 1983 gibt es erst eine solche Schule in der Schweiz (Schulhaus Feldblume in Zürich-Altstetten, 60 Kinder, 1.-6. Schuljahr, eröffnet 1980 als Schulversuch). Drei kantonale Vereine (Basel, Luzern, Zürich) und eine Vielzahl von Arbeitsgruppen und lokalen Vereinen bemühen sich um die Durchsetzung weiterer Tagesschulen. Die schweizerischen Bestrebungen werden koordiniert vom Verein Tagesschulen für den Kanton Zürich. Offizielle Umfragen in sehr unterschiedlichen Gemeinden zeigen, dass rund ein Drittel der Eltern für ihre Kinder eine Tagesschule wünscht.

Teilzeitarbeit Eine allgemein gültige Definition der Teilzeitarbeit gibt es nicht, doch lässt sich diese in Anlehnung an Art. 319 Abs. 2 OR wie folgt umschreiben: Durch den Teilzeitarbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Leistung von stunden-, halbtage- oder tageweiser Arbeit im Dienste des Arbeitgebers. Die Arbeitszeit liegt wesentlich unter der betriebsüblichen Arbeitszeit. Teilzeitarbeit ist nicht zu verwechseln mit *Temporärarbeit. Für die Teilzeitarbeit gelten die gesetzlichen arbeitsrechtlichen und arbeitsvertragsrechtlichen Vorschriften in gleicher Weise wie für Vollzeitarbeit. Die statistische Erfassung der Teilzeitarbeit ist lückenhaft. Bei der Volkszählung wird als teilzeitbeschäftigt nur erfasst, wer wöchentlich mehr als sechs Stunden, jedoch weniger als das branchenübliche Vollpensum, arbeitet. Gemäss Volkszählung hat sich die Zahl der Teilzeit-Arbeitnehmer wie folgt entwickelt:

1950: 191'293 (davon 190'285 Frauen)

1970: 364'818 (davon 286'837 Frauen)

Rund 10% aller Beschäftigten sind auf Grund dieser Daten nicht voll erwerbstätig, wobei die Frauen mit 80% den Hauptteil der Teilzeitbeschäftigten stellen. Lediglich auf die erwerbstätigen Frauen bezogen beträgt der Anteil der in Teilzeitarbeit beschäftigten 36%. Betrachtet man nur die verheirateten berufstätigen Frauen, sind es sogar 74% (Volkszählung 1970). Die Gründe zu Aufnahme von Teilzeitarbeit können vielfältig sein. Von Be-



deutung ist die Teilzeitarbeit jedoch v.a. für Frauen mit Familienpflichten, denen es nur beschränkt möglich ist, einer Berufstätigkeit nachzugehen. Ihnen bietet die Teilzeitarbeit eine Möglichkeit, das Familieneinkommen zu verbessern, eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen, den Kontakt zur Arbeitswelt aufrechtzuerhalten und einen Ausgleich zum relativ isolierten Dasein in der Familie zu finden. Problematisch ist, dass Teilzeitstellen v.a. in unqualifizierten Berufen mit monotoner Arbeit und wenig *Aufstiegschancen angeboten werden oder in Berufssparten, die wegen der hohen Beanspruchung keine normalen Arbeitszeiten zulassen (z.B. Bildschirmarbeiten). Teilzeitstellen sind stark konjunkturabhängig und haben im Auf und Ab der Wirtschaftslage Pufferfunktion. (Vgl. *Wirtschaft).

Temporärarbeit Während *Teilzeitarbeit sich von der Vollzeitarbeit nur durch eine kürzere als allgemein übliche Arbeitszeit unterscheidet, ist Temporärarbeit ein auf bestimmte (meist kürzere) Dauer abgeschlossenes Arbeitsverhältnis von normaler oder verkürzter Arbeitszeit. Temporärarbeit ist somit eine spezielle Form der Arbeitsleistung, bei der die Temporärfirma gewerbsmässig Arbeitnehmer kurzfristig und aushilfsweise einem Dritten überlässt. In der Praxis sind diese Unterschiede oft verwischt. Temporärangestellten ist es während eines bestimmten Zeitraumes verboten (unter Androhung einer Konventionalstrafe), im Betrieb, wo sie gearbeitet haben, in ein Arbeitsverhältnis zu treten; dasselbe gilt für den Arbeitgeber. Die allgemeinen arbeitsvertraglichen Bestimmungen gelten bei Temporärarbeit nicht, d.h. es fehlt auch der arbeitsrechtliche Schutz des Arbeitnehmers. Gemildert wird dieser Nachteil für im kaufmännischen Bereich tätige Temporärangestellte durch einen *Gesamtarbeitsvertrag (GAV), welcher seit dem 1.1.1982 zwischen dem Schweizerischen kaufmännischen Verband und dem Schweizerischen Verband der Unternehmungen für temporäre Arbeit in Kraft ist. Dieser GAV ist anwendbar auf Angestellte in Büros, welche kaufmännische, administrative oder kaufmännisch-technische Arbeiten verrichten, auf in der Arbeitsplanung, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsorganisation beschäftigten Angestellte, sowie auf Angestellte im Verkauf im Innen- und Aussen-dienst. In diesem GAV werden die allgemeinen

Rechte und Pflichten der in diesen Bereichen tätigen (meist weiblichen) Temporärangestellten geregelt.

Tertiärsektor. Der Dienstleistungssektor ist der wichtigste Wirtschaftssektor für die Frauen. Der Anteil Berufstätiger in diesem Sektor ist zwischen 1800 und 1980 von ca. 10% auf 55% gestiegen. Vier Fünftel der Frauen, die eine BIAG-Lehre absolvieren, bereiten sich auf eine Tätigkeit im Dienstleistungsgewerbe vor. Berücksichtigt man auch die nicht dem Berufsbildungsgesetz unterstehenden Berufe, so erhöht sich dieser Anteil noch. Mehr als die Hälfte der Frauen absolviert eine Lehre in Handel und Verwaltung. 71% der erwerbstätigen Frauen arbeiten im Dienstleistungssektor, wo ihr Anteil 47% beträgt. Dieser Zweig der *Wirtschaft wurde durch die Rezession 1974 besonders stark betroffen. Frauen wurden in hohem Mass Opfer von Kurzarbeit und Entlassungen. Die arbeitslosen Frauen stammten vor allem aus dem Bereich "Verwaltung, Büro, Handel". Hier machen die Frauen 36% der Beschäftigten aus; ihr Anteil an den Arbeitslosen betrug dagegen die Hälfte. Im Dienstleistungssektor sind bezüglich der Arbeitsplätze massive Veränderungen durch die neue Technologie im Gang. Davon werden wiederum in erster Linie die Frauen betroffen sein. (Vgl. *Arbeitslosigkeit).

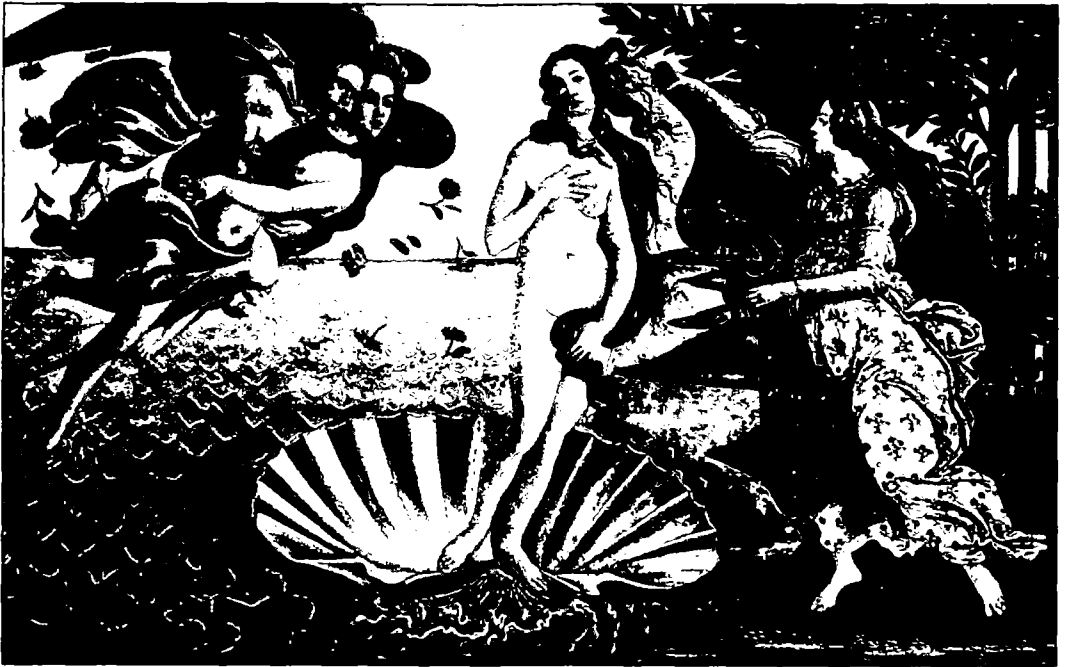
V

Vorurteile Über das Vorhandensein *weiblicher und männlicher Eigenschaften und Fähigkeiten existieren hartnäckige Vorurteile. Sie lauten etwa:

Knaben/Männer sind intelligenter als Mädchen/Frauen, neigen mehr zu abstraktem, analytischen Denken, sind technisch begabter usw.

Die Geschlechtsunterschiedsforschung hat während der letzten Jahrzehnte in zahlreichen Untersuchungen versucht, solche Aussagen zu beweisen bzw. zu widerlegen, je nach Standpunkt der Forscher. Zum heutigen Zeitpunkt können keine gesicherten Aussagen über Geschlechtsunterschiede gemacht werden, da praktisch für jede Behauptung stützende und widerlegende Untersuchungsergebnisse beigebracht werden können und die angewandten Methoden in fast allen Fällen problematisch sind. Ein Streitpunkt in dieser Auseinandersetzung bildete auch immer wieder die Frage, ob Geschlechtsunterschiede angeboren oder kulturell bedingt seien und in welchem Alter sie feststellbar sein müssten. Darüber herrscht ebenfalls keine Einigkeit. Die ganze Diskussion zeigt eigentlich nur, wie stark auch Wissenschaftler von Vorurteilen belastet sind und wie sehr diese ihre Forschungsarbeit beeinflussen. Selbst unter der Annahme, es gebe gewisse Unterschiede in Anlage und Verhalten von Frau und Mann, erscheinen doch die Schlüsse, die daraus gezogen werden, weitgehend unverhältnismässig oder geradezu falsch. Vom Vorurteil ausgehend, Mädchen seien beispielsweise für *Mathematik weniger begabt als Knaben, wurden die Mädchen nicht etwa mehr und sorgsamer unterrichtet, sondern weniger und unter ungünstigeren Bedingungen. Es scheint, dass man damit weniger auf einen Ausgleich hinzielte, als auf eine Bekräftigung der das Vorurteil auslösenden Bedingungen.





Weiblich Frauen und Männer sehen laut einer repräsentativen Befragung "Familiensinn", "gute Hausfrau", "ehrlich", "aufrichtig" als wichtigste Eigenschaften von Frauen an.

Es fällt auf, dass Frauen mehr als Männer der Frau die folgenden, traditionell "weiblichen" Eigenschaften zuschreiben: "treu", "einfühlsam", "verständnisvoll", "häuslich", "gütig, lieb", "charakterfest, ein gutes Leben führend", "anpassungsfähig", "zärtlich", "sauber". Zudem entwerfen die Frauen von sich in geringerem Ausmass als die Männer ein "moderneres" Bild: "strebsam, ehrgeizig", "tolerant", "selbständig", "gebildet", "weiblich, nicht vom Emanzipationsfimmel besessen", "intelligent", "klug", "selbstbewusst". Einzig bei den folgenden Eigenschaften scheint sich bei den Frauen eine Tendenz anzubahnen, "modernere" Eigenschaften dem Frauenbild der Männer entgegen zu halten: Frauen sehen sich eher "beruflich tüchtig" als "verständnisvolle Partnerin", als "zuverlässig, verantwortungsbewusst", als "grosszügig", als "aufgeschlossen", und weniger als "gut aussehend" und als "sparsam".

Interessant ist, dass in bezug auf die Eigenschaften "strebsam, ehrgeizig" und "grosszügig" Frauen und Männer auffällig divergieren: 31 Männer, aber nur 4 Frauen sehen

"strebsam, ehrgeizig" als Eigenschaft der Frau. Bei "grosszügig" ist es umgekehrt: 15 Frauen anerkennen dies als wichtige Eigenschaft der Frau an, aber nur 5 Männer.

Aus diesen Angaben lässt sich herauslesen, dass die Frauen sich noch "weiblicher" sehen als die Männer, dass sie sich weniger "männliche" Eigenschaften zuschreiben als ihnen die Männer zugestehen, und dass sie erst zaghaft auf dem Weg sind, einige "moderne" Eigenschaften in ihr Frauenbild zu integrieren.

Weiterbildung 1) Vom Arbeitgeber organisierte Fort- und Weiterbildungskurse stehen im Prinzip meist allen Arbeitnehmern offen. Faktisch ist für Frauen der Zugang oft limitiert, beispielsweise abhängig von Besoldungsklasse oder Funktionsstufe. Durch die *Doppelbelastung bedingt, haben vor allem verheiratete berufstätige Frauen weniger Zeit für Fortbildung und damit für die Weiterentwicklung ihrer beruflichen Möglichkeiten.

2) 1981 machten die Frauen 54% der Kursteilnehmer an den Volkshochschulen und ca. 70% an den Klubschulen in der Schweiz aus. Im Bereich der allgemeinen Erwachsenenbildung gibt es also eine Vielzahl von Anstrengungen, Frauen zu erreichen (leider haben diese Kurse selten ein durchkonzipiertes Programm anzubieten, in der Absicht, Frauen systematisch zu

fördern). Daneben gibt es - besonders seit es für Frauen schwieriger geworden ist, Stellen zu finden - Kurse zur Lebensbewältigung und zur Vorbereitung auf die *Wiedereingliederung in das Berufsleben. Auffallend oft ging die Initiative für solche und ähnliche Bildungsangebote von Frauen aus. Es stellt sich die Frage, ob - längerfristig gesehen - Kurse ohne Leistungsnachweise und öffentliche Anerkennung als "Bildungsbausteine" dazu beitragen, das Bildungsniveau von Frauen zu heben, oder ob solche Veranstaltungen gar eine Beschwichtigungsfunktion haben, um sich nicht mit dem Grundsätzlichen, dem Ausbildungsrückstand der Frauen auseinander setzen zu müssen. (Vgl. *Ausbildung).

Werbung Heute ist allgemein anerkannt, dass der Konsument über Informationen verfügen muss, die ihm einen vernunftgeleiteten Kaufentscheid ermöglichen. Informativ im guten Sinn sind demnach Anzeigen, die objektive Angaben zu den angebotenen Waren und Dienstleistungen vermitteln (z.B. Herkunft, Qualität, Preis, Art, Zusammensetzung, Haltbarkeit). Es gibt nun freilich eine Werbung, deren Zweck darin besteht, den Konsumenten rein emotional "anzusprechen". Die Werbung beschreibt dabei nicht Eigenschaften von Gegenständen oder Leistungen, sondern schreibt diesen quasi magische Kräfte zu, geeignet, psychische Bedürfnisse des möglichen Käufers zu befriedigen. Eines dieser psychischen Grundbedürfnisse ist ohne Zweifel dasjenige, der geschlechtsspezifischen Rollenerwartung (beispielsweise eine treue Gattin, gute Hausfrau, aufopfernde Mutter zu sein) zu genügen. Solche Erwartung kann kein Produkt erfüllen. Eine derart operierende Werbung muss deshalb täuschen. Sie beeinträchtigt die Freiheit des Konsumenten.

Untersuchungen der Konsumentinnenorganisationen haben gezeigt, dass 60 - 80 Prozent der Reklamen für Nahrungsmittel, Haushaltgeräte, Möbel, Kleider informativ im guten Sinne sind. Dagegen ist die Werbung für Tabak, Schönheitsprodukte, Waschmittel und Alkohola zu 70 - 90 Prozent auf Stimulation emotionaler Reaktionen angelegt. Diese Werbung erachten wir als täuschend: nicht nur liefert sie keine oder zuwenig sachbezogene Angaben zum Produkt, sie zielt darüber hinaus auf teilweise unbewusste Bedürfnisse der Konsumenten. Häufig werden versteckte Ängste geweckt und das fragliche Produkt als Heilmittel dafür dargestellt. Werbung konfron-

tiert den Konsumenten zuweilen mit einem Idealbild von sich selbst und gaukelt ihm vor, durch entsprechenden Konsum dahin zu gelangen. Vor solcher Verführung kühlen Kopf zu behalten, ist nicht leicht, da die "Impulse" vielfach auf Bereiche des Unterbewussten "zielen". Es hat sich auch gezeigt, dass bestimmte Personengruppen in hohem Masse auf solche "Angriffe" ansprechen: Ungefestigte Persönlichkeiten und Angehörige sozioökonomisch tiefer Schichten, denen der Konsum bestimmter Waren einen höheren Status verspricht. Frauen werden besonders stark mit dieser Art Werbung anvisiert. Ist also schon das eigentliche Werbeziel die Täuschung, so wird dem Publikum darüber hinaus noch mehr Negatives vermittelt: in der Werbung erfolgt eine Diskriminierung der Frau dadurch, dass Rollen und Funktionen bestimmten Geschlechtern zugeschrie-



ben und durch ständige Wiederholung zum Leitbild verfestigt werden. Knapp, karikiert, überspitzt wird die Frau in der Werbung diskriminiert durch Festlegung: als Dienerin von Mann und Kindern, die auf beliebige Klagen nur mit schlechtem Gewissen und sofortiger Besserung zur reagieren hat (Wäsche, Nahrungsmittel, Putzmittel) als sexuelles und emotionales Spielzeug (und Stütze) zur Selbstbestätigung des Mannes als technisch ziemlich unbedarftes Wesen, das nur leichte Bedienung versteht. Ein Vergleich der Produktgruppen ergab, dass Frauen vor allem bei Haushaltgegen-

ständen, Kosmetika und Kleidung abgebildet wurden, während Männer vor allem auf Inseraten für Möbel, Reisen, Autos, alkoholische Getränke, Zigaretten, Banken und Freizeitgestaltung vorkamen. Aus den Ergebnissen von Untersuchungen in den letzten Jahren können wir ableiten: die Frau wird in Zeitschriften und Inseraten meistens in einer stereotypen, traditionellen Rolle abgebildet - als gute Hausfrau, als junge Schönheit, als sexuell vielversprechendes Wesen, als dumme aber angenehme Arbeitskraft, als teures Prunkstück und als fröhlicher Spassmacher. Frauen lachen oder lächeln öfter als Männer in Reklamen und häufig über banale Dinge. Frauen werden selten allein, häufig zusammen mit Männern oder mit andern Frauen gezeigt. Wenn Frauen allein oder mit anderen Frauen "auftreten", haben sie im Inserat hauptsächlich eine dekorative Funktion. Frauen erhalten Informationen von Männern, aber nicht umgekehrt. Frauen werden jünger und häufiger als Männer nackt dargestellt. Ihr Aktivitätsniveau liegt niedriger, sie posieren mehr. Frauen kommen häufiger als Männer in der Elternrolle vor, und selten in höheren Berufen.

Untersuchungen beschäftigen sich damit, ob die Kritik der Frauenbewegung an dieser Art Werbung in den 70er Jahren einen Effekt gehabt hat. Festgestellt wurde, dass der Prozentsatz der im Haushalt abgebildeten Frauen gesunken und jener von in der Berufssphäre abgebildeten Frauen gestiegen war, wobei auch die Zahl der Berufe zugenommen hatte. Gleichzeitig wurden Frauen aber noch öfter als früher in Gesellschaft von Männern abgebildet und war das dekorative Element bei den Frauen grösser geworden. Man findet vor allem Verschiebungen in der relativen Häufigkeit der diversen stereotypen Rollen, die durch die grössere Toleranz für Nacktheit in der Reklame und durch Verschiebung der einzelnen Produktgruppen bedingt sein können. Die in der Werbung auftretende *Diskriminierung der Frau ist Zusammenfassung, Konzentration und Abbild ihrer Diskriminierung in allen Lebensbereichen. Werbung ist nicht Selbstzweck, sondern dient den Interessen verschiedener Gruppen. Werbung hängt ab und wird gesteuert durch *Wirtschaft, Arbeitsmarkt, *Politik. Werbung beeinflusst aber auch das Bewusstsein und (vor allem) das Unterbewusstsein von Kindern und Er-

wachsenen, will sie ja Menschen zu bestimmtem Verhalten bewegen. Indem sie von bestimmten Rollenbildern der Frau ausgeht, trägt die Werbung zu deren Verfestigung bei.

Wiedereingliederung Die Wiedereingliederung ist ein typisch weibliches Problem, weil damit die Rollenproblematik der Frau verbunden ist. Der berufliche Weg der Frau ist stark von ihrem persönlichen Schicksal abhängig. Während die berufliche *Karriere des Mannes sich auf einer Einbahnstrasse vollzieht, die von der *Ausbildung über die *Erwerbstätigkeit zur Pensionierung führt, ist der berufliche Weg der Frau weit weniger genau vorgezeichnet. Einer ersten Phase der beruflichen Ausbildung und Praxis folgt oft längere Zeit der Berufslosigkeit infolge familiärer Aufgaben. Je länger der Unterbruch gedauert hat, umso schwieriger ist die berufliche Wiedereingliederung. Drei Viertel der Frauen, die nach längerem Unterbruch den Wiedereinstieg wagen, haben weniger als acht Jahre ausgesetzt gehabt. Dauert der Unterbruch 10 Jahre, so sind es nur noch 10% der Frauen, die den Weg zum Beruf zurück suchen. Je anspruchsvoller und qualifizierter der Beruf, umso schwieriger ist der Wiedereinstieg in das ursprüngliche Aktivitätsfeld. Die Distanz dazu ist oft zu gross geworden. Eine Wiedereingliederung gelingt manchmal nur dort, wo wenig berufliche *Qualifikationen gefragt sind, d.h. in Stellung am unteren Ende der Berufshierarchie mit wenig *Aufstiegschancen und schlechtem *Lohn.

Bei Berufsberatungsstellen melden sich immer mehr Frauen über 30, die sich beruflich neu orientieren möchten oder eine *Weiterbildung suchen. Das Angebot an Bildungsmöglichkeiten ist aber nur scheinbar reichhaltig. In der Praxis stösst die Frau schnell auf Barrieren wie Altersgrenzen, Eintrittsbestimmungen oder Traditionen. In vielen sogenannten *Frauenberufen ist zudem Jugend gefragt. Mangelnde Vorbildung der Frau, Abhängigkeit vom Wohnsitz des Ehemannes und Einschränkungen der traditionellen Rolle verhindern zudem oft genügende berufliche Mobilität der Frau.

Wirtschaft An den Beschäftigten in der Schweiz stellen die Frauen mit grosser Konstanz seit ca. 30 Jahren einen Drittel. Die Abwanderung von Frauen aus der Landwirtschaft wurde dabei durch eine grössere Beschäftigung



Arbeitsamt – und Arbeitsmarkt – geschlossen

Aufnahme: Lothar Meier

vor allem im *tertiären Sektor ausgeglichen. Die Frauenerwerbsquote weist nach Zivilstand, Alter, Kinderzahl und vor allem Nationalität sehr grosse Differenzen auf. Für die verheirateten Frauen in der Schweiz beträgt sie 1970 rund 25%, unter Einschluss von *Teilzeit-, aber nicht von Gelegenheitsarbeit. Nach Beruf und beruflicher Stellung bestehen zwischen Männern und Frauen erhebliche Unterschiede. Frauen sind vor allem in den jeweils untergeordneten Positionen (un- und angelernte Arbeiter bzw. Angestellte) übervertreten, ebenso konzentrieren sie sich wesentlich stärker auf eine bestimmte Anzahl von Berufen als Männer. Im Durchschnitt besteht zwischen Frauen und Männern in gleichen Arbeitskategorien (Stufe, Qualifikationsgrad) eine Differenz im *Lohn von wenigstens einem Zehntel. Frauenlöhne reagieren schneller und stärker auf konjunkturelle Schwankungen und regionale Entwicklungen als Männerlöhne. Aus dem Vergleich der Erwerbsquote über ver-

schiedene Alterskategorien bzw. Familienphasen hinweg ergibt sich eine Tendenz zur Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit in späteren Lebensabschnitten. Ebenso zeichnet sich eine Zunahme der Nachfrage nach Teilzeitarbeit ab.

Im Auf und Ab der Konjunktur kommt den Frauen auf dem Arbeitsmarkt eine Pufferfunktion zu. So sind sie in Rezessionsphasen auch die ersten und am stärksten Leidtragenden. Beim wirtschaftlichen Aufschwung werden die Frauen als billige Arbeitskräfte gerne zurück an die Arbeitsplätze gerufen, von denen man sie beim Abschwung wieder an den häuslichen Herd entlässt.

Witwenrente Der Tod des Ehemannes einer noch nicht 62jährigen Ehefrau löst eine Witwenrente aus. Umgekehrt kann die Ehefrau durch ihren Tod keine Witwenrente auslösen. Eine geschiedene Frau ist unter bestimmten Umständen beim Versterben ihres geschiedenen Mannes der Witwe gleichgestellt, d.h. sie erhält eine Witwenrente, wie wenn die Ehe noch bestehen würde.

Revisionsbestrebung: Ein politischer Vorstoss verlangt im Zuge der 10. AHV-Revision, dass verwitwete Personen, die für Kinder oder nahe Verwandte zu sorgen haben oder ein bestimmtes Alter überschritten haben, in den Genuss einer Witwen- oder Witwenrente kommen sollen; zur *Wiedereingliederung ins Berufsleben sei an nicht erwerbstätige Verwitwete eine einmalige Abfindung auszurichten. (Vgl. *AHV).

Women's Studies Unter Women's Studies oder Frauenforschung wird zunächst einmal die Produktion und Vermittlung frauenrelevanter Erkenntnisse verstanden. Solche können prinzipiell in allen Bereichen der Wissenschaft gewonnen werden, im Vordergrund stehen jedoch die Sozialwissenschaften (insbesondere Soziologie, Geschichte und Ökonomie) sowie die Literatur- und Kunstwissenschaften.

Ende der 60-er Jahre wurden an amerikanischen Universitäten zum ersten Mal Lehrveranstaltungen angeboten, in denen erste Ergebnisse von Frauenforschung erarbeitet und gelehrt wurden. Studentinnen und Assistentinnen liessen ihre politischen Erfahrungen, die sie in der Frauenbewegung machten, mehr und mehr auch in ihre wissenschaftliche Arbeit einfließen. Das Angebot an solchen Veranstaltungen stieg sprunghaft an und verbreitete sich über das ganze Land; an vielen Universitäten wurden Lehrstühle und vollständige

Ausbildungsgänge für Women's Studies erichtet. Mit der üblichen Verspätung von ein paar Jahren hielt die Women's Studies - Bewegung auch in Europa Einzug. In der Schweiz tauchten Mitte der 70-er Jahre die ersten Seminare und Vorlesungen über Frauenthemen auf. Studentinnen wählten für ihre Abschlussarbeiten immer häufiger frauenbezogene Fragestellungen. Sie schlossen sich an verschiedenen *Hochschulen zu Frauen-Uni-Gruppen zusammen und organisieren seit 1978 jährlich eine schweizerische Tagung "Frauen und Wissenschaft", wo Erfahrungen und Informationen ausgetauscht und Kontakte geknüpft werden können.

In der verbreitetsten Form frauenorientierter Forschung werden Frauen und ihre spezifische Situation (z.B. in Arbeit, Bildung, Kunst usw.)

zum Gegenstand gemacht und meist mit herkömmlichen Instrumenten untersucht. Dieser Forschung geht es v.a. darum aufzuzeigen, dass in der männerdominierten Wissenschaft Frauen nicht vorkommen, "vergessen" wurden, sowie darum, diese Lücken zu schliessen, indem Wissen über die besondere Lage der Frauen bereitgestellt wird. Women's Studies fordern aber auch neue methodische Wege, das vorhandene wissenschaftliche Instrumentarium soll überprüft und neue Erkenntnismethoden und Konzepte sollen angestrebt werden. Das betrifft sowohl die Forschung als auch die Wissensvermittlung. Insbesondere wird die Hierarchie zwischen Lehrenden und Lernenden in Frage gestellt und es wird versucht, die individuellen Erfahrungen und Lebenssituationen der Teilnehmerinnen in den Lernprozess einzubeziehen.



Z

Zärtlichkeit Als *weiblich geltender humaner Wert, der ein Sozialleben erst erträglich macht. Wie Empfindsamkeit, Einfühlungsvermögen und Mitmenschlichkeit war auch Zärtlichkeit in der Vergangenheit nicht nur zum weiblichen Charakteristikum gestempelt, sondern auch mit weiblicher Machtlosigkeit assoziiert. Es gehört zum *Feminismus, diesen u.a. Werte bewusst für Frau und Mann zu vertreten.

Zivilstand Die *Ehe, als einzige Form des Zusammenlebens von Frau und Mann sanktioniert und im *Familienrecht detailliert gesetzlich geregelt, wirkt sich als gesellschaftliches Grundmuster indirekt auch auf alle Personen aus, die keine *Heirat eingegangen sind. Auf dem Zusammenleben in Ehe und *Familie basierend, sind weite Teile der Gesetzgebung in anderen Bereichen von der traditionellen *Aufgabenteilung zwischen Frau und Mann

geprägt (vgl. *AHV, *Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht). Dies führt dazu, dass es innerhalb der weiblichen Bevölkerung zu Ungleichheiten aufgrund des Zivilstands kommt. So kann man die verheiratete Frau als relativ privilegiert bezeichnen, während die *alleinstehende Frau in verschiedener Hinsicht für ihre Ehelosigkeit "bestraft" wird. Ebenso wird die Frau, deren Ehe wegen des Todes ihres Gatten aufgelöst wurde, vom Sozialversicherungsrecht besser behandelt als die Frau nach einer *Scheidung, die bezüglich Altersvorsorge von vorn beginnen muss. Diese Unterschiede nach Zivilstand werden heute von vielen Frauen kritisiert. Sie liessen sich beheben, wenn anstatt der Versorgungsabhängigkeit im Sinne des geltenden Eherechts das Prinzip der Versorgungsunabhängigkeit von Frau und Mann festgelegt würde, wie es mit dem Entwurf eines neuen Eherechts vereinbart ist.



Literaturhinweise

Den wesentlichen Teil dieses Lexikons haben wir basierend auf den Publikationen der Eidg. Kommission für Frauenfragen erarbeitet, es sind dies:

Die Folgen der Rezession für die Frau, Bern 1976 (vergriffen)

Strafvollzug an Frauen in der Schweiz, Bern 1978 (vergriffen)

Ausgelaugt bis Zärtlichkeit, Fakten zur Emanzipation von Frau und Mann, Bern 1981

Die Stellung der Frau in der Schweiz, Teil I: Wirtschaft und Gesellschaft, Bern 1979

Die Stellung der Frau in der Schweiz, Teil II: Biographien und Rollennorm, Bern 1982

Die Stellung der Frau in der Schweiz, Teil III: Recht, Bern 1980

(die noch nicht vergriffenen Berichte können bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale EDMZ, 3000 Bern, bezogen werden)

Im weiteren gibt die Eidg. Kommission für Frauenfragen 3-4mal jährlich das Bulletin "Frauenfragen" heraus, das beim Sekretariat gratis bestellt werden kann. Wesentlicher Bestandteil der Kommissionsleistungen ist die Dokumentationsstelle für Frauenfragen, Thunstrasse 20, 3006 Bern, Tel. 031/61 92 79 (geöffnet Montag, 14.00-18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag, 09.00-12.00 Uhr.)

Inhalt

A

Absentismus
AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)
Alimente
Alkohol
Alleinstehende Frauen
Alter
Anlehre
Anpassung
Arbeit
Arbeitslosigkeit
Arbeitsplatzbewertung
Arbeitsrecht
Arbeitsschutzbestimmungen
Armee
Aufgabenteilung
Aufstiegschancen
Ausbildung
"Ausgelaugt"
Ausländerinnen
Ausserhehliche Geburten
Autofahren

B

Bäuerin
Belastung
Berufswahl
Bevölkerungsentwicklung
Bezugsperson
Bibel
Bundesgericht
Bundesverfassung
Bundesverwaltung
Bürgerrecht

C

Charme
Chef

D

Demographie
Diskriminierung
Domination
Doppelbelastung
Dreiphasenmodell
Drogen

E

Ehe
Eherecht
Ehrenamtliche Tätigkeit (Benevolat)
Emanzipation
Erbrecht
Erbteil
Erwerbstätigkeit
Erziehung

F

Familie
Familienhaupt
Familienpolitik
Familienrecht
Feminismus
Feministische Theologie
Frauenberufe
Frauenbild
Frauenfragen
Frauenhäuser
Frauenorganisationen
Freizeit

G

Geburt
Geburtenkontrolle
Gesamtarbeitsverträge
Gesamtverteidigung
Gesundheit
Gewalt
Güterrecht
Gynäkologische Vorsorgeuntersuchung

H

Haushalt
Heimarbeit
Heirat
Hexen
Hinterlassenenrente
Hochschule

I

Industrialisierung
Interessenverbände
Invalidenversicherung
Isolation

K

Kader
Karriere
Kinder
Kinderbetreuung
Kinderzuteilung
Kindesrecht
Kirche
Körperlichkeit
Konvention Nr. 100
Krankenversicherung
Krankheit

L

Lebenserwartung
Lehrmittel
Lehrpläne
Leistung
Lohn, Lohndifferenzen

M

Macht
Mathematik
Matriarchat
Medien
Mode
Moral
Morbidity
Mutter
Mutterschaftsschutz

N

Normalbiographie

O

Objekt
Öffentliches Leben
Organisationsgrad

P

Paritätslohn
Parlament
Parteien
Partizipation
Partnerschaft
Patriarchat
Politik
Pornographie

Positive Diskriminierung
Primärsektor
Proporz

Q

Qualifikation
Quoten

R

Regierung
Rentenalter
Rollenbilder

S

Scheidung
Sekundärsektor
Sexismus
Sozialisation
Sprache
Steuerrecht
Stillen
Stimm- und Wahlrecht
Stimmbeteiligung
Sucht

T

Tagesmütter
Tagesschule
Teilzeitarbeit
Temporärarbeit
Tertiärsektor

V

Vorurteile

W

Weiblich
Weiterbildung
Werbung
Wiedereingliederung
Wirtschaft
Witwenrente
Women's studies

Z

Zärtlichkeit
Zivilstand

Bilder Jürg Bernhardt, Bern. Carl Scherer, Zürich. Werbedienst SBB. Hebdo. Pavlovsky, Rapho, Paris. Paul Haupt Verlag, Bern. Lexikon der Symbole, Gütersloh o.J. Rudolf Münger. Zentralbibliothek Luzern. H.U. Trachsel, Bern. Jals. Hanspeter Wyss, Zürich. Femmes Suisses. Stern, Hamburg. John Allan Cash, London. Varlin. Dorothee Sölle. Tuor/Schnyder, ZGB, 9A., Zürich 1975. UNESCO-Kurier 7/1980 (N. Walker). Klaus P. Siebahn. Agenda der Schweizer Frau. Snark International, Paris, UNO, New York. Rowohlt Verlag, Reinbek. Werbepostkarte FHD. Bally-Archiv, Schönenwerd. Schweiz. Landesbibliothek. Rosmarie Clausen. Edition Suhrkamp, Frankfurt. Werner Maurer, Bern. Helga Leibundgut, Bern. Honoré Daumier. Dukas, Zürich K. Belser/B. Hagmann, Bern. John Heartfield. Bernhard Stringl. R. Dürrwang, Basel. Maeder, Zürich, Lehrmittelverlag Zürich. Reinhart Morscher, Bern. Elefantentpress-Verlag, Berlin. Peter Grugeon, London. Klaus Berger, Bern. DU 1/1981. Siegfried Kuhn. SVP, Bern. Melchior Annen. Walter Rutishauser, Flamatt. Die Professionnelle, Buhs/Remmler (Theater 1978, Seelze BRD). Zytglogge-Verlag, Gümliigen. Flamberg-Verlag, Zürich. Hallwag Verlag, Bern. Aenne Rohner. Pro Juventute, Zürich. Botticelli (Uffizien, Florenz). Lothar Nahler (Die Zeit, Hamburg). C-Verlag Frauenoffensive, München. Die Neue, Ursula Markus. Michaela Barasky. J. Berenstein-Wavre, Genève. Edition Albin Michel, Paris. Katharina Krauss-Vonow. Emanzipation. Fraue-Zytig. Verlag Roter Stern, Frankfurt. Edition Seghers, Paris. Hans Staub, Zürich.

Für unvollständige Angaben entschuldigen wir uns.